

Berliner Anwaltsblatt

Neu:
Berliner Anwaltsblatt

APP

für iOS Apple, Android-
und Amazon-Geräte
sowie als Browserversion
im Internet

HEFT 11/2016 NOVEMBER 65. JAHRGANG

THEMA

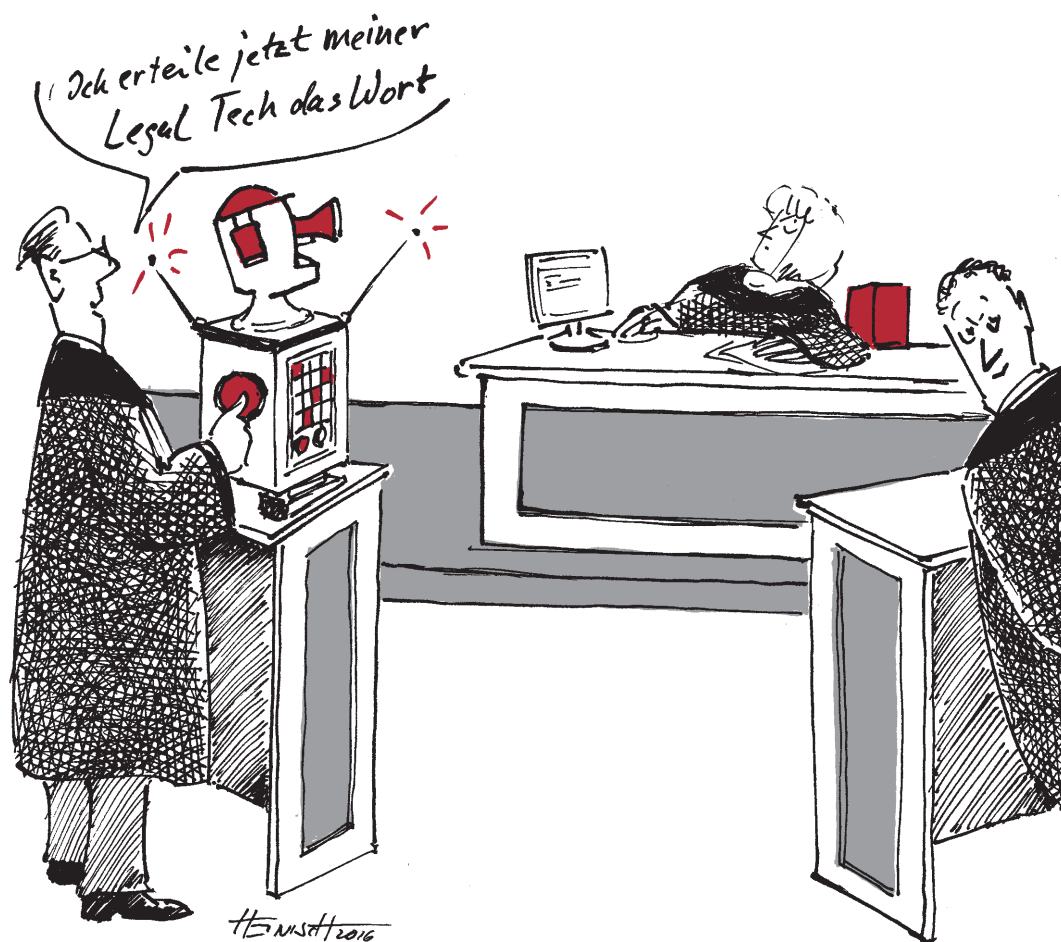
Innovative
Rechtsberatung

BAV

Autorentreffen

PERSONALIA

Vorstand
Versorgungswerk



Legal Tech – vielseitig einsetzbar



Unsere Seminare für Berufsangehörige – Ihre Fortbildung für Fachanwälte für Steuerrecht nach § 15 FAO

FSB GmbH Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft
Littenstraße 10, 10179 Berlin-Mitte

www.fsb-fachinstitut.de



WIR STILLEN IHREN
WISSENSDURST!



EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Zu einer von vielen von Ihnen lange erwarteten Premiere laden wir Sie am 30. November 2016 ein: die Auftaktveranstaltung des **Arbeitskreises für Familienrecht im Berliner Anwaltsverein!** Der nunmehr 13. Arbeitskreis im Berliner Anwaltsverein bietet Ihnen – wie alle unsere Arbeitskreise – regelmäßige zweistündige Fortbildung und fachlichen Austausch vor Ort, mit FAO-Bescheinigung und kostenlos für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins. Bei der Premiere gibt es drei kurze Fachvorträge und einen anschließenden Umtrunk zum Austausch unter Familienrechtlerinnen und Familienrechtlern:

Auftakt zum Arbeitskreis Familienrecht

Mittwoch, 30.11.2016, 18.00–20.00 Uhr
(eine Stunde fachliche Fortbildung)

Aktuelles zum Wechselmodell

Rechtsanwältin Gabriele Linde

Der Referentenentwurf zur Reform des Scheinvaterregresses

Rechtsanwältin Claudia Sebastiani

Neueste höchstrichterliche Rechtsprechung zu §§ 1626a und 1666 BGB

Rechtsanwältin Dr. Lore Marie Peschel-Gutzeit

Anmeldung / Eintragung in den Einladungsverteiler unter: ak-familienrecht@berliner-anwaltsverein.de.

Der Arbeitskreis Familienrecht ist ein zusätzliches Angebot zu den bereits bekannten und bewährten Fortbildungsveranstaltungen und familienrechtlichen Stamm-

tischen sowie der Herbsttagung (Nürnberg, 24.–26.11.2016) der **ARGE Familienrecht** im DAV – und den Seminaren der AnwaltAkademie. Mehr hierzu unter: www.familienanwaelte-dav.de und www.anwaltakademie.de.

Kennen Sie die strafprozessuale Bedeutung eines mittelalterlichen Eidreliquiars, wie es das Berliner Kunstgewerbemuseum in einer prachtvollen goldenen Ausfertigung aufbewahrt? Wussten Sie, dass der „Rabenstein“ – also die Berliner Hinrichtungsstätte, auf der auch das historische Vorbild von Kleists Michael Kohlhaas hingerichtet wurde – einst am heutigen Strausberger Platz lag? Kennen Sie die eindrucksvollen Augenblicke aus spektakulären Berliner Strafprozessen der 1920er Jahre, die die Fotografie-Ikonen Leo Rosenthal und Erich Salomon (verbotenerweise) fotografisch festhielten?

Ob Sie zu Gast sind oder aus Berlin – in Berlin gibt es immer Neues zu entdecken! In diesem Jahr ist die nunmehr zweite Auflage des Reiseführers **BERLIN FÜR ANWÄLTE** – herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein – erschienen. Rechtsanwalt Christian Christiani hat hier einige Entdeckungen – juristische und künstlerische, historische und aktuelle – gesammelt und zusammengestellt. So lassen sich Orte der Stadt mit einer juristischen und rechtshistorischen Brille betrachten und auch das Juristische einmal aus historischem oder künstlerischem Blickwinkel. Beiträge von Stefan König, Monika Nöhre, Benno Heussen und vielen anderen führen Sie in Berliner Gerichte, in die historische Berliner Gerichtslaube, zu „juristischen“ Exponaten der Berliner Museen, zum „Festbankett der Berliner Rechtsanwaltschaft“ von 1928 und ins Anwaltszimmer des Kriminalgerichts Moabit.

BERLIN FÜR ANWÄLTE erhalten Sie – solange der Vorrat reicht – in den Berliner Läden des Schweitzer Sortiments und über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins: mail@berliner-anwaltsverein.de. Wir wünschen Ihnen interessante Entdeckungen bei der Lektüre!

Ihr Uwe Freyschmidt

Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal,
Thomas Röth, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsassistent:

Janina Lücke
E-Mail: redaktionsassistent@berliner-anwaltsblatt.de
www.lektorat-luecke.de

**Verantwortlich für Mitteilungen
der Notarkammer Berlin:**

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90-0, Fax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de
www.berliner-notarkammer.de

**Verantwortlich für Mitteilungen
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin:**

Dr. Vera von Doetinchem
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin
Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin

Verantwortlich für alle anderen Rubriken:

Christian Christiani
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de

Verantwortlich für Anzeigen:

Peter Gesellius
Baseler Straße 80, 12205 Berlin
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

**Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 21a vom 01.01.2016.
Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates.**

Zeichnungen:

Philipp Heinisch
Dortmunder Str. 12, 10555 Berlin
Telefon (030) 827 041 63, Fax (030) 827 041 64
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de
www.kunstundjustiz.de

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich
im CB-Verlag Carl-Boldt
Baseler Str. 80, 12205 Berlin,
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

Bezugspreis im Jahresabo 90 Euro, Einzelheft 10 Euro.

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin
Telefon (030) 614 20 17, Fax (030) 614 70 39
E-Mail: globus-druck@t-online.de

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonats.

Das erwartet Sie in der Dezember-Ausgabe 2016 des **Berliner Anwaltsblatts**

Thema: Berliner Anwaltstage 2016

**Aktuell: Das neue Berliner Strafvollzugsgesetz /
Interview: Digitalisierung im Strafvollzug / Verleihung des Hans-Litten-Preises**

BAV: Arbeitskreis Erbrecht im BAV: Rück- und Ausblick

Wissen: Terroranschläge und Fehlurteile – der Horrortraum der Strafverteidiger*in

Forum: Aus dem Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte: Fürsprecher

Kanzlei & Reno Bericht: 6. Deutscher Rechtsfachwettbewerb 2016

TITELTHEMA

Der „Kodak-Moment“ –
Konferenz des CCBE zu Innovation und
zur Zukunft der Anwaltschaft in Paris 377

„Legal Tech brauche ich nicht“ – Anwälte
zwischen künstlicher Intelligenz und beA 379

Legal Tech in Deutschland –
blühende Landschaften? 381

„In 28 Tagen zur Entscheidung“ 383

AKTUELL

Das Berliner Anwaltsblatt – Aktuelles 385

Forum Recht und Kultur
im Kammergericht e. V. 386

Anwaltsgerichtshof Berlin
bestätigt Rechtmäßigkeit
der Vorstandswahlen 2015 386

DAV begrüßt Regierungsentwurf
zur kleinen BRAO-Reform 386

Juristenausbildung:
Die Zeit für Reformen ist wieder reif 387

Fortbildung im Selbststudium –
Steigende Nutzerzahlen 387

Anwältinnen und Anwälte
auf die Richterbank beim
Bundesverfassungsgericht! 387

Die Reform des französischen Schuldrechts –
La réforme du droit des obligations français 387

BERLINER ANWALTSVEREIN

Herbstempfang
des Berliner Anwaltsvereins 388

Richter- und Anwaltschaft im Dialog:
Aktuelle Rechtsprechung des
Kammergerichts zum Verkehrsstraf-
und OWi-Recht 390

2. Erfahrungsaustausch für Vormünder
minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge
im Berliner Anwaltsverein 391

URTEILE

Aktuelle Urteile 394

WISSEN

Die Umsetzung der Wohnimmobilien-
kreditrichtlinie – ein erster Überblick 395

Was ist Wahrheit? 397

Verbraucherschutz:
Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
und Textform 401

FORUM

Gerhard Jungfers „Strafverteidigung –
Annäherung an einen Beruf“
muss man lesen! 404

Elektronischer Rechtsverkehr
made in Italy 405

Zur Pluralbildung einer Einzelanwalts-
kanzlei – eine Posse von der „Waterkant“ . 406

KANZLEI & RENO

„Alle Jahre wieder“ – richtiges Versteuern
der Weihnachtsfeier 2016 407

Die Vernichtung von Datenträgern –
worauf muss geachtet werden? 409

Besonderheiten bei der Entsorgung
von PCs – ein Interview mit
Sebastian Harnisch von der BSR 409

Zusammenfassende Meldung
gem. § 18a UStG 410

Philipp Heinisch Juristenkalender 2017
„Die juristische Wetterlage“ 412

Rechtsanwälte können auch nach
dem 1.1.2018 Barcode-Anträge auf Erlass
eines Mahnbescheids stellen und das Portal
www.online-mahnantrag.de dauerhaft
nutzen 413

PERSONALIA

Mitwirkung in der Selbstverwaltung 414

Zahlreiche Werbemöglichkeiten
für Ihre Kanzlei 414

Der neu gewählte Vorstand des
Versorgungswerks der Rechtsanwälte
in Berlin 415

BUCHBESPRECHUNGEN

. 416

TERMINE

Terminkalender 417

INSERATE

. 419

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der
Firma **Juristische Fachseminare**, Bonn, bei.
Wir bitten um freundliche Beachtung.



Berliner Anwaltsverein e.V.

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstraße 11 | 10179 Berlin

per Fax: 030 - 251 32 63

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Berliner Anwaltsverein e.V.

Name, Vorname: _____

Kanzlei: _____

selbständig angestellt

Straße / PLZ / Ort: _____

Telefon / Telefax: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____ Zulassungsdatum: _____

Ort / Datum / Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE87BAV00000892840

Mandatsreferenz: entspricht der DAV-Mitgliedsnummer, die Ihnen separat mitgeteilt wird.

Ich ermächtige den Berliner Anwaltsverein e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Berliner Anwaltsverein e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname / Name (Kontoinhaber): _____

Kreditinstitut (Name / BIC): _____ | _____

IBAN: DE__|_ ___|____|____|____|__

Ort / Datum / Unterschrift

DER „KODAK-MOMENT“ – KONFERENZ DES CCBE ZU INNOVATION UND ZUR ZUKUNFT DER ANWALTSCHAFT IN PARIS



Nicolas Schaeffer

Nicht-Anwälte übernehmen Teile des Rechtsberatungsmarktes, Roboter und künstliche Intelligenz ersetzen anwaltliche Tätigkeiten – hat die Anwaltschaft den technologischen Anschluss verloren oder kann sie den disruptiven Technologiewandel bewältigen?

Die Themen der Konferenz des Dachverbands der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) in Paris am 21. Oktober 2016 zu „Innovation und zur Zukunft der Anwaltschaft“ waren breit aufgestellt: Wie sieht die Zukunft der Justiz und der Rechtsdienstleistungen aus, wie verändern sich Rechtsanwaltskanzleien und was ist dabei die Aufgabe der Anwaltskammern und Anwaltsvereine? Im Blickpunkt standen insbesondere Legal-Tech-Innovationen, der Einsatz künstlicher Intelligenz auf dem Rechtsmarkt und ihre Auswirkungen auf anwaltliche Arbeitsweisen und Kanzleistrukturen.¹

In seiner Eröffnungsrede stellte der amtierende französische CCBE-Präsident *Michel Benichou* fest, dass sich die Zukunft der Anwaltschaft nicht nur an den technischen Entwicklungen messen lasse: Rechtsanwälte seien angesichts aktueller sicherheitspolitischer Fragen und der Flüchtlingskrise als Bewahrer rechtsstaatlicher Prinzipien mehr denn je gefragt. *Benichou* verwies dabei auf das Projekt „European Lawyers in Lesbos“, welches auf gemeinsamer Initiative des CCBE und des DAV beruhend im Flüchtlings-Camp Moria auf der griechischen Insel Lesbos individuelle Rechtsberatung für Flüchtlinge durch ehrenamtlich tätige Rechtsanwälte ermöglicht. Die Anwaltschaft müsse sich aber auch antizipierend den Herausforderungen technologischer Entwicklungen auf dem Anwaltsmarkt stellen.

Der französische Justizminister *Jean-Jacques Urvoas* ergänzte, dass die ganze Justiz vor einem Paradigmenwechsel stehe. Er warnte davor, rechtsstaatliche Prinzipien durch die verbreitetere Verwendung künstlicher Intelligenz im Justizwesen aufzuweichen. Er verwies beispielhaft auf das Schuldprinzip im Strafrecht und die Entwicklung von Modellen, wonach durch Algorithmen die (Wieder-)Begehung von Straftaten prognostiziert werden könne.

Wie die Anwaltschaft initiativ Legal-Tech-Innovationen angehen kann, zeigte der belgische Rechtsanwalt *Jean-Francois Henrotte*. Er erhielt für sein Engagement in diesem Bereich, u. a. für die Schaffung einer Austauschplattform zwischen Rechtsanwälten und Mandanten der Rechtsanwaltskammer Lüttich, den CCBE-Innovationspreis 2016.

Die ungarische Rechtsanwältin *Dr. Orsolya Görgényi*, bis August 2016 Präsidentin der International Association of Young Lawyers (AIJA), nahm mit ihrer Präsentation einer gemeinsamen Umfrage des CCBE und der AIJA auch die differenzierten Erwartungen der jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an die Zukunft des Rechtsberatungsmarkts in den Blick. In einem flammenden Appell forderte sie, dass sich die Anwaltschaft den Herausforderungen der Innovationen auf dem Rechtsmarkt stellen müsse, und zog hier den Vergleich zum Fotoausrüsterunternehmen Kodak, im letzten Jahrhundert Marktführer im Bereich Fotografie und – so will es die Ironie der Geschichte – Arbeitgeber des Erfinders der digitalen Fotografie.

Dass das gesamte europäische Justizsystem am Innovationsprozess teilhaben müsse, bekräftigte die Generaldirektorin für Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission, *Tiina Astola*, im Rahmen der ersten Podiumsdiskussion zur „Zukunft der Justiz“. Neben der „digitalen Justiz“ und der Fortentwicklung von alternativen Streitbeilegungsmechanismen diskutierten die Podiumsteilnehmer auch die Möglichkeit von Online-Gerichten. Der Niederländer *Maurits Barendrecht* vom Think-Tank HiiL Innovating Justice kritisierte, dass das anwaltliche Berufsrecht die ökonomische Kreativität von Rechtsanwälten einschränke und man daher Start-ups und Rechtsanwälte zusammenbringen müsse.

Die zweite Podiumsdiskussion zur „Zukunft der Rechtsdienstleistungen“ erlaubte einen Blick über den europäischen Tellerrand hinaus: *Judy Perry Martinez*



Foto: DAV/Thomas Appert

¹ Weitere Informationen zum Programm auch unter: <http://www.ccbeconference.eu/en/programme.html>.



Foto: DAV/Thomas Appert



Foto: DAV/Thomas Appert

stellte die ausführliche Studie der American Bar Association (ABA) zur Zukunft der Rechtsberatung in den Vereinigten Staaten vor.² Ein Kernproblem beim Zugang zum Recht liege darin, dass der Verbraucher häufig die Tragweite eines juristischen Problems nicht erfassen könne, aber aufgrund scheinbar nicht ausreichend finanzieller Mittel für personalisierte anwaltliche Dienstleistungen auf Rechtsdienstleistungen- oder Informationen aus dem Internet zurückgreife. Eines der Unternehmen, was diese Nische in der Rechtsbranche frühzeitig erkannt hat, ist das US-amerikanische Unternehmen Rocket Lawyer, das sich auch derzeit den europäischen Markt erschließt. Die Grundidee sei es, so *Christophe Chevalley*, geschäftsführender Direktor von Rocket Lawyer Europe, die sich dem Verbraucher stellenden Rechtsprobleme zu systematisieren und die Rechtsberatung damit weitestgehend zu automatisieren. Einen Überblick über Plattformen mit Online-Rechtsdienstleistungen und die Entwicklung künstlicher Intelligenz auf dem deutschen Rechtsmarkt gab Rechtsanwalt *Dr. Christian Lemke*, Leiter der deutschen Delegation beim CCBE.³ *Neil Rose*, Herausgeber von Legal Futures, stellte die These auf, dass „Alternative Business Structures“ – die seit 2012 in England und Wales den auch mehrheitlichen Fremdbesitz an Rechtsanwaltskanzleien durch Nicht-Anwälte ermöglichen – durch flexiblere Gesellschaftsstrukturen innovativer auftreten könnten als klassische Kanzleimodelle.

Dass die rasante technologische Entwicklung nicht nur auf Verbraucher ausgerichtet ist, sondern auch auf die Anwaltschaft selbst, zeigte *Andrew Arruda*, CEO von Ross Intelligence: Das Start-up entwickelt gemeinsam mit IBM Watson eine Rechtsberatung-App, die Rechtsanwälte bei der juristischen Recherche unterstützt, indem Fragen an das Programm gestellt werden können und der Rechtsanwalt letztendlich ausformulierte Antworten erhält. *Andrew Arruda* glaubt nicht, dass der Rechtsanwalt durch solche intelligenten Programme verdrängt wird. Im Gegenteil: Er ist überzeugt, dass es mehr Jobs schaffe und es dem Rechtsanwalt erlauben würde, sich auf seine wesentlichen Aufgabenbereiche zu konzentrieren.

Ein düsteres Bild der Zukunft der Anwaltschaft zeichnete hingegen *Jaap Bosman*, Autor des Buches „Death of a Law Firm“, in der dritten Podiumsdiskussion zur Zukunft der Rechtsanwaltskanzleien. Der Rechtsmarkt durchlebe derzeit die Auswirkungen von „Commoditization“, d. h., anwaltliche Dienstleistungen würden mehr und mehr als austauschbare Leistungen betrachtet, was sich auch negativ beim Preiswettbewerb bemerkbar mache. *Bosman* meint, dass sich die Anwaltschaft bei der Aus- und Fortbildung mehr auf Soft-Skills und Bereiche konzentrieren solle, in denen sie nicht ersetzbar sei. *Bas Boris Visser*, Leiter der Innovationsabteilung von Clifford Chance, beobachtet weitreichende Strukturveränderungen in Großkanzleien, was auch auf das vermehrte „Legal Outsourcing“ zurückzuführen sei.

In der vierten Podiumsdiskussion zur Zukunft der Anwaltskammern und Anwaltvereine forderte *Prashant Kumar*, Präsident von LAWASIA, dass die Kammern sich dem Innovationsprozess nicht verschließen dürften, sondern ihren Mitgliedern Lösungen bieten müssten. Wie das gelingen kann, erläuterte *Frédéric Sicard*, Präsident der Pariser Anwaltskammer, die 2014 ein Gründerzentrum für innovative juristische Unternehmen geschaffen hat. *Martin Solc*, derzeitiger Vizepräsident der International Bar Association (IBA), betonte, dass bei der Diskussion um Online-Plattformen und künstlicher Intelligenz nicht der Aspekt der Datensicherheit der Mandanteninformationen vergessen werden dürfe. Er stellte auch die Frage in den Raum, ob nicht innerhalb des Aufgabenkreises der Kammern die Interessenvertretung von ihrer regulatorischen Funktion getrennt werden müsse.

CCBE-Präsident *Benichou* schloss die Konferenz – deren Panels bedauerlicherweise überwiegend männlich besetzt waren – schließlich mit dem Aufruf, sich geschlossen mit dem Prozess der Innovation auseinanderzusetzen, bevor sie mit all ihren Folgen angekommen sei. Wichtig sei, dass sich die Anwaltschaft dabei stets auf ihre Kernwerte zurückbesinne.

Nicolas Schaeffer,

Referent für Europäische Angelegenheiten im Büro des DAV in Brüssel

² Die Studie ist abrufbar unter: <http://abafuturesreport.com/2016-fls-report-web.pdf>.

³ Eine Übersicht zu Plattformen mit Online-Rechtsdienstleistungen gibt auch Dr. Micha-Manuel Bues in diesem Heft auf S. 381–382

„LEGAL TECH BRAUCHE ICH NICHT“ – ANWÄLTE ZWISCHEN KÜNSTLICHER INTELLIGENZ UND BEA



RA Markus Hartung

I. VORBEMERKUNG

Legal Tech – ein Aufregertema. Seit einiger Zeit liest man dauernd darüber, auch hier im Berliner Anwaltsblatt. Es gab einen Zukunftskongress, der sich mit diesem Thema beschäftigt hatte, über 1 1/2 Tage, komplett ausverkauft. In der neuen Technikwelt braucht es vielleicht keine Juristen mehr, Roboter übernehmen das Feld, aus dem Terminator wird der Lawyernator, die industrielle Revolution in der Juristerei wird alles über den Haufen werfen. Nach der Lautstärke, mit der sich das Thema präsentiert, könnte man tatsächlich diesen Eindruck bekommen.

Gleichzeitig ... bekommt es die Anwaltschaft nicht einmal hin, so etwas Simples wie das beA ans Laufen zu bringen. Wobei man das im Moment ja nicht so genau weiß, angeblich könnte alles klappen, wenn es nicht diese dummen Verfahren vor dem Berliner AGH gäbe. Aber das, was das beA angeblich bringen soll, bietet WhatsApp schon heute, nämlich eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der elektronischen Kommunikation. Was ist daran so schwierig? Egal, irgendwann wird das beA ja laufen, und wir freuen uns heute schon auf die vielen Regressverfahren und BGH-Entscheidungen zu Sorgfaltspflichten bei der Kommunikation und Fristeinhaltung. Es gibt ja auch heute noch Unklarheiten darüber, was man beim Telefax-Versand alles beachten muss. Telefax, Hochtechnologie aus den 80er Jahren, heute noch Standard in Kanzleien und Gerichten (!), eigentlich alles kaum zu glauben.

So bewegt sich die Anwaltschaft zwischen Robotern und künstlicher Intelligenz einerseits und simplen Softwareanwendungen andererseits. Was tun? Kann man Legal Tech ignorieren? Wenn man nur genau wüsste, was das eigentlich ist ...

II. WAS BEDEUTET LEGAL TECH?

Legal Tech ist eine Kurzform für „Legal Technology“. Was man darunter genau versteht, ist unklar. Differenziert und mit Bezug auf verschiedene Einsatzgebiete wird das von Legal-Tech-Blogger Micha Bues definiert (s. auch Seiten 381–382 in diesem Heft). Er bezeichnet es als „Kofferwort“, weil sich darunter die unterschiedlichsten technischen Anwendungsformen finden (<http://legal-tech-blog.de/was-ist-legal-tech>). In der englischen Wikipedia findet man die Definition, wonach es um die Verwendung von Technologie geht, um juristische Leistungen zu erbringen (https://en.wikipedia.org/wiki/Legal_technology).

Kurz gesagt handelt es sich bei Legal Tech um ein Phänomen mit zwei Ausprägungen: zum einen die Veränderung (einschließlich Verdrängung) der bisher analog geleisteten juristischen Arbeit durch den Einsatz von Technologie, zum anderen die Verlagerung des Kontakts zwischen Anwalt und Mandanten auf technische Plattformen. Vermutlich ist auch diese Definition nicht vollständig und keinesfalls umfassend. Das ist aber nicht nötig, denn wichtiger ist es, den Prozess und dessen Hintergrund zu verstehen.

III. KANN MAN ES IGNORIEREN?

Bucerius hat gemeinsam mit The Boston Consulting Group in den letzten Jahren zwei große Studien über den Einfluss von Technologie auf den Anwaltsmarkt erstellt. Die jüngste Studie findet man hier: <http://www.bucerius-education.de/home/bucerius-clp/studien/>. Fazit ist, dass man an Technologie nicht mehr vorbeikommt, und dass es keinen Bereich anwaltlicher Tätigkeit gibt, wo Software keine erhebliche, teilweise transformative Rolle spielt. Man muss allerdings auch feststellen: Der Lärm, der derzeit um Legal Tech gemacht wird, steht noch außer Ver-

WORKSHOP KANZLEIMANAGEMENT: „LEGAL TECH BRAUCHE ICH NICHT“ – ANWÄLTE ZWISCHEN KÜNSTLICHER INTELLIGENZ UND BEA

Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin,
Direktor des Bucerius Center
on the Legal Profession, Hamburg

11.01.2016, 18–20 Uhr

Inhaus GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin

Teilnahmegebühr

Mitglieder: 30 EUR; Nichtmitglieder: 60 EUR

NEU: Eintritt frei und Mentorin-Angebot für Mitglieder BAV / FORUM Junge Anwaltschaft in den ersten zwei Jahren nach der Zulassung

Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de
oder per Fax: 030 251 32 63

hältnis zur wirklichen wirtschaftlichen Bedeutung dieser einzelnen Unternehmen.

Aber ignorieren kann und darf man es nicht. Denn wenn wir für einen Moment mal unsere gemütliche Kanzleiwelt verlassen, in der wir immer noch rätseln, wie man das Faxgerät richtig bedient, und die Perspektive von Rechtsuchenden einnehmen, verstehen wir das Potential von Legal Tech viel besser, und dann verstehen wir auch, warum das die Zukunft ist.

IV. WAS WOLLEN MANDANTEN?

Rechtsuchenden, also Mandanten, ist es in der Regel egal, wie genau wir unser Büro organisieren, was vielleicht auch besser so ist. Am liebsten würden sie ohnehin gar nicht kommen, sondern ihre Rechtsprobleme lieber per Computer gelöst bekommen. Kommt Ihnen komisch vor? Aber bedenken Sie: Alles, was wir brauchen, gibt es im Internet. Mindestens kann man es im Internet bestellen. Wohnungen, Häuser, Autos? Gibt es im Netz. Den richtigen Lebenspartner finden? Auch im Netz. Den Rest gibt es bei Amazon. Das Internet macht es uns einfach und legt uns scheinbar die gesamte Welt zu Füßen. Und das soll für anwaltliche Leistungen nicht gelten? Während wir also noch im Büro sitzen und auf Mandanten warten, gehen „alternative“ Anbieter von Rechtsdienstleistungen dorthin, wo der Mandant ist, und sie sind sehr erfolgreich dabei.

V. ANWENDUNGSBEISPIELE

Ein Beispiel? Hier haben Sie zwei: Die Plattform geblitz.de ist das größte Portal für Verkehrs-OWi-Verfahren in Deutschland. Warum soll man noch zum Anwalt gehen, wenn es einem so einfach gemacht wird und man ohne Kostenrisiko oder Wartezeiten beim Anwalt auf seinem Sofa sitzen bleiben kann? Oder Frag-einen-Anwalt.de: über 450.000 eingetragene Nutzer, ca. 2 Mio. qualifizierte Klicks im Monat – das sind ca. 2 Mio. Interessenten, die länger als einen Sekundenbruchteil auf der Seite verweilen. Lassen Sie mal die Zahlen auf sich wirken.

Das ist das Potential der sogenannten Plattformen. Anwälte könnten diese selbst in vielfältiger Weise nutzen, tun es aber nur selten.

Es gibt eine andere Facette von Legal Tech, und das ist die maschinelle Bearbeitung standardisierter Rechtsan-

gelegenheiten. Das klingt vielleicht etwas abgehoben, aber ich meine damit Unternehmen wie flightright.de. Sehr erfolgreich, flightright hat sich einen eigenen Markt erschaffen und seit ihrer Gründung vor einigen Jahren über 50 Mio. Euro Entschädigungen an ihre Nutzer ausgezahlt. Aber es gibt viel mehr, was man standardisieren kann: Verkehrsunfallbearbeitung, Mietrecht, Kündigungsschutzklagen, das sog. „kleine Gesellschaftsrecht“, Scheidungsverfahren (es gibt deutlich mehr einvernehmliche und „einfache“ Scheidungen als komplizierte Scheidungen!) ... und wenn man genauer hinsehen würde, finden Sie noch mehr. Wenn etwas standardisierbar ist, kann es automatisiert werden, damit kann man seine Kosten senken und vergeudet seine Zeit nicht mit dem anspruchlosen Kram, der heute unsere Zeit auffrisst. Legal Tech in diesem Zusammenhang soll Arbeit erleichtern und Zeit freiräumen für das, worin wir wirklich gut sind (oder sein wollen): in der Beratung von Mandanten.

VI. FAZIT

Also: lieber nicht ignorieren. Wenn Mandanten ihre Erwartungen an Dienstleistungen geändert haben und das Internet ihnen dabei entgegenkommt, darf die Anwaltschaft nicht neben ihrem Faxgerät sitzenbleiben und an der Bedienungsanleitung für das beA verzweifeln.

Unsere Annahme: Jeglicher Zugang zum Recht wird online möglich sein. Online-Rechtsberatung und Online-Streitschlichtung wird eher Regel als Ausnahme sein. Der Wettbewerb um den Kontakt zu Mandanten wird nicht zwischen Anwälten, sondern zwischen Plattformen ausgetragen. Es wird außerdem Software geben, die einen sehr großen Teil dessen, was Anwälte heute tun, ersetzt: Alles, was mit Informationsgewinnung, -verarbeitung, -systematisierung zu tun hat, können Computer dann besser und schneller als Menschen. Aber die Bewertung von Information, verbunden mit einem (Rechts-)Rat, wird nach wie vor von Menschen vorgenommen.

Markus Hartung, Rechtsanwalt, Kanzlei Unger Rechtsanwälte,
www.unger-rechtsanwaelte.de,
und Direktor des Bucerius Center on the Legal Profession
an der Bucerius Law School in Hamburg,
außerdem Vorsitzender des Berufsrechtsausschusses des DAV

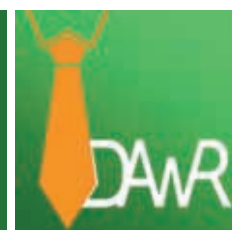
Der Beitrag ist eine Kurzfassung einer Bestandsaufnahme des Verfassers, die kürzlich im Wirtschaftsführer für Junge Juristen 2016/2017 erschienen ist.

DAWR-Schmerzensgeldtabelle

stets aktuell und immer verfügbar

www.dawr.de/schmerzensgeldtabelle

Kostenlos zum Download – und zur Einbindung auf Ihrer Kanzleiwebseite



LEGAL TECH IN DEUTSCHLAND – BLÜHENDE LANDSCHAFTEN?



Dr. Micha-Manuel Bues

In den letzten Monaten hat sich einiges getan in der deutschen Legal-Tech-Szene. Dr. Micha-Manuel Bues gibt hier einen Überblick über die Neugründungen und liefert Einschätzungen zur weiteren Entwicklung des Marktes.

Während die einen mit dem Wort „Legal Tech“ noch wenig anzufangen wissen, sind die anderen – darunter viele Anwälte und Gründer – geradezu in Goldgräberstimmung. Von einigen Beobachtern wird bereits ein „Legal-Tech-Hype“ ausgemacht (s. z. B. <http://www.gruenderszene.de/allgemein/bahn-buddy-verspatung>). Auch wenn das vielleicht übertrieben ist, hat sich in den letzten Monaten in der Tat viel bewegt. Legal-Tech-Start-ups wie Bahn-Buddy.de, Compensation2Go.de, Legalbase.de, Rightmart.de und WirkaufendeinenFlug.de wurden gelauncht und bieten ihre Services am Markt an.

Trotz dieser erfreulichen Entwicklung steckt Legal Tech in Deutschland noch in den Kinderschuhen. Im Vergleich zu dem viel reiferen Markt in den USA, wo man je nach Zählweise bereits zwischen 1.000 und 1.400 Legal-Tech-Start-ups ausmachen kann, ist der deutsche Markt noch überschaubar. Aber es gibt viel mehr Unternehmen und Aktivitäten, als es auf den ersten Blick scheint: Einige Firmen, z. B. 123recht.net und Frag-einen-anwalt.de, die sich auf Anwaltsvermittlung spezialisiert haben, sind sogar schon viele Jahre erfolgreich am Markt tätig.

Auch Unternehmen wie Advocado.de, Anwalt.de, das wie LTO zu Wolters Kluwer zählende Anwalt24.de, Anwaltsauskunft.de, Anwaltinfos.de, Anwaltsuche.de, Bewertet.de, DASD.de, E-Recht24.de, Jurato.de, Justanswer.de, Klientus.de, Legalbase.de und Rechtsanwalt.net sind in der Anwaltsvermittlung tätig. Jurato.de und Advocado.de bieten darüber hinaus Tools zur Aktenpflege, zur Zahlungsabwicklung und zur Kommunikation mit dem Mandanten – kurz: Kanzleimanagement – an.

HÄUFIGE EINSATZBEREICHE: GENERIERUNG VON VERTRÄGEN ...

Ein Bereich, in dem Legal Tech bereits erfolgreich eingesetzt wird, ist die Generierung von individuell angepassten Verträgen bzw. Rechtsdokumenten. Hier sind z. B. Agreement24.de, das zu Wolters Kluwer gehörende Smartlaw.de und Janolaw.de bekannte Beispiele. Synergist.io bietet eine innovative Plattform, auf der Verträge interaktiv verhandelt werden können.

Im Bereich Legal Billing ist das Unternehmen Busy-

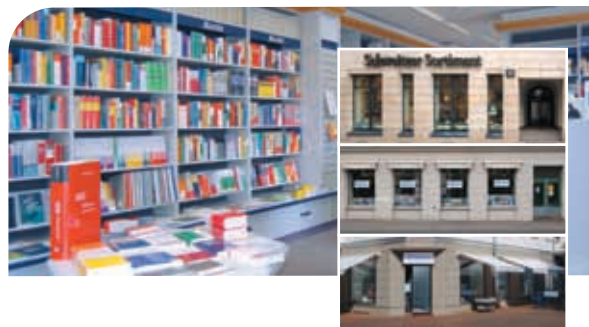
Lamp.com aktiv, das die Zahlungsabwicklung zwischen Unternehmen und Anwälten bzw. Kanzleien transparenter macht. Edicted.de, Perconex.de und XenionLaw.com bieten für unterschiedliche Zielgruppen Personallösungen an, sogenanntes Legal Outsourcing. Tools4Legal.com offeriert Beratungsdienstleistungen für Legal-Tech-Themen.

... UND AUTOMATISIEREN VON DUE DILIGENCES

Eher im Kernbereich von Legal Tech sind Unternehmen wie Lexalgo.com, knowledgeTools.de und Leverton.de zu verorten. Lexalgo setzt Legal Tech ein, um juristische und weitere regelbasierte Prüfungen teilzuautomatisieren. Eine eher versteckte Perle ist das Unternehmen knowledgeTools, das Lösungen für Vertragsgeneratoren und -management, Risikoanalyse, Massenverfahren und Claimmanagement bereithält.

Leverton hingegen ist auf die intelligente Datenextraktion aus Verträgen, insbesondere im Immobilienbereich, spezialisiert. Leverton entwickelt und nutzt speziell entwickelte Deep Learning Tools, um die Bearbeitung und das Management von Verträgen zu automatisieren.

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam!



Berlin-Mitte
Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 030/25 40 83-115

**Am Amtsgericht
Charlottenburg**
Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 030/25 40 83-302

Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0331/270 96 29

24 h · www.schweitzer-online.de



Tel. 030/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

VIELE ANBIETER IM VERBRAUCHERBEREICH

Im Bereich der Digitalisierung von Massenverfahren sind Unternehmen wie Compensation2Go.de, Euclaim.de, Eu-flight.de, Flightright.de, Fairplane.de, Getairhelp.com, WirkaufendeinenFlug.de und weitere Firmen aktiv. Sie haben Lösungen geschaffen, die es Flugkunden ohne eigenes finanzielles Risiko ermöglicht, ihre Rechte bei Flugverspätungen gegenüber Fluggesellschaften schnell und einfach durchzusetzen. Bahn-Buddy.de bietet einen ähnlichen Service für Bahnreisende an.

Anbieter wie Rechtohnerisiko.de helfen bei der juristischen Durchsetzung der Rückzahlung der sogenannten Vorfälligkeitsentschädigung nach dem Widerruf von Hauskrediten. Mit Bankright.de kann man seinen Immobilienkredit zurückfordern. Geblitzt.de hilft bei Bußgeldbescheiden. Aboalarm.de und Volders.de ermöglichen das rechtsichere kündigen von Verträgen. Rightmart.de prüft fehlerhafte Hartz-IV-Bescheide, Abmahnungen, Bußgeld-Bescheide sowie Ansprüche bei Pauschalreisen. Das-Recht.de will die Erstellung von Testamenten automatisieren.

ZAHLEICHE NEUGRÜNDUNGEN STEHEN AN

In der lebendigen Legal-Tech-Community hört man überdies von vielen Neugründungen, die in naher Zukunft geplant sind und kurz vor dem Markteintritt stehen. Betrachtet man die Gründe für den „Boom“ an Legal-Tech-Gründungen in Deutschland, lässt sich ein gewisser Nachahmereffekt in Bezug auf Amerika nicht verleugnen. Die USA sind Europa in einigen Entwicklungszyklen, insbesondere in der Internetwirtschaft voraus, Deutschland und Europa hinken insofern auch der Legal-Tech-Entwicklung teilweise hinterher. Dieser Rückstand bietet aber die Chance, aus den Fehlern zu lernen und bereits erfolgreiche Geschäftsmodelle auf den deutschen Markt zu übertragen.

Auch veränderte Wettbewerbs- und Karrierebedingungen für junge Juristen tragen dazu bei, dass sich immer mehr Juraabsolventen oder junge Anwälte überlegen, welche alternative Karrieremodelle es abseits von Großkanzlei und Staatsdienst gibt. Der Legal-Tech-Markt bietet dazu große Chancen, da der Markt noch nicht gesättigt ist und in den nächsten Jahren ein großer Investitions- und Beratungsbedarf bei Kanzleien und Anwälten entstehen wird, um die Digitalisierung der Rechtsbranche nicht zu verschlafen.

KANZLEIEN UND RECHTSABTEILUNGEN WACHEN AUF

Generell ist zu beobachten, dass Legal Tech in Deutschland im Aufwind ist. Während der Begriff noch vor einem Jahr fast gänzlich unbekannt war, realisieren immer mehr Kanzleien, Rechtsabteilungen, aber auch Einzelanwälte, dass sie von der Digitalisierung nicht verschont bleiben werden und dass Wissen um und Implementierung von Legal Tech einen großen Wettbewerbsvorteil generieren können.

Es wird insbesondere interessant zu beobachten sein, wie Rechtsabteilungen die Nutzung von Legal Tech einfordern werden. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass sie ihre Dienstleister dazu drängen, Methoden und Technologie (einschließlich Legal Tech) einzusetzen, um hohe Anwaltsrechnungen zu reduzieren und die Rechtsdienstleistung effektiver zu gestalten.

Dieser Kostendruck wird dazu führen, dass innovative Lösungen eine reelle Chance erhalten und vermehrt eingesetzt werden.

In der Folge werden auch immer mehr Investoren und Start-ups in die lukrative Nische Legal Tech drängen, denn Legal Tech ist insbesondere für Investoren interessant, die nicht in das x-te Fintech-Start-up investieren wollen. Verfügbare Investitionsgelder sowie eine erhöhte Nachfrage nach Legal Tech werden sich gegenseitig befruchten und der Szene einen kräftigen Schub geben.

Universitäten werden Ausbildungsinhalte ergänzen müssen

Auch Universitäten werden sich verstärkt mit dem Thema beschäftigen (müssen). Sie werden ihre Ausbildungsinhalte um Legal-Tech-Vorlesungen und Legal-Innovation-Kurse ergänzen, um Anwälte für das 21. Jahrhundert fit zu machen. Die Bucerius Law School etwa hat die Einrichtung des „Bucerius Law Ports“ (<http://www.bucerius-education.de/lawport/>) angekündigt, an dem alle Initiativen der Hochschule zum Thema Legal Tech & Innovation gebündelt werden sollen.

Dies alles wird dazu führen, dass das Thema Legal Tech ein nachhaltiges Wachstum in Deutschland erfahren und die Rechtsbranche nachhaltig verändern wird. Eine mehr als spannende Zeit für Legal Tech in Deutschland.

Dr. Micha-Manuel Bues, M. Jur. (Oxford),
einer der Geschäftsführer bei Leverton
und Betreiber des Blogs www.legal-tech-blog.de



68. DeutscherAnwaltstag
24. – 26. Mai 2017 in Essen

„IN 28 TAGEN ZUR ENTSCHEIDUNG“

Ein Interview mit Dr. Lorenz Czajka und Thomas Hofbauer vom Projekt Achtundzwanzig



RA Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Dr. Auer-Reinsdorff: Sie haben letztes Jahr ein neues Beratungsangebot gelauncht: Projekt/Team Achtundzwanzig. Was verbirgt sich hinter der Zahl 28?

Dr. Czajka: In 28 Tagen zur Entscheidung – so lautet der Slogan unseres interdisziplinären Projektes von Hill International, der BIG Bringe Ingenieur-GmbH und GvW Graf von Westphalen. Hier bieten Ingenieure und Juristen gemeinsam Konfliktlösung bei Bauprojekten an. Wir sind überzeugt davon, dass wir innerhalb von 28 Tagen Konflikte unserer Mandanten auf der Baustelle lösen können. Neben der interdisziplinären Aufstellung sind wir Verfechter der Streitbeilegungsmethode „Adjudikation“, die bei uns – anders als in den Commonwealth-Staaten – leider noch nicht so stark verbreitet ist. Wir vom Team 28 möchten durch unser Projekt auch dazu beitragen, die Adjudika-

tion in Deutschland noch fester zu verankern.

Hofbauer: Die Zahl 28 ist übrigens nicht frei erfunden. Sie stammt aus UK, wo mittels Adjudikation die Streitigkeiten typischerweise in 28 Tagen beendet werden. Die 28 Tage mögen bei Großprojekten sportlich erscheinen, durch unsere langjährigen Erfahrungen in England wissen wir aber auch: Es ist zu schaffen!

Adjudikation – eine Antwort auf den Bedarf der Mandanten auch in Deutschland?

Dr. Czajka: Absolut. Was seit Jahrzehnten in UK erfolgreich praktiziert wird, muss auch in Deutschland funktionieren. Dass jüngst auch Irland die Adjudikation gesetzlich vorgeschrieben hat, zeigt: Der Trend geht hin zu dieser schnellen, effizienten und daher auch kostengünstigen Streitbeilegungsmethode. Das große Plus der Adjudikation besteht darin, dass der Adjudikator bereits auf der Baustelle eine verbindliche Entscheidung trifft. Die Konflikte können also zeitnah nach ihrem Auftreten bereits während des Bauvorhabens gelöst werden, ohne dass der eigentliche Bau zum Erliegen kommt. Dies überzeugt viele unserer Mandanten, wenn wir ihnen zu Adjudikationsklauseln in den Verträgen raten. Der Rechtsschutz bleibt dabei nicht auf der Strecke: Die Entscheidung des Adjudikators ist vor staatlichen Gerichten anfechtbar.

Hofbauer: Meine Kollegen in UK wundern sich, dass

DMP
DETEKTEI



ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Hamburg

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

München

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00



Dr. Lorenz Czajka



Thomas Hofbauer

die Adjudikation in Deutschland bislang noch keine bedeutende Rolle spielt. Die Adjudikation hat dort dazu geführt, dass viel weniger Verfahren vor Gericht gelandet sind. Neben der hohen Akzeptanz der Sprüche durch die Parteien wurde dadurch auch die Justiz spürbar entlastet.

Um die Adjudikation bei uns in Deutschland bekannter zu machen, planen wir aktuell, einen Adjudication Moot durchzuführen. Mit unseren Experten aus UK könnten wir anhand eines fiktiven Falles die Adjudikation durchexerzieren und damit Unternehmen und Institutionen am praktischen Fall die Vorzüge dieses Konfliktmanagements aufzeigen.

Wie haben Sie Ihre nicht-anwaltlichen Projektpartner gefunden?

Dr. Czajka: Wir arbeiten schon seit vielen Jahren mit unseren Projektpartnern eng und vertrauensvoll zusammen. Das ist natürlich Grundvoraussetzung für ein schnelles Fortkommen bei der Konfliktlösung. So können wir im Projekt sicherstellen, dass sich immer auch der Spezialist mit der konkreten Frage im Fall beschäftigt. Kein Anwalt hat das fachliche Knowhow eines Ingenieurs und umgekehrt. Durch Projekt 28 bringen wir technisches und juristisches Wissen zusammen.

Bei der Erfolgsgeschichte der Adjudikation in UK war es uns wichtig, mit Hill International ein Unternehmen von der Kooperation zu überzeugen, das schon seit 20 Jahren erfolgreich adjudiziert. Hills erprobter Erfahrungsschutz in Großbritannien macht unser Plädoyer für die Adjudikation in Deutschland noch glaubwürdiger.

Wie schaffen Sie es, die unterschiedlichen Experten zu einem Team zusammenzubringen? Und fällt es den nicht-anwaltlichen Partnern leicht, sich den rechtlichen Spielregeln anzupassen?

Hofbauer: Als Claim Manager sind wir mit der Arbeitsweise von Anwälten und den rechtlichen Spielregeln vertraut. Es prallen also nicht „zwei Welten“ aufeinander, wenn bei uns Ingenieure und Anwälte gemeinsam an einem Tisch sitzen. Es ist bestimmt schon einmal vorgekommen und wird auch wieder passieren, dass wir die Juristen nicht verstehen. Den Juristen geht es mit uns Technikern nicht anders. Im Ergebnis ist es für unsere Kunden zwingend erforderlich, dass wir – ihre technischen und rechtlichen Berater – ein gemeinsames Verständnis der Fragestellung haben. Nur so können wir dem Kunden helfen, das Problem gemeinsam zu lösen. Wichtig ist, dass es menschlich passt. Dann können unterschiedliche Fachexperten auf Augenhöhe sehr gut im Team zusammenarbeiten.

Welche Methoden des Konfliktmanagements setzen Sie ein?

Dr. Czajka: Wir begleiten unsere Mandanten bei Adjudikationsverfahren, aber auch bei den anderen gängigen Streitbeilegungsmethoden. Ob außergerichtlich oder gerichtlich, kontradiktorisch oder streitvermeidend – es gibt nicht die eine Verfahrensart, um Konflikte zu lösen. Im Einzelfall kann die Mediation die richtige Methode sein, z. B. wenn es darum geht, den Konflikt zu versachlichen und die Parteien zu einer einvernehmlichen Lösung zu lenken. Möchten die Parteien eine selbstbestimmte Entscheidung treffen, kann auch ein Schlichter mit seinem Vergleichsvorschlag helfen, die Baustelle zu befrieden. Insbesondere für technische Fragen würde sich auch ein Schiedsgutachten anbieten, dass die Parteien im Vorherein als für sich verbindlich anerkennen können. Gerichtlich vertreten wir unsere Mandanten vor den staatlichen Gerichten und den Schiedsgerichten.

Wer beauftragt Sie und wie werden die anwaltlichen Vertreter der Vertragsparteien eingebunden?

Dr. Czajka: Einige Mitglieder unseres Teams sind bei Organisationen wie z. B. der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) gelistet. Neben der Mundpropaganda hat dies dazu geführt, dass wir in der Vergangenheit bei verschiedenen (Groß-)Projekten außergerichtlich und gerichtlich unsere Empfehlung abgeben bzw. entscheiden konnten. Ein effizientes Verfahren ist dabei nur im vertrauensvollen Austausch mit den anwaltlichen Vertretern der Vertragsparteien möglich. Diese Erfahrung haben wir häufig auch als anwaltlicher Vertreter gemacht.

Was uns freut, ist, dass immer mehr Unternehmen in ihre Verträge unsere Adjudikationsklauseln aufnehmen und sich damit bei potenziellen Streitigkeiten für die Adjudikation entscheiden. Der Projektstart unseres Teams vor einem Jahr und jetzt der dritte Platz für unser Projekt bei den PMN Awards 2016 haben diese Entwicklung noch einmal beflügelt.

Was sind typische Ergebnisse Ihrer Intervention?

Hofbauer: Sehr gerne und häufig sind Zahlungsklagen Gegenstand der Adjudikation. Das zeigt auch ein Blick über den Ärmelkanal – bei 2/3 der Fälle geht es um die Zahlung von Werklohn. Und gerade hier ist die schnelle Entscheidung des Adjudikators nötig. Denn als Werkunternehmer können finanzielle Engpässe durch ausbleibende Zahlungen gravierende Folgen haben, sogar den Stillstand des Projektes bedeuten. Hier kann eine Entscheidung in 28 Tagen mit sorgfältig aufbereitetem Sachverhalt und fundierter juristischer Würdigung Abhilfe schaffen. Dem einen oder anderen Großprojekt der vergangenen Jahre hätte eine Adjudikation somit durchaus gut getan.

Dr. Lorenz Czajka, Rechtsanwalt und Partner bei GvW Graf von Westphalen, und Thomas Hofbauer, Senior Vice President bei der Hill International Construction Claims Group, sind die Vertreter des Projektes Achtundzwanzig in Berlin. Mehr Informationen zu Adjudikation Berlin und zum Projekt 28 finden Sie unter www.achtundzwanzig.de.

Die Fragen stellte RA Dr. Astrid Auer-Reinsdorff,
Fachanwältin IT-Recht,

Vorstandsmitglied im DAV und BAV, www.auer-company.de

DAS BERLINER ANWALTSBLATT – AKTUELLES

Wie schon in der Mitgliederversammlung erörtert, werden Sie als Mitglied des Berliner Anwaltsvereins auch 2017 mit Ihrer Mitgliedschaft das Berliner Anwaltsblatt beziehen. Sie erhalten das Berliner Anwaltsblatt weiterhin als Print-Ausgabe, können es in der App lesen und als E-Journal. Zum 1.1.2017 erscheint das Berliner Anwaltsblatt im Berliner Erich Schmidt Verlag. Der Berliner Anwaltsverein als Herausgeber und die Redaktion freuen sich, einen starken Partner vor Ort gefunden zu haben und auf die bevorstehende Zusammenarbeit. Layout und Rubrikengestaltung sowie die Möglichkeiten für Ihre Anzeigenschaltungen und Information über die Vereinsaktivitäten bleiben unverändert.

Inhaltlich haben wir am 12.9.2016 mit unseren Autorinnen und Autoren schon viele Beitragsideen und Titel-

themen für das nächste Jahr diskutiert. Das diesjährige Autorentreffen bei hochsommerlichen Temperaturen im Small House of Wonders, Mitte, stand ganz im Zeichen des Danks an das tolle Engagement unserer Autorinnen und Autoren, Kollegen und Unterstützer und nebenbei der Stoffsammlung mittels Karteikarten zu unseren Rubriken. Die Redaktion freut sich auch immer über Ihre Anregungen. Wenden Sie sich doch bei Beitragsvorschlägen direkt an unsere Redaktionsassistentin Frau Lücke: redaktionsassistentenz@berliner-anwaltsblatt.de.



Erstmals zu den deGUT 2016, den Deutschen Gründer und Unternehmertagen, präsentierte das Berliner Anwaltsblatt eine Zusammenstellung von Themen, die sich an Gründer und Unternehmer wandten, aber zugleich auch für Sie als Kollegen, für den Blick über den Teller- rand oder den Refresh zu Themen, die nicht zu Ihrem täglichen Betätigungsbereich gehören, interessant waren. Das Heft fand guten Absatz am Stand des Berliner Anwaltsvereins und anderen Ausstellern auf der Messe direkt. Vielen Dank an die Kolleginnen und Kollegen, die auch dieses Jahr für die Berliner Anwaltschaft vertreten waren: Dirk Streifler, Oliver Ibert, Ulli Herbert Boldt, Dr. Konrad Rusch, Harald Keil, Norbert B. Bernhardt, Chris-



Foto: Stephan Kühne – House of Small Wonders



Die Redaktionsleiterin des Berliner Anwaltsblatts Dr. Astrid Auer-Reinsdorff



Foto: deGUT/André Wagenzik



Foto: deGUT/André Wagenzik



Foto: deGUT/André Wagenzik

tian Christiani, Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Axel Jünke, Tecumtha Hilser.

Gründer konnten Berührungängste abbauen und die Anwaltschaft als ihren ersten Ansprechpartner bei Vorfällen der Gründung, der Gründung an sich sowie der Sicherung des Know-hows und des Fortbestands und der

Weiterentwicklung ihres Unternehmens wahrnehmen. Wir planen ähnliche Hefte für andere Messen und eine Wiederholung für die deGUT 2017 am 13. und 14. Oktober 2017.

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Fachanwältin IT-Recht, Vorstandsmitglied im DAV und BAV, www.auer-company.de

FORUM RECHT UND KULTUR IM KAMMERGERICHT E. V.

Der Forum Recht und Kultur im Kammergericht e.V. will einen rechtspolitischen, rechtswissenschaftlichen, rechtshistorischen und rechtskulturellen Dialog durch hierzu geeignete Maßnahmen am Sitz des Kammergerichts zu Berlin fördern. Zu diesem Zweck werden unter anderem

Vortragsveranstaltungen mit in- und ausländischen Gastrednern,

- Seminare, Kolloquien und Tagungen,
- Podiumsdiskussionen sowie
- Lesungen und ähnlichen Veranstaltungen organisiert.

Die Veranstaltungen finden in der Regel am jeweils vierten Donnerstag in den Monaten Februar, Mai, September und November im Kammergericht statt.

Wenn Sie an unseren Veranstaltungen interessiert sind, senden wir Ihnen sehr gern per Mail vorher jeweils unverbindlich eine Einladung zu. Schreiben Sie uns dafür an: service@forumrechtundkulturimkammergericht.de

Nächster Termin:

23. November 2016, 19 Uhr, Wappensaal, Rotes Rathaus: „Ideologie und Praxis. Die Babelberger Konferenz“ u. a. mit Prof. Dr. Rottleitner

ANWALTSGERICHTSHOF BERLIN BESTÄTIGT RECHTMÄSSIGKEIT DER VORSTANDSWAHLEN 2015

Mit einer am 26.10.2016 verkündeten Entscheidung hat der Anwaltsgerichtshof (AGH) Berlin bestätigt, dass die Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin

im Jahr 2015 gültig waren. Zwei Berliner Rechtsanwälte hatten Klage erhoben, um die Unwirksamkeit der Wahlen feststellen zu lassen. Sie begründeten ihre Klage u. a. mit einer „unzulässigen Wahlbeeinflussung“ durch berufsfremde Organisationen sowie einem fehlenden passiven Wahlrecht bei acht der insgesamt 14 gewählten Vorstandsmitglieder.

Dem widersprach der AGH. Die von den Klägern behaupteten Aktivitäten eines Interessenverbandes hätten – wenn überhaupt – nur geringfügige Auswirkungen auf die Wahl gehabt, so dass eine rechtswidrige Wahlbeeinflussung in Form einer Manipulation nicht vorgelegen habe. Im Hinblick auf die Wählbarkeit eines Kammermitglieds komme es nicht auf die konkrete Ausgestaltung des ausgeübten anwaltlichen Berufes an.

Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau zeigte sich erfreut über die Entscheidung: „Die Entscheidung des AGH stärkt die Demokratie innerhalb der anwaltlichen Selbstverwaltung und bestätigt die Arbeit des Vorstandes in den letzten Monaten. Es ist sehr schön, dass das Verfahren nach mehr als eineinhalb Jahren in der 1. Instanz jetzt beendet ist.“ Bereits unmittelbar nach Klageerhebung im April 2015 hatte sich Dr. Mollnau optimistisch geäußert.

RAK Berlin, Presseinformation vom 26.10.2016

DAV BEGRÜSST REGIERUNGSENTWURF ZUR KLEINEN BRAO-REFORM

In der Stellungnahme 61/2016 (s. <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-61-16-rege-zur-kleinen-brao-reform>) positioniert sich der DAV zu dem Regierungsentwurf des „Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ (BT-Drucksache 18/9521 vom 5.9.2016). Formuliert hat die Stellung-

nahme der Berufsausschuss des DAV. Besonders begrüßt werden die Neuregelung der berufrechtlichen Fortbildung von Berufsanfängern sowie die Rückwirkung der Pflichtmitgliedschaft bei Zulassung zum Syndikusanwalt. Auch zum Regierungsvorschlag zur Briefwahl bei der Wahl zum Kammervorstand hat der DAV eine klare Haltung.

DAV-Depesche, Nr. 40/16 vom 13.10.2016

JURISTENAUSBILDUNG: DIE ZEIT FÜR REFORMEN IST WIEDER REIF

Warum die Jura-Examen unfair sein könnten und wie das gemessen werden kann, das können Sie im aktuellen Anwaltsblatt nachlesen. Im Schwerpunkt zur Juristenausbildung geht außerdem darum, wie Zahlen belegen, dass die klassische Juristenausbildung an Attraktivität verliert. Zugleich wird in drei Beiträgen Position bezogen: Was sollte der Volljurist heute wissen und können. Alles zum Schwerpunkt finden Sie auch unter: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/>.

DAV-Depesche, Nr. 40/16 vom 13.10.2016

FORTBILDUNG IM SELBSTSTUDIUM – STEIGENDE NUTZERZAHLEN

Nach § 15 Abs. 4 FAO können Fachanwälte einen Teil ihrer Fortbildungspflicht im Selbststudium erfüllen, wenn hierzu eine Lernerfolgskontrolle erfolgt. Der Deutsche Anwaltverein und bereits 10 seiner Arbeitsgemeinschaften bieten ihren jeweiligen Mitgliedern über das Portal www.faocampus.de eine solche Möglichkeit des kontrollierten Selbststudiums. So finden Sie für das aktuelle Anwaltsblatt Heft 11/2016 eine Lernerfolgskontrolle zu dem Beitrag „Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – einige Grundlagen“. Dieser ist als Fortbildung für Fachanwälte für IT-Recht geeignet. Die Nutzerzahlen dieses unkomplizierten Fortbildungsangebots wachsen stetig. Derzeit sind bereits 2618 Nutzer registriert. Um sich selbst zu registrieren, benötigen Sie allein Ihre DAV-Mitgliedsnummer.

DAV-Depesche, Nr. 43/16 vom 3.11.2016

ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE AUF DIE RICHTERBANK BEIM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT!

In einer gemeinsamen Presseerklärung und einer gemeinsamen Pressekonferenz in Karlsruhe haben der Deutsche Anwaltverein und die Bundesrechtsanwaltskammer die Forderung erhoben, dass künftig sowohl im ersten als auch im zweiten Senat obligatorisch jeweils

eine Anwältin oder ein Anwalt als Richterin oder Richter an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mitwirkt. Das Grundgesetz gibt klar vor, dass bei der Besetzung der Senate neben den Bundesrichtern auch andere Erfahrungen einfließen sollen, hob der DAV-Präsident, Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, bei der Pressekonferenz hervor. Die Anwaltschaft hat einen sehr wichtigen und spezifischen Erfahrungshorizont, da sie tagtäglich über die Mandantschaft mit dem Rechtsalltag unmittelbar konfrontiert ist. Nach Auffassung beider Organisationen reicht eine einfachgesetzliche Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes. Die Pressemitteilung inklusive des Formulierungsvorschlages finden Sie unter: <https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-31-16-dav-und-brak-anwaeltinnen-und-anwaelte-auf-die-richterbank-des-bundesverfassungsgerichts>.

DAV-Depesche, Nr. 43/16 vom 3.11.2016

DIE REFORM DES FRANZÖSISCHEN SCHULDRECHTS – LA RÉFORME DU DROIT DES OBLIGATIONS FRANÇAIS

Donnerstag, 15.12.2016, 18–20:30 Uhr
Räumlichkeiten der
französischen Botschaft in Berlin



In Zusammenarbeit mit der Association Henri Capitant und dem Centrum für Europäisches Privatrecht lädt die französische Botschaft in Berlin zu einer Tagung zum neuen französischen Schuldrecht ein. Die wesentlichen Neuerungen der umfassenden Reform werden Charlotte de Cabarrus, Jean-Sébastien Borghetti und Bertrand Fages vorstellen. Von deutscher Seite erfolgen Beiträge von Johanna Schmidt-Räntsch und Reiner Schulze.

Anmeldungen richten Sie bitte an Frau Stéphanie Kass-Danno, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, chataignier-so@bmjv.bund.de

HERBSTEMPfang DES BERLINER ANWALTSVEREINS

am 3. November in der Schmiede des EUREF-Campus



Alle Fotos: Andreas Burkhardt



DANK

Der Berliner Anwaltsverein bedankt sich für die Unterstützung des Herbstempfangs bei:



RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG: AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES KAMMERGERICHTS ZUM VERKEHRSTRAF- UND OWI-RECHT



RA Dr. Axel A. Thoenneßen

Am 11.10.2016 referierte Urban Sandherr, Richter am 3. Strafsenat des Kammergerichts, vor zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Richter- und Anwaltschaft zu der jüngsten Rechtsprechung seines Senats.

Einen Schwerpunkt der Entscheidungen im OWi-Recht bilden die Fälle der Einspruchsverwerfung nach § 74 II OWiG, von denen Sandherr eingangs seines Vortrages einige vorstellte. In der Entscheidung vom 21.07.2016 (3 Ws (B) 382/16) erkannte der Senat, dass das Warten auf den Betroffenen geboten ist, wenn dieser sich noch vor Terminsbeginn telefonisch meldet und sich bereits in fußläufiger Nähe zum Gericht befindet. Die hohen Anforderungen an die Begründung der Verfahrensrüge machte der Senat in dem Beschluss vom 03.08.2016 (3 Ws (B) 396/16) deutlich: Im Krankheitsfall gehören die Art der Erkrankung, die aktuelle Symptomatik und die zur Terminszeit vorliegende Beeinträchtigung zum Vortrag in der Rechtsmittelinstanz.

Eine Entscheidung, die auch in der Fachpresse Beachtung fand, ist der Beschluss vom 03.03.2016 (3 Ws (B) 106/16) zu § 24 a StVG bei angeblich unbewusster Alkoholaufnahme: Der Senat erkannte darauf, dass der Tatrichter bei einem von dem Betroffenen geschilderten, aber nur entfernt denkbaren Ablauf im Urteil aufzeigen muss, dass er sich der Besonderheiten des Umstandes bewusst war und dass und warum dem Betroffenen gleichwohl geglaubt werden konnte.

In dem Beschluss vom 03.03.2016 (3 Ws (B) 108/16) ging das Kammergericht mit renitenten Tatrichtern ins Gericht: „Hält das Amtsgericht an einer obergerichtlich beanstandeten Rechtspraxis fest (hier: Erfordernis der Begründung einer Abweichung von der Regelgeldbuße), so rechtfertigt dies im Grundsatz die Zulassung der Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung.“

Ebenfalls breite Aufnahme in der Fachpresse erfuhr der Beschluss vom 26.05.2016 (3 Ws (B) 296/16), in dem der Senat erstmalig nach § 79 IV 1 Alt. 1 OWiG ohne Zurückverweisung an das Amtsgericht auf Anordnung eines Fahrverbotes „durchentschied“, nachdem das Tatgericht hiervon abgesehen hatte. Der Senat folgte mit seiner Rechtsprechung damit den Oberlandesgerichten Bamberg, Celle und Frankfurt a. M. nach.

Im letzten Drittel seines Vortrages referierte Sandherr

einige seinem Senat angetragene Verkehrsstrafsachen:

In dem Beschluss vom 11.07.2016 (3 Ss 60/16) befasste sich der Senat mit den (geringen) Anforderungen an die Feststellungen des Tatrichters zur äußeren Tatseite und stellte sich damit gegen die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte München, Bamberg und Nürnberg: Bei „Massetdelikten“ wie § 316 StGB und § 21 StVG reicht es aus, wenn der Tatrichter zur äußeren Tatseite den Tatort und die Tatzeit mitteilt und Angaben zum Fahrzeug macht.

Mit der Frage der Unterbrechung des Dauerdeliktes des § 21 StVG befasste sich der Senat in seiner Entscheidung vom 28.04.2016 (3 Ss 40/16): Das Dauerdelikt des Fahrens ohne Fahrerlaubnis wird durch einen Tankauf-



Der Referent des Abends Urban Sandherr, Richter am KG

enthalt nicht unterbrochen, so dass Tateinheit zwischen den Fahrten zur und von der Tankstelle besteht. Anders wird dies jedoch zu beurteilen sein, wenn die zeitliche Zäsur länger andauert.

Dass der Zweifelssatz auch für die Strafzumessung gilt, stellte der Senat in seiner Entscheidung vom 03.12.2015 (3 Ss 143/15) klar: Die Schwere der Verletzungsfolgen darf das Amtsgericht nur berücksichtigen, soweit sie sich sicher feststellen lassen. Die Strafzumessung darf nicht auf bloß vermutete Spätfolgen gestützt werden.

Weitere besprochene Entscheidungen betrafen die Urteilsfeststellungen bei standardisierten Messverfahren, den Adressaten eines gerichtlichen Hinweises, das „Hineinkopieren“ eines vollständigen Auszuges aus dem FER und die gefährliche Körperverletzung mittels eines PKW.

Allgemeine Hinweise zu den hohen Voraussetzungen einer erfolgreich erhobenen Rechtsbeschwerde, unterhaltsame Statistiken aus der Arbeit des Senats und engagierte Diskussionen rundeten die gelungene Veranstaltung ab.

Dr. Axel A. Thoenneßen, Fachanwalt für Verkehrsrecht,
Versicherungsrecht und Medizinrecht,
Kanzlei Thoenneßen Rechtsanwälte,
www.thoennessen-rechtsanwaelte.de

2. ERFAHRUNGSUSTAUSCH FÜR VORMÜNDER MINDERJÄHRIGER UNBEGLEITETER FLÜCHTLINGE IM BERLINER ANWALTSVEREIN

Am 21. September 2016 trafen sich die Vormünder minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge zu einem 2. Erfahrungsaustausch im DAV-Haus. Lesen Sie nachfolgend die wichtigsten Ergebnisse der Veranstaltung.

1) VORSTELLUNG EINES PROJEKTES DES VEREINS BERLINER KAUFLEUTE UND INDUSTRIELLER (VBKI) DURCH MIRIAM VOIGT

Der VBKI engagiert sich bereits unter anderem im Rahmen des Lese- und Lernpatenprojektes an Schulen und Kitas, in dem Ehrenamtliche an Schulen und Kindertagesstätten vermittelt werden. Die Datenbank fasst derzeit etwa 2.000 ehrenamtliche Paten.

Es kam die Idee auf, die Anwälte in der Funktion als Vormünder durch ehrenamtliche Mitglieder des VBKI zu unterstützen. Dabei soll ein „Vormundschaftsstandem“ eingerichtet werden. Der Anwalt als Vormund, das Mündel und der Ehrenamtliche zur Hilfestellung. Diese rekrutieren sich aus der Datenbank.

In erster Linie bietet der ehrenamtliche Helfer Zeit für das Mündel und kann Kontakte zur Schule, zu Vereinen pflegen oder zum Beispiel die Ferienorganisation, in Absprache mit dem Anwalt, übernehmen.

Ziel des Projektes ist vor allem, die Hemmschwelle der Mündel zu senken und ihm eine weitere Person, ohne Bezug zum Recht, zur Seite zu stellen.

Bevor das Projekt gestartet wird, bat Frau Voigt um eine Rückmeldung, ob und inwieweit ein solches Projekt erwünscht und sinnvoll ist.

Im Rahmen des Projektes sind größere gemeinsame Treffen geplant. Der Rest erfolgt durch individuelle Absprachen.

Es ist ein Pilotprojekt geplant. Es soll ein Jahr laufen und je 20 Anwälte mit ihrem Mündel sowie 20 Mitglieder des VBKI einschließen.

Hinweise/Feedback

Bei Mündel, die bereits in Wohngemeinschaften bzw. Einrichtungen untergebracht sind, bestehen Kontakte zu Schulen, Vereinen etc. meist schon.

Kommen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge allein in Deutschland an, werden sie in der Regel in Jugendhilfeeinrichtung aufgenommen. Es gibt zwar immer noch zu wenig solcher Einrichtungen, aber soweit ein Mündel dort untergebracht ist, ist es meist gut eingebunden.

Vergessen werden oft die, die aus der Jugendhilfe aufgrund ihres Alters herausfallen.

Es wurde festgestellt, dass die Unterbringung in einer Notunterkunft in der Praxis oft besser sei, als eine private Wohnung. Es fehlt dort an Einflussnahmemöglichkeiten, sodass es zum Teil sehr kompliziert ist, Tagesstrukturen aufzubauen.



Der Moderator des Abends: RA Volker Loeschner

Das größte Problem in der Praxis sei die Sprache. Gefolgt von den typischen Alltagsproblemen. Unter anderem die Wohnungssuche und die damit verbundenen Tätigkeiten überschreiten die Möglichkeiten eines Anwalts oft. Bei der Informationsbeschaffungen im Interesse des Mündels treten häufig Komplikationen auf. Gerade hier kann ein Ehrenamtlicher eine große Hilfe sein.

Ein Angebot zu Deutschkursen ist unter Umständen nur schwer zu erhalten.

Es wurde angebracht, dass einige Flüchtlinge den Alltag selbst regeln und kein Interesse an zusätzlichen Betreuern haben. Das selbstständige Erschließen des sozialen Umfeldes kann dabei auch von Vorteil sein.

Gerade viele Angebote, die jeweils nur einen kurzen Zeitraum betreffen, sind für die Jugendlichen ggf. schwierig anzunehmen und aufrechtzuerhalten.

Fazit

Insgesamt stieß das Projekt auf große Zustimmung. Es sei dabei jedoch verstärkt darauf zu achten, wo die Hilfe am meisten gebraucht wird. Insoweit Familienmitglieder vorhanden sind, sollten sie unbedingt miteinbezogen werden.

Kontaktdaten von Frau Voigt: mirijam.voigt@web.de; 0172 4494013

2) ERFAHRUNGSUSTAUSCH – DAS LAGESO UND DIE VORGÄNGE

Frage 1) Wie funktioniert die Vermittlung von Übersetzern (z. B. im LaGeSo)?

Diesbezüglich wurden verschiedene Erfahrungen gemacht:

Zum Teil war die Qualifikation, Verfügbarkeit und die Zuverlässigkeit der Dolmetscher ein großes Problem. Auf der anderen Seite gab es hingegen auch durchweg positive Erfahrungen.

Frage 2) Können Anwälte beim LaGeSo Termine vereinbaren?

Grundsätzlich werden beim LaGeSo keine Termine gemacht.

Es wurde berichtet, dass im Einzelfall dennoch Absprachen getroffen und Termine vereinbart wurden. Das

hängt jedoch weitestgehend vom zuständigen Sachbearbeiter ab.

Frage 3) Muss der Anwalt zum LaGeSo oder genügt eine andere bevollmächtigte Person?

Das persönliche Erscheinen des Anwalts ist die sicherste Methode.

Vollmachten bzw. Untervollmachten sind jedoch möglich. In einem Fall wurde ein Unterbevollmächtigter nicht hineingelassen.

Am Wichtigsten ist es, den Flüchtling nicht allein dorthin gehen zu lassen.

Frage 4) Wer/welches Amt ist wofür zuständig?

Zu dieser Frage wurde auch von den Ämtern selbst keine klare Aussage getroffen.

Hinweise:

Es wurde angeregt, einen gemeinsamen Verteiler bzw. ein gemeinsames Forum unter den Anwälten einzurichten. So können Fragen schnell gestellt werden und es kann ggf. schneller geholfen werden.

Bei Fragen sei es hilfreich, unter www.fluechtlingsrat-berlin.de nach Rat zu suchen.

Der Flüchtlingsrat trifft sich zudem monatlich in verschiedenen themenbezogenen Arbeitsgemeinschaften, die öffentlich zugänglich sind.

Herr Georg Classen sei als sehr versierter Ansprechpartner zu empfehlen.

Vorschläge, Kritik und Hinweise sollten gesammelt werden und mit einer kurzen Stellungnahme an die jeweilige Behörde o. Ä. geschickt werden. So können Probleme produktiv gelöst werden.

3) ERFAHRUNGSAUSTAUSCH – FAMILIENNACHZUG

Frage 1) Wie ist der Ablauf und wie sind die Zuständigkeiten bzgl. des Familiennachzuges bei Asylantrag verteilt?

Das Visumsverfahren ist zustimmungsbedürftig.

Grundsätzlich wird der Antrag in der deutschen Botschaft des Herkunftslandes (Syrien: Nachbarland) gestellt. Die Botschaft ist zudem für die Terminkoordination zuständig. Die Ausländerbehörde erteilt die Zustimmung, die Botschaft erteilt das Visum.

Frage 2) Wie lange dauert das Verfahren?

Bei allen zuständigen Botschaften ist eine Dauer von etwa 8 Monaten möglich.



Frage 3) Ist eine Beschleunigung möglich?

Ist der Flüchtlingsstatus gewährt worden, zieht sich das Visumsverfahren oft in die Länge. Denkbar ist ein öffentlich-rechtlicher Eilantrag auf vorläufige Entscheidung.

Des Weiteren käme eine Untätigkeitsklage in Betracht. Zu beachten ist dabei, dass die Verfahrensdauer etwa ein Jahr beträgt.

Problematisch sind die Fälle, in denen der Flüchtlingsstatus nicht zuerkannt wurde und nur subsidiärer Schutz gewährt wurde. Dann ist gemäß § 104 Abs. 13 AufenthG der Familiennachzug ausgeschlossen. Hier müsste auf die Flüchtlingsanerkennung erst geklagt werden.

Insgesamt ist es stets am Einzelfall zu prüfen und abzuwägen.

Frage 4) Was ist zu veranlassen, damit ein jüngerer Bruder aus einem anderen EU-Land nach Deutschland geholt werden kann?

Dies richtet sich während des Verfahrens nach der Dublinverordnung u. a. danach, wo die Mehrheit der Familie lebt. Es ist ein Antrag beim Bundesamt für Flüchtlingsangelegenheiten im anderen EU-Land zu stellen.

Frage 5) Ist ein Umzug innerhalb Deutschlands zu anderen Familienangehörigen möglich?

Dazu bedarf es eines Antrages zur Umverteilung bei der jeweilig zuständigen Ausländerbehörde.

Rechtlich betrachtet richtet sich ein solches Verfahren innerhalb eines Asylverfahrens nach § 57 Asylgesetz („länderübergreifende Verteilung“).

In der Regel erfolgt eine restriktive Auslegung dieser Norm und ist nur möglich innerhalb der Kernfamilie.

4) ERFAHRUNGSUSTAUSCH – ALTERS- UND HERKUNFTSFESTSTELLUNG

Frage 1) Wie ist zu verfahren, wenn das Alter nicht auf 18 Jahre, sondern auf 16 Jahre eingestuft werden soll?

Zur Altersfeststellung kann eine Knochenanalyse durchgeführt werden. Das Ergebnis liegt dabei bei +/- 1–2 Jahren. Daher ist es in solchen Fällen oft weder sinnvoll noch verhältnismäßig.

Frage 2) Wie kann die Herkunft ohne Pass festgestellt werden?

Soweit es möglich ist, ist es sehr ratsam, sich Nachweise etc. von der Familie zukommen zu lassen. So z. B. Zeugnisse und andere Dokumente, auch wenn diese keine amtlichen Dokumente sind. Dennoch wird sich die Beweislage verdichten.

Im Asylverfahren sollte man bei der syrischen Botschaft keinen neuen Pass beantragen!

Familienangehörige können bei einem Nachzugsverfahren Pässe beantragen.

5) ERFAHRUNGSUSTAUSCH – FLÜCHTLINGSSTATUS VS. SUBSIDIÄRER SCHUTZ

Frage 1) Was beeinflusst die Einstufung?

Es handelt sich um Flüchtlinge gemäß § 3 AsylG, wenn eine allgemeine Gefahr oder eine individuelle Verfolgungsgefahr zu bejahren ist.

Weitere Informationen zum Flüchtlingsschutz für syrische Staatsangehörige finden sich in der Stellungnahme hierzu durch UNHCR von November 2015, abrufbar über UNHCR oder: www.asyl.net.

Es empfiehlt sich, stets den Betroffenen in der Anhörungsvorbereitung darauf vorzubereiten, diese Aspekte hervorzuheben. Im Anschluss an die Anhörung kann eine Stellungnahme zur rechtlichen Bewertung abgegeben werden.

Frage 2) Empfiehlt es sich, den Asylantrag auf die Flüchtlingseigenschaft zu begrenzen und auf das Recht auf Asyl gemäß Art. 16 a GG zu verzichten?

In den meisten Fällen schon, das Asylrecht nach dem Grundgesetz bietet keinen weitergehenden Rechtsschutz als der Flüchtlingsschutz gemäß § 3 AsylG, der Anwendungsbereich ist enger. Dieser Verzicht wurde 2015 in den damals stattfindenden Schnellverfahren oft gefordert.

Frage 3) Gibt der subsidiäre Schutz nun ein Aufenthaltsrecht für drei Jahre?

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG: 1 Jahr, danach Verlängerung für weitere 2 Jahre.

(Flüchtlinge erhalten gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 den Aufenthalt für 3 Jahre.)

Offenbar gibt es abweichende Behördenpraxis, dies wäre aber rechtswidrig.

6) ERFAHRUNGSUSTAUSCH – ASYLVERFAHREN

Frage 1) Wie lange dauert ein Asylverfahren, wenn eine Anhörung erwartet wird?

Durchschnittlich 3–5 Monate.

7) ERFAHRUNGSUSTAUSCH – ANHÖRUNG

Frage 1) Werden Minderjährige angehört?

Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Anhörung schriftlich durchzuführen. In der Praxis wurden jedoch auch deutlich jüngere Kinder zur Anhörung geladen. Es sollte stets durch den Anwalt darauf geachtet werden, was ggf. für das Kind je nach Auftreten und Persönlichkeit geeignet ist. Bei Fragen wird auf folgenden Kontakt verwiesen: maia@bamf-berlin.de.

Frage 2) Ist eine (zusätzliche) Begleitung durch eine Vertrauensperson möglich?

Das Bundesamt kann es ablehnen. In jedem Fall ist eine vorherige Ankündigung per Fax ratsam. Sollte es zugelassen werden, sind klare Absprachen mit dem Vormund unerlässlich.

Die Anhörung ist der wichtigste Teil des Asylverfahrens.

Es ist empfehlenswert, falls keine anwaltliche Vertretung erfolgt, sich auf folgenden Seiten zu informieren:

www.asyl.net, dort Arbeitshilfen und Publikationen, dort: Minderjährige Flüchtlinge im Asylverfahren, und: Informationen zur Anhörung (in mehreren Sprachen).

Hinweis: Das Protokoll ist nur ein kurzer Überblick und gibt nicht den vollständigen Inhalt der Redebeiträge wieder.

Denise Kahnt, BAV

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	--

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

AKTUELLE URTEILE

LEBENSLANGE FREIHEITSSTRAFE IN LETTLAND

Das lettische Gnadenrecht ermöglicht eine § 83 Abs. 1 Nr. 4 IRG genügende Überprüfung der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe.

IRG § 83 Abs. 1 Nr. 4

KG, Beschluss vom 6.7.2016 – Az.: (4) 151 AuslA 198/15 (54/16).

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

FESTSTELLUNGSINTERESSE NACH § 304 ABS. 1, 310 ABS. 1 NR. 1 STPO

Zum Fortsetzungsfeststellungsinteresse bei prozessual überholter (weiterer) Haftbeschwerde.

StPO §§ 304 Abs. 1, 310 Abs. 1 Nr. 1

KG, Beschluss vom 25.7.2016 – Az.: 4 Ws 13/16 – 141 AR 43/16.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

WECHSEL DES PFLICHTVERTEIDIGERS OHNE WICHTIGEN GRUND

1. Ein Pflichtverteidigerwechsel ist auch ohne wichtigen Grund ausnahmsweise zulässig und aus Gründen der gerichtlichen Fürsorgepflicht dann auch geboten, wenn der bisherige Pflichtverteidiger damit einverstanden ist, die Beiordnung des neuen Verteidigers keine Verzögerung zur Folge hat und mit dem Verteidigerwechsel keine Mehrbelastung für die Staatskasse verbunden ist.

2. Ein Gebührenverzicht des (alten oder neuen) Pflichtverteidigers zur Vermeidung einer Mehrbelastung für die Staatskasse ist zulässig.

StPO §§ 142, 143

KG, Beschluss vom 2.9.2016 – Az.: 4 Ws 125/16 – 161 AR 80/16.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

ANORDNUNG VON UNTERSUCHUNGSHAFT ZWISCHEN URTEIL UND VOLLSTRECKUNGSBEGINN

Es kann zur Sicherung eines justizförmigen Strafverfahrens erforderlich sein, auch im Stadium zwischen (nicht rechtskräftigem) Urteil und Vollstreckungsbeginn Untersuchungshaft (weiter) anzuordnen und zu vollziehen. Jedoch gelten für die Anordnung und insbesondere den Vollzug der Untersuchungshaft in diesem Stadium stren-

gere Anforderungen, da die Vollstreckungssicherung nur einen Nebenzweck der Untersuchungshaft darstellt. StPO § 112 Abs. 2 Nr. 2

KG, Beschluss vom 29.8.2016 – Az.: 4 Ws 124/16 – 121 AR 44/16.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

VORAUSSETZUNG EINES HAFTBEFEHLS NACH § 230 ABS. 2 STPO

Ein Haftbefehl nach § 230 Abs. 2 StPO mit dem damit verbundenen Eingriff in die persönliche Freiheit darf nur dann ergehen, wenn und soweit der Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters anders nicht gesichert werden kann. Zwischen den in § 230 Abs. 2 StPO vorgesehenen Zwangsmitteln besteht ein Stufenverhältnis, d.h. grundsätzlich ist zunächst zwingend das mildere Mittel – nämlich die polizeiliche Vorführung – anzuordnen.

StPO § 230 Abs. 2

KG, Beschluss vom 19.7.2016 – Az.: 4 Ws 104/16 – 161 AR 30/16.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

EINHEITLICHE BETRACHTUNG MEHRERER KOSTENFESTSTELLUNGSBESCHLÜSSE

1. Im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren entsteht keine Befriedungsgebühr nach Nr. 4141 VV RVG.

2. Mehrere Kostenfestsetzungsbeschlüsse gemäß § 464b StPO bzw. § 55 RVG können derart in einem Sachzusammenhang stehen, dass der Beschwerdewert im Sinne des § 304 Abs. 3 StPO insgesamt einheitlich zu betrachten ist. So verhält es sich, wenn die Entscheidung über einen Kostenfestsetzungsantrag auf mehrere (Teil-) Beschlüsse „verteilt“ wird. In einem solchen Fall sind die Beschwerdewerte der (Teil-) Beschlüsse zusammenzurechnen und kann eine Erinnerung als sofortige Beschwerde zu behandeln sein.

3. Zur Glaubhaftmachung betreffend die Geltendmachung der Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 Nr. 1a) VV RVG.

Nr. 4141 VV RVG

§ 304 Abs. 3 StPO, § 11 Abs. 1 RPfIG, § 464b StPO, § 55 RVG

Nr. 7000 Ziffer 1a) VV RVG, § 464b Satz 3 StPO, § 55 Abs. 5 Satz 1 RVG, § 104 Abs. 2 Satz 1 ZPO

KG, Beschluss vom 5.10.2016 – Az.: 1 Ws 1/16 und 1 Ws 42/16.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

DIE UMSETZUNG DER WOHNIMMOBILIENKREDITRICHTLINIE – EIN ERSTER ÜBERBLICK



RA Dr. Erik Kraatz

RA Kim-Oliver
Klevenhagen

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11.03.2016¹ setzte der deutsche Gesetzgeber die europäischen Vorgaben Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher² mit Wirkung zum 21.03.2016 um:

DIE NEUE GESETZSYSTEMATIK

Da sich die zahlreichen Neuregelungen nach Art. 3 Abs. 1 RiL 2014/17/EU ausdrücklich nur auf grundpfandrechtlich gesicherte Kredite sowie Kredite zum Erwerb oder zur Erhaltung von Eigentumsrechten an einem Grundstück oder bestehenden oder geplanten Gebäude beziehen und hierbei teilweise deutlich von den Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EU abwichen, entschied sich der Gesetzgeber für eine neue Systematik, um die einzelnen Pflichten den Darlehensformen besser zu ordnen zu können: Der Verbraucherdarlehensvertrag bildet künftig den Oberbegriff, Unterbegriffe sind der Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag und der Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag (§ 491 Abs. 1 BGB). Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge stehen für die Verbraucherkreditrichtlinie unterfallende Verbraucherdarlehen und sind gesetzlich definiert als „entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer“ (§ 491 Abs. 2 S. 1 BGB); bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen hat der Gesetzgeber die Richtlinien-Definition übernommen (§ 491 Abs. 3 BGB) und sie erfassen damit über die Immobiliendarlehen des § 503 BGB a. F. hinaus „nicht mehr nur grundpfandrechtlich besicherte Darlehen, die zu hierfür üblichen Konditionen vergeben werden, sondern sämtliche grundpfandrechtlich oder durch eine Reallast besicherte Darlehen sowie sämtliche Darlehen, die auf den Erwerb einer Immobilie, eines Rechts an einer Immobilie oder eines vergleichbaren

Rechts gerichtet sind, auch wenn sie nicht durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert werden“³. Der Sammelbegriff „Grundpfandrechte“ umfasst dabei die in Deutschland gebräuchlichen Sicherheiten für Immobilien. Hierunter fallen die Hypothek (§ 1113 BGB), die Grundschuld (§ 1191 BGB) und die Rentenschuld (§ 1199 BGB).⁴

KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG

Ein Schwerpunkt der Wohnimmobilienkreditrichtlinie liegt auf einer „eingehenden“ Kreditwürdigkeitsprüfung (Art. 18 RiL 2014/17/EU) auf der Grundlage hinreichender Informationen zu Einkommen, Ausgaben und Wert der Sicherungsobjekte, die in den §§ 505a–505d BGB umgesetzt wurden: So darf der Darlehensgeber nach § 505a Abs. 1 S. 2 BGB „den Verbraucherdarlehensvertrag nur abschließen, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag keine erheblichen Zweifel daran bestehen und dass es bei einem Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag wahrscheinlich ist, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehen, vertragsgemäß nachkommen wird“. Am unbestimmten Begriff der „erheblichen Zweifel“ ist zwar Kritik geäußert worden⁵, er ist angesichts der Flexibilität bei der Kreditvergabe aber wohl hinzunehmen⁶. Bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen muss die Wahrscheinlichkeit, dass der Verbraucher das Darlehen zurückzahlen kann, positiv festgestellt werden. § 505b BGB stellt hierbei klar, dass die Kreditwürdigkeit anhand „notwendiger, ausreichender und angemessener Informationen zu Einkommen, Ausgaben sowie anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Darlehensnehmers eingehend zu prüfen“ ist, insbesondere, ob er seine Darlehensverpflichtungen wird nachkommen können, wobei nunmehr der Wert der Immobilie (die extern begutachtet werden soll – § 505c BGB) und eine Sicherheit hierüber in Form etwa einer Grundschuld keine maßgebliche Rolle mehr spielen soll. Der Fokus liegt also auf der Einkommenssituation, ob die Darlehensverpflichtungen durch das künftige Einkommen erfüllt werden können und das auch bei starker Anhebung der Zinsen. Wird der Nettodarlehensbetrag nach Abschluss des Darlehensvertrags deutlich erhöht, so ist die Kreditwürdigkeit auf aktualisierter Grundlage neu zu prüfen, sofern die Erhöhung nicht bereits in die Kreditwürdigkeitsprüfung einbezogen wurde (§ 505a Abs. 2 BGB).

1 BGBl. I, S. 396.

2 ABl. EU 2014, L 60 S. 34; zuletzt geändert durch Art. 58 ÄndVO (EU) 2016/1011 vom 8.6.2016, ABl. EU 2016, L 171 S. 1.

3 BT-Drs. 18/5922, S. 61 f.

4 BT-Drs. 18/5922, S. 76.

5 Stamenkovic/Michel, VuR 2016, 137 f.

6 So etwa Möller, in: Bamberger/Roth, Beck'scher Online-Kommentar BGB, 40. Edition, Stand: 1.8.2016, § 505a Rn. 10.

Ein Verstoß gegen die Kreditwürdigkeitspflichten, die nunmehr im Einklang mit dem Le-Crédit-Lyonnais-Urteil des EuGH⁷ nicht mehr nur im öffentlichen Interesse liegen, sondern auch dem Schutz des Verbrauchers dienen⁸, führt nicht zur Nichtigkeit des Vertrages, sondern sieht differenzierte Sanktionen vor: Der Zinssatz ermäßigt sich auf den marktüblichen Zinssatz und der Darlehensnehmer erhält ein Recht zur fristlosen Kündigung ohne Pflicht zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung (§ 505d Abs. 1 BGB). Realisiert sich das Risiko, indem der Darlehensnehmer seine Pflichten nicht erfüllen kann, so schließt § 505d Abs. 2 BGB Ansprüche des Darlehensgebers (z. B. Verzugszinsen, Rechtsverfolgungskosten, Schadensersatz) aus. Nicht schutzwürdig ist der Darlehensnehmer, wenn er wenigstens fahrlässig Informationen unrichtig oder nicht erteilt hat – hier wird künftig in der Praxis ein Schwerpunkt für Rechtsstreitigkeiten liegen.

INFORMATIONSPFLICHTEN

Ergänzt wurden zahlreiche Informationspflichten, die gestuft sind: Nach den Reglementierungen zur Werbung (§ 6a PAngV) soll der Darlehensgeber dem potenziellen Darlehensnehmer die maßgeblichen Informationen i. S. d. Art. 247 EGBGB zukommen lassen (§ 491a Abs. 1 BGB), auf Wunsch des Darlehensnehmers diesem sogar einen Vertragsentwurf übermitteln (§ 491a Abs. 2 BGB) und die Bedingungen des möglichen Vertrages angemessen erläutern, „damit der Darlehensnehmer in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob der Vertrag dem von ihm verfolgten Zweck und seinen Vermögensverhältnissen gerecht wird“ (§ 491a Abs. 3 S. 1 BGB); bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen ist hier zwingend das ESIS-Merkblatt zu verwenden (Anlage 6 zum EGBGB). Während der Vertragslaufzeit treffen den Darlehensgeber nach § 493 BGB Informationspflichten über abweichende Vereinbarungen über den Sollzins oder über Modalitäten einer vorzeitigen Rückzahlung. Verstöße hiergegen kön-

nen Schadensersatzansprüche des Darlehensnehmers nach §§ 280 Abs. 1, 311, 241 Abs. 2 BGB nach sich ziehen, wobei entsprechend des Urteils des EuGH vom 18.12.2014 (C-449/13)⁹ die Darlegungs- und Beweislast für eine ordnungsgemäße Pflichtenerfüllung beim Darlehensgeber liegt.

WEITERE REGELUNGEN

Neben diesen Schwerpunkten sind zahlreiche weitere Regelungen umgesetzt worden, die nur kurz erwähnt seien:

- Nach § 495 Abs. 3 BGB hat der Verbraucher nunmehr bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen, in denen nach § 495 Abs. 2 BGB ein Widerrufsrecht ausgeschlossen ist, eine „Bedenkzeit von zumindest sieben Tagen“.
- Bei Fremdwährungsdarlehen ist nicht nur über das Währungsrisiko (mittels ESIS-Merkblatt) zu belehren, sondern der Darlehensnehmer erhält mit § 503 Abs. 1 BGB unter engen Voraussetzungen (Veränderung des Wechselkurses gegenüber der Vertragszeitpunkt um 20 %) das Gestaltungsrecht, die Umwandlung in die Landeswährung zu verlangen.
- Nach § 511 BGB treffen auch Kreditvermittler und -berater vorvertragliche Informationspflichten (Bindung an einen Darlehensgeber, Provisionshöhe, wesentliche Änderungen der Geschäftsinformationen).
- Aufgrund des Koalitionsvertrages zusätzlich aufgenommen wurden (wohl nur begrenzt wirksame) Beratungspflichten bei dauerhafter Inanspruchnahme von Überziehungskrediten (§ 504 BGB).

Dr. Erik Kraatz, Rechtsanwalt,
Kanzlei Dr. Schulte und Partner RAe mbB,
www.dr-schulte.de,
Kim-Oliver Klevenhagen, Rechtsanwalt
und Gründungspartner der Kanzlei
ADVOADVICE Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,
www.advoadvice.de

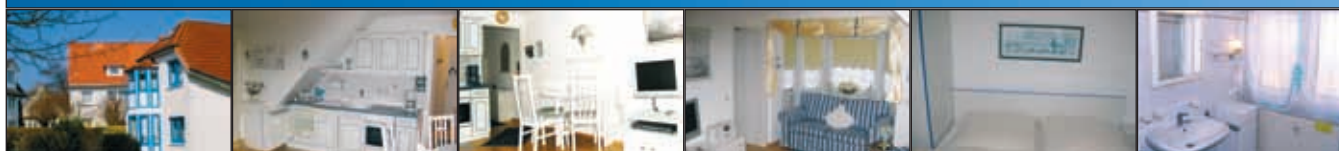
7 EuGH, EuZW 2014, 514 (517 Rn. 52).
8 BT-Drs. 18/5922, S. 96.

9 EuZW 2015, 189 ff.

Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen in dem liebevoll eingerichtetem Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Appartement. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunaspas, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Apartment Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen. Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster.

Exklusiv-Vermietung durch AVG Gerken Appartementvermietung · www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html



WAS IST WAHRHEIT?

Ein Gespräch mit der Berliner Rechtspsychologin Frau Prof. Dr. Renate Volbert u. a. über ihre derzeitigen Forschungen



RA Thomas Röth

Frau Prof. Dr. Renate Volbert ist seit Jahrzehnten in der Rechtspsychologie tätig und insbesondere für ihre Forschungen und Gutachten zur Aussagepsychologie bekannt. Sie arbeitet seit 1984 am Institut für Forensische Psychiatrie, seit 2015 auch an der Psychologischen Hochschule Berlin und ist bundesweit als Gutachterin, insbesondere für aussagepsychologische Gutachten tätig (s. zum Leben und den Veröffentlichungen: <http://www.psychologische-hochschule.de/prof-dr-renate-volbert/>).

Röth: Wie kamen Sie zur Psychologie/Rechtspsychologie?

Prof. Dr. Volbert: Mich hat schon früh interessiert, wie sich Menschen verhalten und was sie bewegt. Ich habe Psychologie in Bielefeld studiert. Dort gab es damals eine Sozialpsychologin, die auch einige rechtspsychologische Lehrveranstaltungen anbot, das hat mein rechtspsychologisches Interesse geweckt. Kurz nach meinem Diplom kam Professor Lösel nach Bielefeld, bei dem ich dann gearbeitet habe. Es ging damals um die Vorbereitung einer Metaanalyse zur Effektivität von Sozialtherapie im Strafvollzug. Am 01.01.1984 habe ich schließlich am Institut für Forensische Psychiatrie in Berlin zu arbeiten begonnen und habe mich zunächst mit Kriminalitätsentstehung und Gefährlichkeitsprognosen beschäftigt. Ende der 80er Jahre kam Prof. Steller ins Institut und durch die Zusammenarbeit mit ihm habe ich mich vermehrt mit Aussagepsychologie und insbesondere mit dem Thema Suggestion befasst. Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen ist in meinen Augen ein sehr spannendes Thema. Es gibt ein „richtig“ und ein „falsch“, und ich will natürlich schon wissen, wie es wirklich ist. In der Praxis fehlen ja oft verlässliche Außenkriterien, um das zu beurteilen; deswegen führen wir Simulationsuntersuchungen durch, in denen bekannt ist, welche Aussagen wahr und welche unwahr sind, so dass wir prüfen können, mit welchen Methoden wir zwischen beiden Kategorien von Aussagen unterscheiden können. Durch die Forschung der letzten 30 Jahre sind z. B. suggestive Wirkmechanismen wesentlich klarer geworden, was zur besseren Differenzierung zwischen erlebnisbasierten und nicht erlebnisbasierten Aussagen beigetragen hat.

Womit beschäftigen Sie sich derzeit?

Ich beschäftige mich derzeit damit, ob die systematische Einbeziehung von Persönlichkeitsmerkmalen die Unterscheidung zwischen Wahrheit und Täuschung ver-

bessert. In Bezug auf Glaubhaftigkeitsbegutachtungen ist zwar schon immer formuliert worden, dass individuelle Kompetenzen, Wissensbestände und Persönlichkeitsmerkmale für die Beurteilung der Aussagequalität zu berücksichtigen sind. Allerdings ist das bislang vergleichsweise wenig konkretisiert worden. Wir prüfen derzeit, wie sich die Zusammenhänge zwischen Persönlichkeitsmerkmalen und den unterschiedlichen Aufgabenanforderungen darstellen, die sich bei wahren bzw. bei erfundenen Aussagen im forensischen Kontext ergeben. Dabei geht es einerseits um die Aussage selbst, die entweder erinnert oder konstruiert werden muss; zum anderen um den Aspekt der Vermittlung der Aussage, wobei es sich entweder um eine wahre oder um eine täuschende Kommunikation handelt. Hohe Psychopathiewerte sind vielleicht hilfreich für den kommunikativen Aspekt einer Täuschung, spielen aber für den Konstruktionsaspekt vielleicht keine Rolle; soziale Ängstlichkeit kann sich bei einer Vermittlung einer Aussage möglicherweise unabhängig vom Wahrheitsstatus einer Aussage generell negativ auswirken, hat aber vielleicht auch wiederum keine Bedeutung für den Konstruktionsaspekt. Und so gibt es eine Reihe von Merkmalen, die potentiell von Bedeutung sind.

Außerdem beschäftige mich mit dem Thema „falsche Geständnisse“. Wenn man Suggestionsbedingungen kennt, kann man nachvollziehen, unter welchen Befragungseinflüssen es zu falschen Geständnissen kommen kann, obwohl es ja zunächst völlig fernliegend erscheint, dass jemand ein falsches Geständnis ablegt.

Zur Vernehmung und zum Aussageverhalten von Beschuldigten gibt es in Deutschland insgesamt wenig Forschung. So weiß man wenig darüber, wie häufig und unter welchen Umständen Beschuldigte von ihrem Schweigerecht Gebrauch machen, gestehen oder einen Vorwurf be-



Prof. Dr. Renate Volbert

streiten. Es gibt auch wenig Diskussion darüber, dass trotz Schweigerechts des Beschuldigten von der Polizei doch erwartet wird, Informationen zu beschaffen, was ja nur gelingt, wenn ein Beschuldigter sich einlässt. Ein rein informationssammelnder Vernehmungsansatz, wie ihn das international sehr einflussreiche englische PEACE-Modell bietet, wird deswegen von Polizeibeamten oft als nicht so hilfreich erlebt, weil er nur bei an sich schon aussagebereiten Beschuldigten eingesetzt werden kann. Polizeibeamte äußern deswegen nicht selten den vor diesem Hintergrund nachvollziehbaren Wunsch nach motivierenden Techniken. Allerdings stellt sich meines Erachtens schon die Frage, ob die Polizei Beschuldigte wirklich motivieren soll, ein Beschuldigtenrecht nicht wahrzunehmen. Zudem sind die Grenzen zwischen aussagemotivierenden und geständnismotivierenden Techniken zuweilen fließend. Das englische PEACE-Modell verzichtet ex-

plizit auf geständnismotivierende Techniken, weil diese unter ungünstigen Umständen (vulnerable Beschuldigte, unklare Beweislage) falsche Geständnisse befördern können, wenn der Verdacht auf einen Unschuldigen gefallen ist. Das Problem ist, dass dieselben Strategien durchaus erfolgreich sein können, wenn der Beschuldigte der tatsächliche Täter ist – er ergibt sich ja aus logischen Gründen, dass bei dieser Konstellation nur wahre und keine falschen Geständnisse erzielt werden können –, was den Verzicht auf solche Techniken schwer macht. Vernehmungen, die am Ende zu einem wahren oder zu einem falschen Geständnis führen, müssen sich deswegen gar nicht zwingend in der Art der Vernehmung unterscheiden, sondern möglicherweise lediglich in dem banalen Umstand, ob der Verdacht auf eine objektiv schuldige oder eine objektiv unschuldige Person gefallen ist. Bei der Beschäftigung mit Vernehmungen haben wir es in der Pra-

Weitere Informationen

Das PEACE-Modell (Planning and Preparation – Engage and Explain – Account – Closure – Evaluation) ist ein systematisch-informationssammelnder Vernehmungsansatz, der in Großbritannien allen Polizeibeamten vermittelt wird: hierzu das Buch von Milne/Bull: *Psychologie der Vernehmung*, Bern, 1. Aufl., 2003 (die beiden Verfasser haben das Modell entwickelt und stellen es in diesem Buch vor).

Das US-Amerikanische Vernehmungsmodell REID wäre hierzu das „Gegenmodell“: s. <https://de.wikipedia.org/wiki/Reid-Methode> und dort Verweis auf den ausführlicheren Artikel: http://vmrz0183.vm.ruhr-uni-bochum.de/krimlex/suche_artikel.php?KL_ID=224&KL_SU CHE=reid&SEARCH_HIT_NUMBER=2&BUCHSTABE)

Literatur

Das derzeit neueste Buch auf Deutsch, welches einen Überblick über die Rechtspsychologie gibt: Bliesener/Lösel/Köhnken (Hrsg.): *Lehrbuch der Rechtspsychologie*, Verlag Hans Huber, 1. Aufl. 2014

Wer Standards braucht, um Gutachten einschätzen zu können, sollte Folgendes konsultieren:

Volbert/Dahle: *Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren*, 2010, Göttingen

Wissenschaftliche Anforderungen an aussagepsychologische Gutachten: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/98/1-618-98.php3>

Mindestanforderungen an Prognosegutachten: <http://bios-bw.de/images/stories/pdfs/mindestanforderungen-feur-prognosegutachten.pdf>

Mindestanforderungen an Schuldfähigkeitsgutachten: http://fogus-gutachten.de/download/Mindestanforderungen_fuer_Schuldfaehigkeitsgutachten.pdf

Mindestanforderungen an Gutachten im Kindschaftsrecht: http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Im Übrigen sei auf folgende Literatur verwiesen:

1. Guter, längerer Überblicksartikel aus einer Schweizer Juristenzeitung, *AJP*, 11/2011, S. 1115–1135: *Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?*, s. a. <http://www.rechtspsychologie.ch/downloads/AussageepsErkenntn.pdf>

2. Giesela Friedrichsen: *Im Zweifel gegen die Angeklagten*, 1. Aufl. 2008, München (schildert den Fall Pascal, der sehr viel mit unprofessioneller Vernehmung, konfirmatorischem Schlussfolgern und Nichtanwendung aussagepsychologischem Wissens zu tun hat)

3. Artikel (mit kurzem Überblick) im Berliner Anwaltsblatt über eine Veranstaltung des AK Strafrecht am 19.04.2014 mit Prof. Steller: *Wann sind (Zeugen-)Aussagen wahr?*, *BAB* 2014, S. 150–153, s. a. <http://www.berliner-anwaltsverein.de/wordpress/wp-content/uploads/2014/02/AW-2014-05-Internet.pdf>

4. *Handbuch der Rechtspsychologie*, hrsg. von Renate Volbert und Max Steller, 1. Aufl. 2008, Göttingen, mit vielen Kapiteln zum Thema

5. William Stern: *Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörprodukt*, 1904, in: <http://echo.mpiwg-berlin.mpg.de/ECHOdocuView?url=/permanent/vlp/lit32473/index.meta> und weitere Auseinandersetzung im Anschluss (1905) in: <https://archive.org/stream/beitrgezurpsych01stergoog#page/n6/mode/2up>

6. Hugo Münsterberg: *On the witness stand, Essays on Psychology and Crime*, 1908/1925, in: <http://psychclassics.yorku.ca/Munster/Witness/>

7. Elisabeth Loftus: *Witness for the defence*, 1991, New York (toller Werkstattbericht der berühmten amerikanischen Psychologin)

8. Elisabeth Loftus: *Eyewitness Testimony*, 1996, Cambridge (eher wissenschaftliches Buch mit vielen geschilderten Beispielen/Versuchen)

9. Artikel im Berliner Anwaltsblatt: *„Nichts als die Wahrheit?“*, Rezension des gleichnamigen Buches von Prof. Max Steller, mit vielen weiteren Nachweisen, *BAB* 2015, S. 453–455, s. a. http://www.berliner-anwaltsverein.de/wordpress/wp-content/uploads/2015/12/AW_2015-12_Internet.pdf

xis mit dem Problem zu tun, dass Aussagen oftmals nur unzureichend dokumentiert sind.

Wie ist denn Ihre Erfahrung mit Dokumentationen?

In einigen Bundesländern gibt es zumindest bei Kin- dervernehmungen regelmäßig Videoaufzeichnungen; an- sonsten habe ich sehr unterschiedliche Arten von Protokollierungen gesehen, von Transkripten von Video- aufnahmen bis zu zusammenfassenden Ergebnisproto- kollen. Wenn es um die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage geht, ist es problematisch, wenn es kein Wortprotokoll gibt, weil unter aussagepsychologischer Perspektive relevante Informationen wie nebensächliche Details, spontane Selbstkorrekturen u. Ä. oft fehlen und weil nicht immer erkennbar ist, inwieweit eine Angabe nur eine Reaktionen auf einen inhaltlichen Vorhalt in einer Frage darstellt. Hierzu gibt es systematische For- schung: Wenn es keine Audioaufnahme gibt, fallen in nachträglich erstellten Protokollen viele Informationen weg und Fragen werden als offener angegeben, als sie tat- sächlich gestellt wurden. In einigen Fällen habe ich sogar Videoaufnahmen gesehen, die sowohl die Vernehmung als auch das Diktat des Protokolls zeigten. Aus denen ergab sich auch, dass Fragen im schriftlichen Protokoll teilweise andere waren als die ursprünglich gestellten.

Oft wird argumentiert, eine Vernehmung könne des- wegen nicht aufgenommen werden, weil die aufwändige Transkription nicht geleistet werden könne und es keine Abweichung des Protokolls von einer Aufnahme geben dürfe. Dieses Argument wundert mich immer, weil es ja impliziert, dass ein Protokoll nicht von einer Aufnahme, wohl aber von der tatsächlichen Vernehmung abweichen darf. Außerdem muss in Fällen, in denen es auf eine Aus- sage zentral ankommt, im Rahmen der Hauptverhandlung oft mühsam rekonstruiert werden, was tatsächlich in der polizeilichen Vernehmung gefragt und gesagt wurde; das ist ebenfalls sehr zeitaufwändig und teuer und ist zudem in vielen Fällen auch gar nicht mehr möglich.

Was finden Sie gerade in der Rechtspsychologie momentan spannend an Forschung?

In vielen rechtspsychologischen Bereichen ist in den letzten Jahren viel passiert. Beispielsweise hat es große Fortschritte bei der prognostischen Einschätzung der Ge- fährlichkeit von Straftätern gegeben. Im Bereich der Aus- sagepsychologie sind sehr viele Erkenntnisse zur Entstehung von falschen Geständnissen gesammelt wor- den. Dann gibt es spannende neue Entwicklungen: Kolle- gen aus Finnland und Italien sind beispielsweise dabei, computerbasierte Vernehmungstrainings zu entwickeln: Vernehmende befragen einen Avatar. In Abhängigkeit von der Befragungstechnik antwortet der Avatar umfangreich oder knapp, macht zutreffende oder falsche Angaben; z.B. antwortet er auf offene Fragen mit mehreren Details, gibt auf suggestive Fragen falsche Antworten etc. Das Verneh- mungsergebnis kann am Ende mit dem vorab definierten „Erlebnis“ verglichen werden; Abweichungen im Sinne von fehlenden oder falschen Informationen sind immer auf eine suboptimale Befragungsstrategie oder eigene Be- fragungsfehler zurückzuführen, so dass man auf diese Weise ein sehr gutes Feedback erhält.

Was können Sie uns über den Umgang mit Sach-

verständigen und deren Gutachten aus anwaltlicher Sicht mit an die Hand geben?

Aus gutachterlicher Sicht wünscht man sich von An- wälten vor allem Sachlichkeit. Offene Fragen lassen sich dann klären. Außerdem können Sachverständige unter solchen Bedingungen auch am ehesten erkennen, wenn sie selbst einen Fehler gemacht haben, und sie sollten die- sen dann auch korrigieren. Strategien, mit denen nicht die inhaltliche Auseinandersetzung gesucht, sondern die Dis- kreditierung oder Einschüchterung eines Sachverständi- gen bezweckt wird – meist weil man mit dem Ergebnis eines Gutachtens nicht einverstanden ist –, sehen wir als Sachverständige dagegen natürlich nicht gerne.

Erstellen Sie auch methodenkritische Zweitgut- achten?

Ja, sofern ich Zeit zur Verfügung habe. Methodenkriti- sche Stellungnahmen sind ein wichtiges Instrument, um die Qualität eines Gutachtens zu überprüfen und ge- legentlich auch um die mangelnde Qualität eines Gutach- tens zu belegen. Allerdings besteht eine große Nachfrage nach methodenkritischen Stellungnahmen und es scheint nicht immer leicht zu sein, jemanden zu finden, der dafür Zeit hat.

Frau Volbert, wie ist es um die Rechtspsychologie institutionell in Deutschland bestellt?

Die einzige Professur mit einer reinen Denomination für Rechtspsychologie an einer staatlichen Universität in Deutschland hatte Herr Prof. Steller am Institut für Fo- rensische Psychiatrie an der Charité bis zum Jahr 2009 inne. Nach seiner Pensionierung wurde diese Professur leider gestrichen. Aktuell gibt es Kollegen, die Rechtspsy- chologie neben einem anderen Fach betreiben, z. B. in Bonn und in Braunschweig; an der Universität Mainz ist vor einiger Zeit eine Juniorprofessur für Forensische Psy- chologie eingerichtet worden. Anfang Oktober 2016 wurde eine Professur für Rechtspsychologie an der Universität Hildesheim ausgeschrieben. Ich selbst habe seit 2015 mit 50 % meiner Arbeitszeit eine Professur für Rechtspsy- chologie an der Psychologischen Hochschule Berlin inne. Die Rechtspsychologie ist universitär vertreten, aber leider nicht so gut verankert, wie es angesichts des Bedarfs an gut ausgebildeten Rechtspsychologen notwendig wäre. Diese Problematik ist auch auf politischer Ebene prinzi- piell erkannt worden, meines Erachtens sind aber nicht

pack's rein

AKTEN-LAGER

Einlagerung bis zu
1000 Ordner

199,-
mtl.

- Archivieren
- Einlagern
- Sicher
- Trocken
- Beheizt

Ständige Verfügbarkeit
Sichere Aktenaufbewahrung in abgeschlossenen Räumen

Ideenhof Stahnsdorf
T +49 30 206 58 45-0 | F +49 30 206 58 45-20
M packsrein@id-ag.com



ausreichende Schlüsse gezogen worden. So hatten die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vereinbart, die Qualität von Gutachten, insbesondere im familiengerichtlichen Bereich, zu verbessern. Als Ergebnis liegt ein Regierungsentwurf zur Reform des Sachverständigenrechts im Zivilrecht vor. Außerdem wurde in einem bundesweiten interdisziplinären Konsensprozess Standards für die Begutachtung im familienrechtlichen Bereich entwickelt. Diese an sich sehr begrüßenswerten Initiativen stellen aber lediglich sicher, dass ein Mindestmaß an Qualität erfüllt ist und führen im optimalen Fall dazu, dass die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Praxis

umgesetzt werden. Will man darüber hinaus die angeordnete Verbesserung der Qualität von Gutachten erzielen, ist dies nur durch die Förderung von Forschung zu erreichen, und das setzt auch die Bereitstellung von entsprechenden Mitteln voraus.

Frau Prof. Dr. Volbert, ich danke für das Gespräch.

Die Fragen stellte Thomas Röth,

Fachanwalt für Straf-, Arbeits-, Miet- und

Wohnungseigentumsrecht, Richter am Amtsgericht sowie

Sprecher des AK Strafrecht beim BAV,

Kanzlei Liebert & Röth, www.liebert-roeth.de



Foto: Tinx / Shutterstock.com

ZIVILGESELLSCHAFT UNTER DRUCK: RUSSLAND – TÜRKEI PODIUMSDISKUSSION VON AMNESTY UND DAV AM 6. DEZEMBER 2016 IN BERLIN

Aktuelle Trends zeigen eine bedenkliche Beschränkung zivilgesellschaftlicher Handlungsräume in vielen Staaten. Dort werden organisierte Zivilgesellschaft wie auch spontane Bürgerbeteiligung als Einmischung in Angelegenheiten des Staates diffamiert und bekämpft. Nichtregierungsorganisationen werden eingeschränkt. Insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geraten als Verteidiger des Rechts auf Zugang zum Recht für die Zi-

vilgesellschaft immer stärker unter Druck. Die Podiumsdiskussion geht u. a. der Frage nach, wie Anwältinnen und Anwälte dazu beitragen können, noch vorhandene Spielräume zu erhalten und auszuweiten. Programm unter: <https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/Sonstiges/Amnesty%20International%20Deutschland.pdf>

Ort: DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, 19–21 Uhr

4000 Berliner Bau-Ingenieure suchen einen Rechtsanwalt.

Nutzen Sie die Gelegenheit, in der Zeitschrift „**Baukammer Berlin**“ mit einer Anzeige auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.

CB-Verlag Carl Boldt · Baseler Str. 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · cb-verlag@t-online.de

VERBRAUCHERSCHUTZ: VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ UND TEXTFORM



RA Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Dieser Beitrag bespricht zwei wesentliche Neuerungen im Verbraucherschutzrecht aus dem Jahr 2016, die in der anwaltlichen Praxis sowohl in der Mandatsarbeit als auch für das eigene Dienstleistungsangebot relevant sind. Zum **1.4.2016** ist das Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (**Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, VSBG**) in Kraft getreten¹. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts ist neben den Änderungen des Unterlassungsklagegesetzes (UKlaG) und des Gesetzes zum Schutz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) bereits im Februar 2016 nun mit Wirkung zum **1.10.2016** eine Änderung des **§ 309 Nr. 13 BGB** erfolgt:

§ 309 BGB

„Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ...

13. (Form von Anzeigen und Erklärungen)

eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, gebunden werden

a) an eine strengere Form als die schriftliche Form in einem Vertrag, für den durch Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist

oder

b) an eine strengere Form als die Textform in anderen als den in Buchstabe a genannten Verträgen oder

c) an besondere Zugangserfordernisse.“

Aus beiden Änderungen ergibt sich Anpassungsbedarf bei Verträgen, Vertragsbedingungen, AGB und Verbraucherinformationen.

Das VSBG ist in Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 21.5.2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten in Kraft getreten, um das System der alter-

nativen Lösung von Verbraucherstreitigkeiten zu stärken, und findet immer dann Anwendung, wenn zivilrechtliche Ansprüche mit Ausnahme arbeitsrechtlicher Ansprüche (§ 1 Abs.1, Satz 1 VSBG) aus einem **Verbrauchervertrag** (§ 310 Abs. 3 BGB) durchgesetzt werden sollen. Nach § 5a Abs. 3 Nr. 4 UWG handelt derjenige unlauter, wer im konkreten Fall einer geschäftlichen Entscheidung dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthält, wozu Informationen zum Verfahren zum Umgang mit Beschwerden gehören. Fehlen also Informationen zu einer Teilnahmebereitschaft des Unternehmers an einem alternativen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren, ergeben sich wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche der Berechtigten nach § 8 Abs. 3 UWG und nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 UKlaG i. V. m. §§ 2 Abs. 2, 36 und 37 VSBG Durchsetzungsansprüche zu Einhaltung der Informationspflichten durch die Verbraucherschutzverbände². Daneben hat der Verbraucher (§ 13 BGB) die Möglichkeit Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von vorvertraglicher (§ 36 VSBG) oder nebenvertraglicher (§ 37 VSBG) Pflichten nach den § 311 Abs. 1 i. V. m. §§ 280 Abs. 1 i. V. m. § 241 Abs. 1 BGB oder § 380 Abs. 1 i. V. m. § 241 Abs. 1 BGB als Schadensersatz neben der Leistung. Die Höhe eines kausalen Schadens wegen Nichtdurchführung eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens wird allerdings regelmäßig schwierig darlegbar sein. Sollte allerdings die Hemmung der Verjährung des Anspruchs nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB³ wegen nicht oder nicht zutreffend erteilter Informationen an den Verbraucher nicht eingetreten sein, so wird regelmäßig von der Treuwidrigkeit der Einrede der Verjährung auszugehen sein⁴.

Das VSBG normiert in **§ 36 allgemeine Informationspflichten** und in **§ 37 VSBG Informationspflichten, die nach Entstehen der Streitigkeit** bestehen⁵. Die allgemeinen Informationspflichten⁶ bestehen immer dann, wenn der Unternehmer eine Website unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet (§ 305 Abs. 1 BGB). Der Unternehmer hat erstens anzugeben, ob er verpflichtet oder bereit ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und welches dann die zuständige Verbraucherstreitbeilegungsstelle ist. Diese Angaben hat er auf der Website und/oder in den AGB unter Nennung von Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle, deren Webadresse sowie dort mit dem Hinweis anzugeben, dass er zur Teilnahme bereit oder verpflichtet ist.

Die Erfüllung der Hinweispflicht darf nach **§ 309 Nr.**

¹ Dieser Beitrag dient zugleich der Rezension des im Deutschen Anwaltverlag, Bonn, 2016, erschienenen Praxiskommentars: Gerhard Ring, Das neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) in der anwaltlichen Praxis.

² Ring, VSBG § 2, Rn 560 ff.

³ Ring, VSBG § 3, Rn 1 ff.

⁴ Ring, VSBG § 2, Rn 561.

⁵ Ergänzend ist zum 01.04.2016 die Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung (VSBInfoV) vom 28.02.2016 (BGBl. I 326) in Kraft getreten.

⁶ Ring, VSBG § 2, Rn 530 ff.

14 BGB⁷ nicht derart erfolgen, dass in AGB eine Klausel aufgenommen wird, die dem Verbraucher den ordentlichen Rechtsweg erst nach Durchführung eines alternativen Streitbeilegungsversuchs eröffnet.

Die Informationspflicht nach § 37 VSBG⁸ besteht für jeden Unternehmer (§ 14 BGB) unabhängig davon, ob dieser eine Website unterhält oder aber AGB einsetzt, nach Eintritt der Streitigkeit und dem Scheitern von auf die Beilegung der Streitigkeit ausgerichteten Verhandlungen zwischen den Parteien.

Für die Verbraucherschlichtungsstellen sieht das VSBG Abschnitt 3 detaillierte Verfahrensregelungen vor. Hier sei insbesondere auf die Unterrichtungspflichten der Schlichtungsstelle hinzuweisen, welche nach **§ 16 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 VSBG** den Hinweis umfasst, dass die Parteien sich von einem Rechtsanwalt oder einem anderen zur Rechtsdienstleistung Befugten vertreten lassen können, aber nicht müssen⁹.

Auf der Website des Bundesamts für Justiz, www.bundesjustizamt.de, finden sich nähere Hinweis und die Listen der Verbraucherschlichtungsstellen, welche nach den §§ 24 bis 27 VSBG anerkannte private¹⁰ oder nach § 28 VSBG behördliche Verbraucherschlichtungsstellen¹¹ sowie nach §§ 29 bis 31 Universalverbraucherschlichtungsstellen¹² sind.

Die **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** ist Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG (§ 191f Abs. 4 BRAO) und die Informationspflichten bestehen ab dem 1.1.2017 auch für Rechtsanwälte gegenüber ihren (potentiellen) Mandanten, soweit diese eine Website oder eine vergleichbare Telemedienpräsenz unterhalten und/oder aber als AGB im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB zu qualifizierende Mandatsbedingungen in den Mandatsvertrag einbeziehen. Das VSBG ist soweit anwendbar, wie § 191f Abs. 1 Satz 1 BRAO keine Regelung zur Schlichtung von Streitigkeiten enthält:

SEITENVERZEICHNIS GEBÄRDENSPRACHE LEICHTE SPRACHE DEUTSCH ENGLISH

Suchbegriff

Themen Aktuelles Das BfJ Presse Links Kontakt

Bürgerdienste
Verbraucherschutz
Verbraucherstreitbeilegung
Anerkennungsverfahren
Notifizierung
Liste der Verbraucherschlichtungsstellen
Rechtliche Grundlagen
Formulare
Liste qualifizierter Einrichtungen
Liste der Testveranstalter
Dienstleistungen für Gerichte und Behörden
Ordnungsgeld- und Bußgeldverfahren; Zwangsvollstreckung

> Startseite > Themen > Bürgerdienste > Verbraucherschutz > Verbraucherstreitbeilegung
> Liste der Verbraucherschlichtungsstellen

Liste der anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen

Um Verbrauchern wie Unternehmen einen vollständigen Überblick über die in Europa anerkannten Schlichtungsstellen zu geben, führt die Europäische Kommission eine Liste mit den in Europa anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen. In jedem Mitgliedstaat führt die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung eine nationale Liste der Verbraucherschlichtungsstellen und veröffentlicht diese im Internet. Diese Liste wird in Deutschland vom Bundesamt für Justiz (BfJ) als Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung geführt.

Die Eintragung in die [Liste der Verbraucherschlichtungsstellen](#) dokumentiert, dass die dort eingetragenen Stellen den Anforderungen der "ADR-Richtlinie" der Europäischen Union genügen und berechtigt sind, die Bezeichnung "Verbraucherschlichtungsstelle" zu führen. Dies gilt sowohl für Stellen, die nach § 24 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom BfJ anerkannt wurden, als auch für Stellen, die aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen anerkannt oder eingerichtet werden.

Die Europäische Kommission führt die Listen der Verbraucherschlichtungsstellen aus den Mitgliedstaaten und den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu einer Gesamtliste zusammen, die Verbrauchern und Unternehmen in ganz Europa zur Verfügung steht, um sich über die Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung zu informieren. Diese [europaweite Liste](#) wird auf einer Webseite der Europäischen Kommission öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich ist sie auf der [E-Plattform zur Online-Streitbeilegung](#), die von der Europäischen Kommission bereitgestellt wird, eingestellt.

- [Liste der in Deutschland anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen \(PDF, 2MB, Datei ist barrierefrei/barrierearm\)](#)
- [Liste der europaweit anerkannten Schlichtungsstellen \(Internetangebot der EU-Kommission\)](#)
- [Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union](#)

Foto: <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Verbraucherschutz/Verbraucherstreitbeilegung/Verbraucherschlichtungsstellen/Uebersicht.html>

Anzeigenschluss für Heft 12/2016 ist am 05.12.2016

CB-Verlag Carl Boldt

Baseler Str. 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: cb-verlag@t-online.de



Foto: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.home.show&lng=DE>

(5) Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer regelt die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, der Errichtung des Beirats einschließlich der Berufung weiterer Beiratsmitglieder, der Aufgaben des Beirats, der Bestellung der Schlichter, der Geschäftsverteilung und des Schlichtungsverfahrens durch Satzung nach folgenden Grundsätzen:

1. das Schlichtungsverfahren muss für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden;

2. die Schlichtung muss jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15 000 EUR statthaft sein;

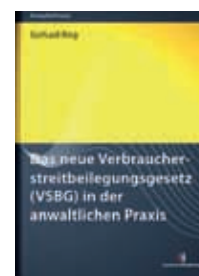
3. die Durchführung des Schlichtungsverfahrens darf nicht von der Inanspruchnahme eines Vermittlungsverfahrens nach § 73 Absatz 2 Nummer 3 abhängig gemacht werden.

Monika Nöhre und Wolfgang Sailer sind Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (<http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/>).

Schon spätestens seit dem **1.4.2016** besteht die Verpflichtung auf die Online-Dispute-Resolution-Plattform – **ODR-Plattform**¹³ der EU hinzuweisen, welche nach der Verordnung über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Verordnung (EU) Nr. 524/2013; sog. ODR-Verordnung) eingerichtet ist, sofern die Kanzlei Online-Dienstverträge zur Erbringung von Rechtsberatung anbietet.

Inbesondere im Zusammenhang mit im Wege des Fernabsatzes erbrachten Rechtsberatungsleistungen ist auch der Hinweis auf die ab dem 1.10.2016 geltende Änderung des § 309 Nr. 13 BGB wichtig. Hiernach sind Kün-

digungen und andere Erklärungen, die dem anderen Vertragspartner gegenüber abzugeben sind, grundsätzlich in Textform ausreichend. Für alle Fälle der nicht gesetzlich bestimmten Schriftform sind AGB-Klauseln, die eine strengere Form als die Textform hierfür vorsehen, unwirksam. Ebenso wenig dürfen besondere Zugangsanforderungen gestellt werden. Sowie gesetzlich Schriftform oder aber die notarielle Form vorgesehen ist, verbleibt es beim Schriftformerfordernis. Die Neuregelung gilt für alle nach dem 1.10.2016 abgeschlossenen Verträge und für Bestandsverträge, soweit nach dem 1.10.2016 wesentliche Vertragsänderungen erfolgten, die eine Neuabschluss gleichkommen¹⁴.



Gerhard Ring, Das neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) in der anwaltlichen Praxis, Deutscher Anwaltverlag, 1. Auflage 2016, 288 Seiten, broschiert, EUR 39,00, ISBN 978-3-8240-1467-5

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff,
Fachanwältin IT-Recht, Vorstandsmitglied im DAV und BAV,
www.auer-company.de

7 Ring, VSBG § 4.

8 Ring, VSBG § 2, Rn 548 ff.

9 Ring, VSBG § 2, Rn 276 ff.

10 Ring, VSBG § 2, Rn 367 ff.

11 Ring, VSBG § 2, Rn 411 ff.

12 Ring, VSBG § 2, Rn 425 ff.

13 [http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2016/infolatt_ausser-](http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2016/infolatt_ausser-gerichtliche-streitbeilegung.pdf)

[gerichtliche-streitbeilegung.pdf](http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2016/infolatt_ausser-gerichtliche-streitbeilegung.pdf);

<https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.home.choose-language>.

14 Wagner/Wagner, BB 2016, S. 707, Abschied von der Schriftform: Zum Änderungsbedarf bei AGB für B2C-Geschäfte nach der jüngsten Änderung des AGB-Rechts.

GERHARD JUNGFER „STRAFVERTEIDIGUNG – ANNÄHERUNG AN EINEN BERUF“ MUSS MAN LESEN!

Eine Rezension aus Strafverteidigersicht



Prof. Dr. Jan Bockemühl

Lassen Sie mich das Ergebnis vorwegnehmen: Gerhard Jungfers „Strafverteidigung – Annäherung an einen Beruf“ muss man lesen! Mehr noch: Es sollte für jeden auf dem Gebiet der Strafverteidigung tätigen Kollegen zur Pflichtlektüre gehören!

Aber der Reihe nach: Bevor Jungfer das „Wort erhält“ wird das in der von Thomas Vormbaum herausgegebenen Reihe „Rechtsgeschichte und Rechtsgeschehen“ erschiene Buch von einem sehr persönlichen Vorwort von *Thomas Röth* und von drei Geleitworten von *Marcus Mollnau*, *Martin Rubbert* und *Ingo Müller* sehr passend eingeführt.

Das Buch gliedert sich in vier Kapitel. Neben der *Geschichte* (I.), der *Psychologie der Strafverteidigung* (II.) und *Grundfragen* (III.) schließt Gerhard Jungfer mit einem Kapitel *Nachdenklichkeit* (IV.).

Das Kapitel zur Geschichte beginnt mit der spannenden Frage, ob es einen „neuen Typ des Strafverteidigers“ gibt. Hier stellt Jungfer das (Ab-)Bild des Strafverteidigers in der Weimarer Republik dem Bild des Strafverteidigers in der Bundesrepublik gegenüber und resümiert, dass ein „neuer Strafverteidigertyp“ nicht auszumachen sei, sondern vielmehr eine „Renaissance der Strafverteidigung“. Von besonderem – historischem – Interesse sind die Ausführungen Jungfers zur *schwierigen Annäherung tradierter Verbandspolitik an „neue“ Strafverteidigung*. Die Entstehung und Entwicklung der verschiedenen Strafverteidigerorganisationen, die seit 1977 entstanden, und deren Verhältnis untereinander leuchtet Jungfer aus. Welche verbandspolitischen Beweggründe hierbei tragend waren wird eindrucksvoll aufgezeigt. Die Vorzüge und den berechtigten „Stolz“ auf die Errungenschaften des reformierten Strafprozesses werden im dritten historischen Unterkapitel anhand eines Rekurses auf den *Vortrag (...) von Liszt's vor dem Berliner Anwaltsverein* zum Thema „Die Stellung der Verteidigung in Strafsachen – damalige und heutige Bedeutung“ herausgearbeitet. Zu Recht weist Röth in seinem Vorwort darauf hin, dass dieser Teil eines der Highlights in dem Buch ist, da es um das „Herz der Strafverteidigung“ geht.

Anschließend stellt Jungfer das Who-is-Who der Strafverteidiger der Weimarer Republik vor. Der Bogen spannt sich hier von *Martin Drucker*, *Max Alsberg*, *Alfred*

Apfel, *Rudolf Dix*, *Arthur Brandt*, *Paul Reiwald*, *Robert Kempner* zu *Hans Litten*. Das hohe Maß an Professionalität, die prozesstaktischen Raffinessen und die Notwendigkeit aktiver Verteidigung (eigene Ermittlungen, Selbstladungsrecht) offenbaren den Vorbildcharakter dieser Strafverteidigergrößen.

Im Kapitel *Psychologie der Strafverteidigung* wendet sich Gerhard Jungfer einigen Grundproblemen der Strafverteidigung zu. Die Verteidigung eines „schuldigen“ Angeklagten wird mittels des Theaterstücks „Konflikt“ von Max Alsberg dargestellt. Hoch aktuell und unbedingt lesenswert sind die Ausführungen *Zur Psychologie des Vergleichs im Strafverfahren*. Jungfer analysiert scharf die verschiedenen Verteidigertypen und die konstellativen Faktoren im Strafverfahren und die Bedeutung dieser für Verständigungen im Strafverfahren. Er endet mit der



Gerhard Jungfer:
Strafverteidigung – Annäherung an einen Beruf,
LIT Verlag, 1. Aufl. 2016, 278 Seiten, gebunden,
EUR 29,90, ISBN 978-3-643-13480-6

Mahnung: Pflegen wir unser strafverfahrensrechtliches Wissen, unsere Liebe zum Prozessrecht, zum Reformierten Strafprozess. Bewahren wir uns das weiche Fell des Löwen, ohne zu vergessen, dass er in seinen samtigen Tatzen Krallen hat. Und nutzen wir diese. Denn es ist wie mit dem Verstand: Was man nicht benutzt, das verliert man (Seite 182).

Im Kapitel *Grundfragen* behandelt Jungfer das Verhältnis von *Strafverteidigung und Rechtskultur* und wagt in seinem Beitrag *Zurück zur Form. 50 Jahre Nachkriegsadvokatur* einen rechtshistorischen Blick auf die Entwicklung des Strafprozessrecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Im „letzten Akt“ wird Jungfer *nachdenklich* und nutzt den *Abschied vom 5. (Berliner) Strafsenat des BGH* dazu, zu den bedenklichen Entwicklungen des Revisionsrechts Stellung zu nehmen.

Eine beachtliche Sammlung von Beiträgen; ein uneingeschränkt lesenswertes Buch!

Prof. Dr. Jan Bockemühl, Fachanwalt für Strafrecht in Regensburg,
Kanzlei Bockemühl & Fischer, www.kanzlei-bockemuehl.de

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR MADE IN ITALY

Ein Gespräch mit **Avvocato Giorgio Masina** über das italienische beA-System

Röth: Gibt es so etwas wie das beA in Italien?

Masina: Das deutsche beA heißt bei uns PEC (Posta Elettronica Certificata). Es wurde von der Regierung und dem Parlament per Gesetz und Verordnungen eingeführt und ist viel umfassender. Es existiert als System seit 2005 und ist für Anwälte seit Ende 2012 verpflichtend.

Können Sie es etwas genauer erklären, Herr Masina?

Die Regierung hat sich privater Firmen bedient, die in ihrem Auftrage dieses System entwickelt haben. Teilnehmen müssen am PEC alle freien Berufe (Anwälte, Notare, Ärzte, Architekten, Vermessungsingenieure) und Gewerbetreibende sowie bis jetzt die Zivilgerichtsbarkeit.



RA Thomas Röth

Welche Gerichtsbarkeiten gibt es in Italien?

Wir haben die Zivilgerichtsbarkeit, die auch die Arbeitsgerichtsbarkeit umfasst, die Straferichtsbarkeit und die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Weitere Gerichtszweige (bis auf die Verfassungsgerichtsbarkeit) gibt es in Italien nicht. Die Zivilgerichtsbarkeit hat bis auf den Kassationsgerichtshof das PEC mittlerweile überall eingeführt, die Straferichtsbarkeit nur teilweise und die Verwaltungsgerichtsbarkeit beginnt gerade damit.

Herr Masina, können Sie uns erklären, wie man vor Einführung des PEC Post zustellte und wie man es jetzt macht?

Früher war es so, dass man z. B. Klageschriften bei der Kanzlei (= Geschäftsstelle) des Gerichtes abgeben musste. Wenn man also als Anwalt in Siena eine Klage in Mailand zustellen musste, machte man das nicht per Fax, geschweige denn direkt per Post an das Gericht in Mailand, sondern man schickte die Sachen einem im Mailand ansässigen Kollegen, der sie dann bei der Geschäftsstelle des Gerichtes abgab.

Jetzt ist es so, dass wir alles über dieses elektronische Postsystem zustellen können. Jeder bekommt seine PEC-Adresse und seine digitale Unterschrift. Die Benutzung des Systems PEC kostet nichts, manche Anwaltskammern verlangen 5,00 EUR jährlich; allerdings kostet die digitale Unterschrift, und zwar je nach Anbieter einmalig zwischen 80,00 EUR und 100,00 EUR. Diese ist nötig, um ein Dokument digital zu unterschreiben, damit es dann via PEC verschickt werden kann.

Im Gegensatz zu Deutschland ist es in Italien so, dass die Anwälte den Gegnern meistens die Klageschriften selbst zustellen und dies dem Gericht dann nachweisen müssen. Dies hat früher häufig (unterstellen wir mehrere Beklagte) zu immensen Postzustellungskosten geführt. Das ist jetzt einfacher und billiger geworden, zumal ja Gewerbetreibende am PEC-System teilnehmen müssen.

Herr Masina, wie finden Sie nun nach guten zwei Jahren Erfahrung das PEC-System?

Das PEC-System hat schon vieles einfacher gemacht. Es hat vor allen Dingen Portokosten/Zustellkosten gespart. Allerdings funktioniert das gerade bei größeren Datenmengen (umfangreiche Dokumentenanlagen) manchmal nicht. Dann bekommt man Schwierigkeiten, wenn z. B. um 20:00 Uhr Fristeingangsablauf ist. Es hat allerdings – wie von der Regierung erhofft – nicht zu einer Beschleunigung der Zivilprozessdauer meiner Erfahrung nach geführt. Das hängt nämlich auch und vor allen Dingen von den Mitarbeitern in den Geschäftsstellen und den Richtern ab. Negativ ist mitzuteilen, dass es vielen älteren Kollegen und Kolleginnen geschadet hat. Sie haben ihre Kanzleien geschlossen. Sie kamen technisch nicht mehr mit. Ein Einzelanwalt muss sich schon etwas technisch ausrüsten, um an diesem System partizipieren zu können.

Durch das PEC sind auch Zeiten, zu denen man früher keine Zustellungen bekommen hat (z. B. der Monat Au-



Avvocato Giorgio Masina

gust und die Weihnachtszeit), jetzt doch zu Zeiten mit Zustellungsmöglichkeit geworden.

Herr Masina, wird danken für das Gespräch und wünschen weiterhin viel Glück, auch mit PEC.

Avvocato Giorgio Masina ist seit 2008 Avvocato, praktiziert in Siena seit 2012 in einer Bürogemeinschaft. Er ist seit 2015 in der Rechtsanwaltskammer Berlin als Avvocato eingeschrieben. Die Kanzlei ist ausschließlich zivilrechtlich und strafrechtlich ausgerichtet. Avvocato Masina spricht fließend Deutsch.

Die Fragen stellte RA Thomas Röth, der auch in Italien als Rechtsanwalt zugelassen ist.

Er ist Fachanwalt für Straf-, Arbeits-, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Richter am Anwaltsgericht sowie Sprecher des AK Strafrecht beim BAV, Kanzlei Liebert & Röth, www.liebert-roeth.de.

ZUR PLURALBILDUNG EINER EINZELANWALTSKANZLEI – EINE POSSE VON DER „WATERKANT“



RA Dr. Dirk C. Ciper

An der Nordseeküste am plattdeutschen Strand sind die Fische im Wasser und selten an Land“, eine zutreffende Feststellung des Gesangsduos Klaus und Klaus, und es kommt noch „doller“: „Die Seehunde singen ein Klage lied, weil sie nicht mit dem Schwanz wedeln können ... so'n Schiet.“

Ein Klage lied anstimmen können indes auch Anwaltskanzleien, die im Wettbewerb mit Einzelanwälten in Schleswig-Holstein stehen und sich den kruden Ansichten ihrer Aufsichtsbehörde – der Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holstein – konfrontiert sehen.

Zum konkreten Fall: Der zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Vertreter unserer Zunft – Betreiber einer Einzelanwaltskanzlei in Wedel ohne sonstige Mitarbeiter (selbst das Sekretariat wird von ihm selber geführt) – tritt nach außen hin in „Pluralform“ auf.

Seine Homepage ist vollgespickt mit vielversprechenden Floskeln wie „wir wollen nichts unversucht lassen ...“, „unsere Spezialgebiete sind ...“, „unser Einsatz für Sie macht nicht an der Kanzleitür halt“, und „alle Rechtsanwälte der Kanzlei sind Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer“. Er stellt darüber hinaus aber auch klar, dass es Anwälte gäbe, die mit ihm in Kooperation stünden (ein „bedeutsamer Umstand“, zumal es bundesweit wohl kaum Berufskollegen gibt, die noch nicht mit anderen kooperiert haben). Seine RAK teilt ihm sodann mit, dass, sollte er mit Kollegen kooperieren, seine Pluralbildung berufsrechtlich nicht zu beanstanden sei (Az.: 01-06534/14) ... Auch auf mehrfache verwunderte Rückfrage lässt die Behörde sich nicht von ihrer Rechtsauffassung abbringen und fügt noch lapidar hinzu, mit Wettbewerbsfragen von Rechtsanwälten habe sie sich ohnehin nicht zu befassen, das sei Sache des Betroffenen.

Das sehen die hiesige RAK Berlin und die Bundesrechtsanwaltskammer dann aber doch ganz anders: Die Kammer Berlin hält das Auftreten einer Einzelanwaltskanzlei in „Pluralform“ für berufsrechtlich unzulässig und

schiebt vergleichbaren Profilierungsgelüsten der Berliner Anwaltschaft einen klaren Riegel vor, da der Rechtsuchende in die Irre geführt werde, indem er über die tatsächliche Größe der Kanzlei getäuscht werde. Die BRAK verweist auf ein Urteil des BGH vom 03.11.2008 (AnwSt (R) 10/08). Darin heißt es u. a.: „Verwendet ein Rechtsanwalt auf seinen Briefbögen einen Hinweis auf & Associates, werden Rechtsuchende nach Auffassung des BGH davon ausgehen, dass dieser Einzelanwalt sich mit anderen Berufsträgern zu einer auf Dauer angelegten beruflichen Zusammenarbeit zusammengeschlossen hat.“

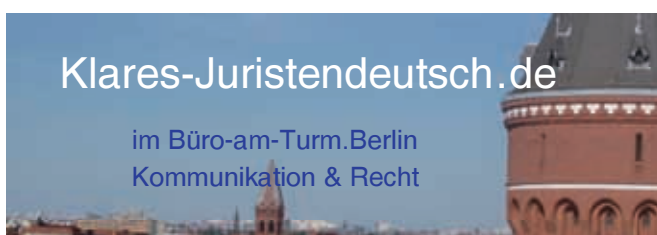
Von Relevanz für die rechtliche Bewertung sind die berufsrechtlichen Vorschriften §§ 43b BRAO, 113 I BRAO, 6 BORA i. V. m. §§9, 10 BORA. Nach § 43b BRO ist dem Rechtsanwalt Werbung nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Die Bestimmung wird inhaltlich teilweise durch die §§ 6 ff. BORA konkretisiert. Gemäß § 6 I BORA darf der Rechtsanwalt über seine Dienstleistung und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich unterrichten und berufsbezogen sind. Hieraus ergibt sich ein Verbot irreführender Werbung.

Es bedarf sicherlich keiner Grundsatzdebatte darüber festzustellen, dass ein Einzelanwalt, der nach außen hin in Pluralform auftritt, wenn er nicht einmal über Schreibkräfte oder sonstiges Personal verfügt, unsachlich wirbt. Nicht nur das: Die Angaben sind schlichtweg unwahr, sie stimmen einfach nicht! Dabei spielt die Motivation des Betroffenen für die Falschangaben noch nicht einmal eine Rolle. Der Rechtssuchende wird mithin über die Unternehmensgröße und -bedeutung sowie die Anzahl der Mitarbeiter getäuscht.

Neben dem Berufsrecht ist natürlich auch das Wettbewerbsrecht tangiert, namentlich die §§ 3, 4, 5, 8 Abs. 3 Nr. I UWG. Denn die Größe einer Kanzlei ist für den verständigen Rechtssuchenden ein nicht unerhebliches Kriterium bei seiner geschäftlichen Entscheidung über die Wahl seines Beraters (vgl. auch OLG Karlsruhe, Urt. v. 28.03.2012 – 6 U 146/10, NJW-RR 2012, 817). Dem liegt die Erwartung zu Grunde, dass der Betrieb einer Kanzlei mit mehreren Anwältinnen und Anwälten eine weitergehende Spezialisierung gestattet und daher der Kanzlei ermöglicht, auch für Rechtsfragen aus etwaigen entlegenen Rechtsgebieten einen Experten zu haben.

Der plattdeutsche Seehund aus dem hohen Norden wedelt zwar immer noch nicht mit dem Schwanz, der betreffende Wedeler Einzelanwalt schüttelt sich jedoch jetzt vor Lachen, ob der platten Rechtsansicht seiner Kammer. Am 11.11. begann im Rheinland wieder die Karnevalssession, Grund genug zum Schunkeln, auch an der Nordseeküste ...

Dr. Dirk Christoph Ciper, LL.M., Fachanwalt für Medizinrecht,
Kanzlei Ciper & Coll., www.ciper.de



„ALLE JAHRE WIEDER“ – RICHTIGES VERSTEUERN DER WEIHNACHTSFEIER 2016



Rechtsfachwirt Michael Brunner-Ovadia

Nicht nur das Christkind, sondern auch die Finanzverwaltung „beschert“ alle Jahre wieder den Anwaltskanzleien Neuerungen zur Versteuerung der Weihnachtsfeier. Was oft vom Arbeitgeber als geselliges Zusammensein mit seinen Mitarbeitern zum Ende des Jahres geplant ist, kann schnell zu Problemen bei einer späteren Lohnsteuer- und Betriebsprüfung führen. Der Gesetzgeber hat dabei in den letzten Jahren vielfach seine Besteuerungspraxis geändert und wurde vom Bundesfinanzhof korrigiert.

Grundsätzlich muss der Arbeitgeber immer zwei Aspekte im Auge behalten, und zwar:

1. Fallen für die Weihnachtsfeier Lohnsteuer- und Sozialversicherungsabgaben an?
2. Sind die entstandenen Ausgaben für die Weihnachtsfeier als Betriebsausgaben abzusetzen und somit gewinnmindernd?

I. LOHNSTEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSABGABEN

Letztmalig hat der Gesetzgeber die Regeln für das Versteuern von Betriebsveranstaltungen mit dem Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, das am 01.01.2015 in Kraft getreten ist, geändert. Betriebsveranstaltungen werden nunmehr in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a EStG gesetzlich geregelt.

Unter **Betriebsveranstaltungen** fasst man dabei alle Veranstaltungen, die zwar gesellschaftlichen Charakter haben, darüber hinaus aber auch **betrieblich veranlasst worden sind**. Die Teilnahme muss daher grundsätzlich allen Betriebsangehörigen offenstehen.

Insbesondere gehören zu den Betriebsveranstaltungen

- Weihnachtsfeiern,
- Sommerfeste oder
- sonstige sportliche Aktivitäten.

Teilnehmen können an diesen Veranstaltungen:

aktive Arbeitnehmer (Festangestellte, Azubis, Minijobber),

- ehemalige Arbeitnehmer,
- Praktikanten und Referendare,
- und daneben auch Begleitpersonen, wobei die Kosten der Begleitpersonen nach der Neuregelung wieder dem jeweiligen Mitarbeiter zugeordnet werden.

Die Veranstaltung selbst und die erbrachten Zuwendungen müssen „**üblich sein**“.

Dabei wird die Üblichkeit der Veranstaltung durch die Herkömmlichkeit (Häufigkeit) sowie die besondere Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung abgegrenzt. Eine Betriebsveranstaltung ist dabei üblich, wenn nicht mehr als **zwei gleichartige Veranstaltungen jährlich** durchgeführt werden. Dabei wird nicht die Teilnahme des einzelnen Mitarbeiters betrachtet, sondern die Anzahl der Veranstaltungen in der gesamten Kanzlei. Auf die Dauer der Veranstaltung kommt es nicht an, auch eine mehrtägige Veranstaltung wäre denkbar.

Werden mehr als zwei Veranstaltungen von der Kanzlei erbracht, z. B. ein Sommerfest, ein Kanzleiausflug und eine Weihnachtsfeier, so hat die **Kanzlei das Wahlrecht**, welche beiden Veranstaltungen als übliche Betriebsveranstaltung gelten sollen. Es muss also nicht immer die Weihnachtsfeier sein.

Daneben gelten die Zuwendungen nur als üblich, wenn **pro Mitarbeiter ein Betrag von 110,00 EUR** nicht überschritten wird. Dieser Betrag kann **nicht angespart oder übertragen werden** und gilt immer nur für die jeweilige Betriebsveranstaltung.

Als übliche Zuwendungen, die erbracht werden können, gelten

- Speisen und Getränke,
- Übernachtungs- und Fahrtkosten,
- Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn die Veranstaltung sich nicht nur auf den kulturellen oder sportlichen Event beschränkt,

• Geschenke, die im Rahmen der Betriebsfeier übergeben werden. Auch **unübliche Geschenke** über 60,00 EUR fallen nach der Neuregelung hierunter. Ferner zählt hierzu die nachträgliche Überreichung der Geschenke an solche Arbeitnehmer, die z. B. wegen Krankheit nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten. Auch z. B. größere Tombola-Gewinne sind gleichmäßig auf alle Mitarbeiter umzulegen.

- Zuwendung an Begleitpersonen des Arbeitnehmers,
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen (z. B. Raumkosten, Eventmanager etc.).

Die **Raumkosten** wurden ausdrücklich vom Gesetzgeber wieder in die Kosten der Betriebsveranstaltung aufgenommen, nachdem der Bundesfinanzhof mangels ausreichender gesetzlicher Grundlage dies in der Vergangenheit verneint hatte. § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG spricht jetzt von „allen Aufwendungen“, unabhängig davon, ob sie einzelnen Mitarbeitern individuell zugeordnet werden können.

Im Schreiben des BMF vom 14.10.2015 (www.bmj.de; AZ IV C5-S 2332/15/1001 und III C2-S7109/15/1001) zur Lohn- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen wird der Begriff der „Aufwendung“ sehr weit gefasst: So sollen evtl. **Stornokosten und Trinkgelder**, aber auch bei größeren Veranstaltungen die Kosten für einen Sanitärer für die Erfüllung behördlicher Auflagen miteinbezogen werden.

Lediglich die rechnerischen Selbstkosten des Arbeitgebers, z. B. die anteiligen Wasser-, Heiz- und Raumkosten bei Feierlichkeiten in den Räumen der Kanzlei, bleiben außen vor.

Die Berechnung der Kosten pro Arbeitnehmer erfolgt in zwei Schritten:

1. Die Kosten aller Aufwendungen werden durch die **tatsächliche Anzahl der Teilnehmer** an der Weihnachtsfeier dividiert. Es kommt hier nicht auf die angemeldeten Teilnehmer, sondern auf die tatsächliche Teilnahme an, so dass eine **Anwesenheitsliste zu Dokumentationszwecken** angefertigt werden sollte.

2. Sodann ist der auf eine **Begleitperson entfallende Anteil der Aufwendungen dem jeweiligen Arbeitnehmer** zuzurechnen. Die Begleitperson hat keinen zusätzlichen Freibetrag. Der Mitarbeiter mit Ehegatte muss sich somit seinen Freibetrag von 110,00 EUR teilen.

Die Zuwendungen gelten jedoch nur als üblich, wenn pro Mitarbeiter ein Betrag von 110,00 EUR nicht überschritten wird. Bei dem Betrag ist immer der **Bruttowert mit Umsatzsteuer** maßgeblich, da der Arbeitnehmer steuerlicher Endverbraucher ist.

PRAXISTIPP

Findet die Weihnachtsfeier z. B. am 01.12. statt und werden kleinere Weihnachtsgeschenke außerhalb der Weihnachtsfeier z. B. am 23.12. übergeben, so gilt die Freigrenze für sonstige Sachbezüge gem. § 8 Abs. 2 S.11 EStG i. H. v. 44,00 EUR für die Geschenke (soweit die Freigrenze nicht bereits anderweitig monatlich verwendet wird) und man hätte noch den vollen Freibetrag für Betriebsveranstaltungen von 110,00 EUR für die eigentliche Feier zur Verfügung. Beide Leistungen wären steuer- und sozialversicherungsfrei.

Soweit die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer für die üblichen Aufwendungen § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a EStG den **Freibetrag** von 110,00 EUR pro Arbeitnehmer nicht überschreiten, so gehören die Aufwendungen bezüglich der Betriebsveranstaltung nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und sind somit steuer- und sozialversicherungsfrei.

Mit der letzten Änderung hat sich der Gesetzgeber bewusst für einen Freibetrag anstatt der bis dahin geltenden Freigrenze entschieden.

In der Vergangenheit führte die Überschreitung um nur einen Cent dazu, dass der gesamte Betrag versteuert werden musste. Nunmehr wird nur der hinausgehende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig und muss grundsätzlich nach den **individuellen Steuer- und Sozialversicherungsmerkmalen des jeweiligen Arbeitnehmers** abgerechnet werden.

Dieser **Paradigmenwechsel von der Freigrenze zum Freibetrag** führt zu einer deutlichen Lohnsteuer-Erleich-

terung, da z. B. bei Kosten von 200,00 EUR/Mitarbeiter nur noch 90,00 EUR anstatt wie bislang die vollen 200,00 EUR versteuert werden müssen.

Neben der Individualversteuerung gibt es jedoch die Möglichkeit einer **Pauschalbesteuerung in Höhe von 25 %** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer), die von den meisten Kanzleien bevorzugt wird,

- für eine nicht übliche Betriebsveranstaltung (z. B. die dritte Veranstaltung im Jahr) bzw.
- für den die Freigrenze übersteigenden Betrag von 110 EUR.

Diese Pauschalierung kann der Arbeitgeber selbst wählen, ohne dieses Vorgehen vorher bei seinem zuständigen Finanzamt beantragen zu müssen (anders als in den Fällen der Pauschalierung nach § 40 Abs. 1 EStG).

Gemäß § 40 Abs. 3 EStG ist der Arbeitgeber Schuldner der pauschalen Steuer und muss diese wiederum bis zum 10. des Folgemonats dem Finanzamt melden und abführen.

Wird die Betriebsveranstaltung **pauschal nach § 40 EStG versteuert**, so ergibt sich hieraus der Vorteil, dass **Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung auslöst wird** (vgl. Protokoll der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes vom 20./21.11.2013, abzurufen u. a. unter www.deutschen-rentenversicherung.de).

II BETRIEBSAUSGABEN UND UMSATZSTEUER

Zunächst einmal ist festzustellen, dass **sämtliche Aufwendungen** einer Betriebsveranstaltung **Betriebskosten** sind und daher auch gewinnmindernd in die Buchhaltung einfließen.

Lediglich der Vorsteuerabzug ist problematisch.

Im Schreiben des BMF vom 14.10.2015 wird ausdrücklich klargestellt, dass die gesetzliche Neuregelung von der Freigrenze zum Freibetrag auf die umsatzsteuerlichen Regelungen keinen Einfluss haben. Es bleibt damit hier beim **„Alles-oder-Nichts-Prinzip“**.

Wird der Betrag von 110,00 EUR/Mitarbeiter um nur einen Cent überschritten, wird von einer **unüblichen Betriebsveranstaltung** ausgegangen bei der der Arbeitgeber keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug hat, da der private Vorteil des Arbeitnehmers überwiegt. Die Vorsteuer ist daher entsprechend auf **0 % zu korrigieren**. Dies hatte bereits auch der BFH mit Urteil vom 09.12.2010, Az. V R 17/10, festgestellt.

Michael Brunner-Ovadia, Rechtsfachwirt,
Autor des Fachbuches „Arbeitsplatz ReFA: Der Allrounder“,
Mitglied des Landesverbandes ReNo Berlin-Brandenburg,
Kanzlei vpmk Rechtsanwälte, www.vpmk.de

DIE VERNICHTUNG VON DATENTRÄGERN – WORAUF MUSS GEACHTET WERDEN?



Simón Maturana

Neben der Beauftragung spezialisierter Unternehmen zur Vernichtung von Datenträgern, wie bspw. Festplatten, USB-Sticks und CDs, besteht die Möglichkeit der Vernichtung in Eigenregie. Diese hat den Vorteil, dass sie oft kostengünstiger ist und die Datenträger nicht an Dritte gegeben werden müssen und Risiken dadurch minimiert werden können. Gleichzeitig beansprucht sie Zeit und erfordert einen geübten Umgang mit der Löschoftware. In jedem Fall sollte bei der Vernichtung in Eigenregie darauf geachtet werden, dass die hierfür zuständigen Mitarbeiter im Umgang mit sensiblen Daten geschult sind.

WIE LÖSCHT BZW. ÜBERSCHREIBT MAN DIE DATEN RICHTIG?

Für das sichere und endgültige Löschen von Daten ist das bloße verschieben von Daten in den Papierkorb auf dem Desktop (sog. Logisches Löschen) keinesfalls ausreichend. Auch das Formatieren der Festplatte bietet keinen vollständigen Schutz, da die Daten immer noch – wenn auch mit Aufwand – wiederhergestellt werden können. Gelöschte Daten verschwinden erst vollständig, wenn sie komplett überschrieben werden (sog. Physikalisches Löschen).

Die entsprechende Software zum Überschreiben für die physikalische Löschung gibt es im Internet oft sehr preisgünstig oder sogar kostenlos. Beispiele hierfür sind Eraser, Wiper oder Schredder. Bei der Entscheidung für ein solches physikalisches Löscho-Programm ist darauf zu achten, dass es ein Mehrfachüberschreiben mit unterschiedlichen Bitmustern ermöglicht, um die Wiederherstellung der Daten unmöglich zu machen.

Der Hauptnachteil der Software ist jedoch der mit der Löschung verbundene Zeitaufwand für den Überschreibungsvorgang. Dieser kann abhängig von der Größe der Festplatte und der Anzahl der Überschreibungen oft mehrere Stunden betragen. Zudem ist es oft nicht möglich, Daten auf einem defekten Datenträger zu löschen. Wichtig ist darüber hinaus eine korrekte Anwendung des Programms durch den Benutzer, da eine fehlerhafte Anwendung dazu führen kann, dass der Datenträger nicht richtig überschrieben wird.

WO KANN MAN SICH INFORMIEREN?

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

hat zu diesem Thema eine Infobroschüre herausgegeben (Datenentsorgung, 2014, S. 26 ff.). Auch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik informiert hierüber auf seiner Internetseite (www.bsi.bund.de).

Simón Maturana, Student an der Universität Potsdam

BESONDERHEITEN BEI DER ENTSORGUNG VON PCS – EIN INTERVIEW MIT SEBASTIAN HARNISCH VON DER BSR

Wie können Unternehmen ihre alten PCs sicher entsorgen? – Insbesondere in Hinblick auf Datenschutz (Festplatten etc.).

Sebastian Harnisch: Kleingewerbetreibende können ihre Alt-PCs auf den Recyclinghöfen der Berliner Stadtreinigung (BSR) abgeben, sofern es sich um haushaltsübliche Mengen handelt. Für die vorherige Entfernung sensibler Daten ist der Recyclinghof-Kunde verantwortlich – die BSR führt keine Datenlöschung durch. Alte PCs, die nicht aus dem Kleingewerbe stammen, kann die BSR aus Kapazitätsgründen nicht annehmen. Grundsätzlich können Gewerbetreibende für die PC-Entsorgung Spezialfirmen beauftragen, die Elektrogeräte gewerblicher Herkunft sammeln. Darüber hinaus kann man sich auch direkt an die Elektrogeräte-Hersteller wenden.

Übernimmt die BSR die Entsorgung von alten PCs für Unternehmen?

Wie bereits erwähnt, nimmt die BSR auf ihren Recyclinghöfen – neben alten PCs aus Privathaushalten – nur Altgeräte von Kleingewerbetreibenden in haushaltsüblichen Mengen an.

Welche Besonderheiten gibt es bei der Entsorgung von PCs? Worauf muss man achten?

Bei der Abgabe von Alt-PCs auf unseren Recyclinghöfen ist vor allem zu beachten, dass die Kunden sensible Daten zuvor selbst entfernen müssen, z. B. durch Ausbau der Festplatte. Wenn Spezialfirmen die PC-Entsorgung vornehmen, sollten solche und andere Fragen mit den jeweiligen Firmen geklärt werden.



Sebastian Harnisch ist Pressesprecher bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR).

Die Fragen stellte Simón Maturana.

ZUSAMMENFASSEND E MELDUNG GEM. § 18A USTG

Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht zur umsatzsteuerlichen Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug

Stand: November 2015. Seit dem 01.01.2010 ist zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung des Leistungsorts und damit der Umsatzsteuerbarkeit anwaltlicher Dienstleistungen „über die Grenze“ nach dem Leistungsempfänger (Privatperson oder Unternehmer) und dessen (Wohn-) Sitz zu unterscheiden. Je nach Fallgestaltung stellen sich Fragen in Bezug auf die Nachweispflichten des Rechtsanwalts und ihrer Vereinbarkeit mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht.

Vier typische Fallgestaltungen werden nachfolgend dargestellt:

FALLGRUPPE 1: DER MANDANT IST EINE PRIVATPERSON MIT WOHNSITZ IM DRITTLANDGEBIET

Der Mandant ist eine Privatperson mit Wohnsitz im Drittlandgebiet (z. B. USA, Schweiz) oder aber ein Unternehmer, der die Rechtsanwaltsleistung nicht für sein Unternehmen, sondern für sich als Privatperson bezieht.

Abweichend von der Grundregel, dass der Ort der sonstigen Leistung der Sitz des Leistungserbringers ist (§ 3a Abs. 1 UStG), wird die Rechtsanwaltsleistung gemäß § 3a Abs. 4 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 UStG am Ort des Leistungsempfängers erbracht, also nicht im Inland. Die sonstige Leistung ist nicht umsatzsteuerbar.

Folge: Die Rechnung an den Mandanten erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.

Bei einer finanzamtlichen Prüfung muss der Rechtsanwalt nachweisen, dass der Auftraggeber eine Privatperson ist, die ihren Wohnsitz im Drittland hat. Dieser Nachweis kann nur dadurch geführt werden, dass der Name des Auftraggebers angegeben wird und dessen Wohnsitz im Drittland jedenfalls zunächst glaubhaft gemacht wird. Den Namen des Auftraggebers darf der Rechtsanwalt nur angeben, wenn ihn sein Auftraggeber insoweit von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, § 43a Abs. 2 BRAO) entbunden hat. Im Bedarfsfall muss auch ein plausibler Wohnsitznachweis geliefert werden (hierzu BFH vom 19.05.2010 XI R 6/09, DStRE 2010, 1260). Darf mangels Befreiung von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht der Name des Auftraggebers nicht bekannt gegeben werden oder kann der Wohnsitznachweis nicht geführt werden, wird der Rechtsanwalt nach der Grundregel des § 3a Abs. 1 UStG besteuert. Er hat dann die Umsatzsteuer nachzuentrichten. Dies gilt insbesondere, wenn er, wie notwendig, vor einer finanzamtlichen Prüfung

die Namen sämtlicher Mandanten in seiner EDV-Buchhaltung unkenntlich macht, was nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für den Normalfall erlaubt ist (BFH vom 28.10.2009 VIII R 78/05 DStR 2010, 326).

FALLGRUPPE 2: DER MANDANT IST UNTERNEHMER MIT SITZ IM DRITTLANDGEBIET

Der Mandant ist ein Unternehmer, der die Rechtsanwaltsleistung für sein Unternehmen bezieht. Der Sitz bzw. die leistungsempfangende Betriebsstätte des Unternehmers liegen im Drittland, z. B. in den USA oder in der Schweiz.

Die Rechtsanwaltsleistung wird gemäß § 3a Abs. 2 UStG im Drittland ausgeführt und ist damit im Inland nicht steuerbar.

Folge: Die Rechnung an den Mandanten erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.

Bei einer finanzamtlichen Prüfung muss der Rechtsanwalt nachweisen, dass der Auftraggeber ein Unternehmer ist, seinen Sitz in einem Drittland hat oder die leistungsempfangende Betriebsstätte im Drittland liegt und dass die Rechtsanwaltsleistung für dessen Unternehmen erbracht worden ist. Diesen Nachweis kann der Rechtsanwalt nur führen, wenn sein Auftraggeber ihn insoweit von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, § 43a Abs. 2 BRAO) entbindet und damit die Mandatsbeziehung als solche und der Gegenstand der Beratung den Finanzbehörden mitgeteilt werden darf. Der Rechtsanwalt sollte sich insoweit die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht schriftlich bestätigen lassen. Wird diese Bestätigung nicht erteilt, können die Voraussetzungen nicht dargelegt und glaubhaft gemacht werden, die eine Rechtsanwaltsleistung abweichend von § 3a Abs. 1 UStG nicht steuerbar machen. Der Rechtsanwalt muss mit einer Nacherhebung der Umsatzsteuer rechnen. Dies gilt insbesondere, wenn der Rechtsanwalt vor einer finanzamtlichen Prüfung die Namen seiner Mandanten in der EDV-Buchhaltung unkenntlich macht, was nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für den Normalfall zulässig ist (BFH vom 28.10.2009 a.a.O.)

FALLGRUPPE 3: DER MANDANT IST EINE PRIVATPERSON MIT WOHNSITZ IM ÜBRIGEN GEMEINSCHAFTSGEBIET

Der Mandant ist eine Privatperson mit Wohnsitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet (z. B. Frankreich) oder ein Unternehmer mit Sitz im Gemeinschaftsgebiet, der aber die Rechtsanwaltsleistung nicht für sein Unternehmen, sondern für sich als Privatperson bezieht.

Eine Ausnahmeregelung zu der Grundregelung des § 3a Abs. 1 UStG greift nicht ein, auch nicht diejenige des § 3a Abs. 4 Satz 1 UStG, die lediglich für das Drittlandgebiet gilt. Ort der sonstigen Leistung ist somit derjenige Ort, von dem aus der Rechtsanwalt sein Unternehmen betreibt, bei kammerzugehörigen Rechtsanwälten regelmäßig das Inland. Es liegt eine im Inland ausgeführte sonstige Leistung gegen Entgelt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vor, die umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig ist.

Folge: Die Rechnung an den Mandanten erfolgt mit Umsatzsteuerausweis.

Bei einer finanzamtlichen Prüfung kann der Name des Mandanten in der EDV-Buchhaltung unkenntlich gemacht werden (BFH vom 28.10.2009 a.a.O.).

FALLGRUPPE 4: DER MANDANT IST UMSATZSTEUERLICHER UNTERNEHMER MIT SITZ IM ÜBRIGEN GEMEINSCHAFTSGEBIET UND VERWENDET GEGENÜBER DEM RECHTSANWALT EINE UMSATZSTEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER (UST-IDNR.)

Der Mandant ist ein umsatzsteuerlicher Unternehmer, der die Rechtsanwaltsleistung für sein Unternehmen bezieht. Der Sitz des Unternehmers bzw. der leistungsempfangenden Betriebsstätte liegen im übrigen Gemeinschaftsgebiet (EU-Mitgliedsstaaten) z. B. in Frankreich. Gleichgestellt ist ein Mandant, der eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person ist, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist. Der Mandant verwendet gegenüber dem Rechtsanwalt aktiv eine USt-IdNr., z. B. indem er sie ihm im Rahmen der Auftragserteilung mitteilt.

Die anwaltliche Dienstleistung als sonstige Leistung wird gemäß § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt und ist damit im Inland nicht steuerbar. Aufgrund des „Reverse-Charge-Verfahrens“ hat der Leistungsempfänger die Leistung im Empfängerland der dort geltenden Umsatzsteuerbesteuerung zu unterwerfen.

Folge: Die Rechnung an den Mandanten erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.

Um die Besteuerung der Rechtsanwaltsleistungen im Empfängerland zu ermöglichen und sicherzustellen, sind die Rechtsanwaltsleistungen der Fallgruppe 4 seit dem 01.01.2010 in der sog. Zusammenfassenden Meldung (ZM) gemäß § 18a Abs. 2, Abs. 7 UStG zu erklären und zwar nunmehr an jedem 25. des Monats für die sonstigen Leistungen des Vormonats. In der ZM sind anzugeben sowohl die Summe der Bemessungsgrundlagen der an den einzelnen Leistungsempfänger erbrachten sonstigen Leistungen als auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers, die diesem in einem anderen Mitgliedsstaat erteilt worden ist (§ 18a Abs. 7 Nr. 3 UStG). Nicht zu beschreiben ist der Gegenstand der anwaltlichen Dienstleistung. Werden die Angaben in der Zusammenfassenden Meldung nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht, liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 26a Abs. 1 Nr. 5 UStG vor, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

Nach der Entscheidung des FG Köln (Urt. v. 15.4.2015 – 2 K 3593/11, EFG 2015, 1657, BRAK-Mitt. 2015, 247, n.rkr., Az. BFH XI R 15/15) liegt in der Angabe der USt-IdNr. des Mandanten in der ZM kein Verstoß gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b AO, § 43a Abs. 2 BRAO, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Mit der Mitteilung der USt-IdNr. erkläre der Mandant stillschweigend sein Einverständnis dazu, dass der Rechtsanwalt die USt-IdNr. zu steuerlichen Zwecken einsetzt und ggf. auch gemeinsam mit der Bemessungsgrundlage im Rahmen einer zusammenfassenden Meldung angibt. Solange jedoch keine höchstrichterliche

Entscheidung vorliegt, erscheint es empfehlenswert, das Einverständnis des Mandanten zur Angabe seiner USt-IdNr. einzuholen. Denn eine Verschwiegenheitspflicht besteht von vorneherein nicht, wenn der Mandant den Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden hat. Das ist der Fall, wenn – was dringend anzuraten ist – in den Mandatsbedingungen vereinbart ist, dass der Rechtsanwalt seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen und die USt-IdNr. des Mandanten zu diesem Zweck verwenden wird. Das ist in aller Regel auch dort anzunehmen, wo der Rechtsanwalt den Mandanten bereits gegenüber Finanzbehörden oder Finanzgerichten vertreten hat oder an der Erstellung von Steuererklärungen seines Mandanten mitgewirkt und dies der Finanzbehörde gegenüber kenntlich gemacht. Ein konkludentes Einverständnis des Mandanten ist nach dem Urteil des FG Köln dann anzunehmen, wenn der Mandant gegenüber dem Rechtsanwalt seine USt-IdNr. verwendet. Dann hat er konkludent in ihre weitere Verwendung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und damit auch in ihre Angabe in der ZM des Rechtsanwalts eingewilligt. Nach Abschn. 3a.2 Abs. 10 Sätze 2 ff. UStAE kann eine konkludente Zustimmung zur weiteren Verwendung allerdings nicht bei einer lediglich im Briefkopf oder auf der Internetseite angegebenen USt-IdNr. angenommen werden, insoweit sei ein „positives Tun“ des Mandanten erforderlich.

Bei einer finanzamtlichen Prüfung muss der Rechtsanwalt nachweisen, dass der Auftraggeber ein umsatzsteuerlicher Unternehmer ist und seinen Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet hat. Dieser Nachweis geschieht durch Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die dem Auftraggeber von einem anderen Mitgliedsstaat erteilt worden ist. Der Rechtsanwalt muss außerdem glaubhaft machen, dass die Rechtsanwaltsleistung für das Unternehmen des Auftraggebers bezogen wird. Davon ist auszugehen, wenn der Unternehmer die Rechtsanwaltsleistung unter Angabe seiner ausländischen USt-IdNr. bestellt (Abschn. 3a Punkt 2 Abs. 9 UStAE) und die Rechtsanwaltsleistung nicht augenscheinlich privaten Zwecken dient. Wenn sie privaten Zwecken dient, greift die Grundregel des § 3a Abs. 1 UStG ein. Ort der sonstigen Leistung ist dann der Kanzleisitz des Rechtsanwalts. Die Leistung wird im Inland erbracht und ist umsatzsteuerpflichtig.

VAR. 1: DER MANDANT TEILT DEM RECHTSANWALT ERST EINIGE MONATE NACH AUSFÜHRUNG DER LEISTUNG UND AUSSTELLUNG DER RECHNUNG EINE UST-IDNR. MIT.

Verwendet der Leistungsempfänger erst nachträglich eine USt-IdNr. oder ersetzt sie durch eine andere, muss ggf. die Besteuerung in dem einen EU-Mitgliedstaat rückgängig gemacht und in dem anderen EU-Mitgliedstaat nachgeholt und ggf. die abgegebene ZM berichtigt werden. In einer bereits erteilten Rechnung sind die USt-IdNr. des Leistungsempfängers (vgl. § 14a Abs. 1 UStG) und ggf. ein gesonderter Steuerausweis (vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 8 und § 14c Abs. 1 UStG) zu berichtigen. Die nachträgliche Angabe oder Änderung einer USt-IdNr. als Nachweis der Unternehmereigenschaft und des unternehmerischen Bezugs

kann der Umsatzsteuerfestsetzung allerdings nur zu Grunde gelegt werden, wenn die Steuerfestsetzung der Bundesrepublik Deutschland noch änderbar ist (Abschn. 3a.2 Abs. 10 Satz 9 UStAE).

VAR. 2: DER MANDANT TEILT DEM RECHTSANWALT KEINE UST-IDNR. MIT.

Es ist die Ortsregelung für Nichtunternehmer anzuwenden, d.h., die sonstige Leistung wird gemäß § 3a Abs. 1 UStG an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Rechtsanwalt sein Unternehmen betreibt. Bei kammerzugehörigen

Rechtsanwälten liegt regelmäßig eine im Inland steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistung vor; § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Folge: Die Rechnung an den Mandanten erfolgt mit Umsatzsteuerausweis.

Bei einer finanzamtlichen Prüfung kann der Name des Mandanten in der EDV-Buchhaltung unkenntlich gemacht werden (BFH vom 28.10.2009 a.a.O.).

Bundesrechtsanwaltskammer, Ausschuss Steuerrecht
zur umsatzsteuerlichen Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen
mit Auslandsbezug



PHILIPP HEINISCH JURISTENKALENDER 2017 „DIE JURISTISCHE WETTERLAGE“

Wie wird das „juristische Wetter“? Aus welcher Richtung weht der Wind wohin? Das wüsste man doch gerne mal VORHER! Und – es ist möglich: Kaum ein juristisches Kompendium gibt derart präzise Einschätzungen, die für die richtige Vorhersage notwendig sind, und diese im Bilde, und das auch noch ein ganzes Jahr lang.

- Wo sind Niederschläge zu erwarten?

- Wie finde ich mich im Nebel zurecht?
- Was tun, wenn starke Winde aufkommen?
- Was zeigt das Barometer an?
- Wohin mit dem Schnee von gestern?
- Wohin, wenn es in Strippen gießt?

Alle Antworten und noch viel mehr zu beziehen bei Philipp Heinsch unter www.kunstundjustiz.de

RECHTSANWÄLTE KÖNNEN AUCH NACH DEM 1.1.2018 BARCODE-ANTRÄGE AUF ERLASS EINES MAHNBSCHIEDS STELLEN UND DAS PORTAL WWW.ONLINE-MAHNANTRAG.DE DAUERHAFT NUTZEN

Eine Korrektur des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg zum Beitrag
„beA auf der Zielgeraden“ im BAB-Heft 9/2016

In der Septemбераusgabe des Berliner Anwaltsblatts, Heft Nr. 9/2016, wird im Artikel „beA auf der Zielgeraden – alles, was man wissen sollte“ (vgl. S. 317) mitgeteilt, dass Mahnanträge ab 1.1.2018 ausschließlich elektronisch eingereicht werden könnten und die Variante des Barcode-Mahnverfahrens mit Versand auf dem Postweg ab dann nicht mehr möglich sei.

Diese Aussage ist so nicht richtig. Die Auswirkungen des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten sollen nachstehend erläutert werden.

Anwälte dürfen im Mahnverfahren erst dann kein Papier mehr versenden, wenn das Bundesland, in dem das angerufene Mahngericht seinen Sitz hat, den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr für Rechtsanwälte eingeführt hat¹.

Rechtsanwälte und registrierte Inkassodienstleister sind zwar bereits seit dem 1.12.2008 verpflichtet, Anträge auf Erlass von Mahnbescheiden in maschinell lesbarer Form einzureichen, § 690 Abs. 3 S. 2 ZPO (so genannte „Nutzungsverpflichtung“). **Ob ein Antrag maschinell lesbar ist, hat indes mit der im genannten Artikel im Wesentlichen behandelten Frage des Übermittlungswegs nichts zu tun.**

Es müssen daher zwei Fragen getrennt voneinander betrachtet werden:

1. In welchem Format muss der Antrag erstellt werden?

2. Wie wird der Antrag bei Gericht angebracht?

Zu 1:

Es gibt zwei Möglichkeiten, einen Antrag in maschinell lesbarer Form zu erstellen:

- a) Es muss ein Datensatz erstellt werden, der den EDA-Konditionen der Mahngerichte entspricht, oder
- b) es muss ein Barcode-Antrag erstellt werden.

Dazu kann eine geeignete Kanzleisoftware verwendet werden. Aber auch das Portal www.online-mahnantrag.de stellt beide Möglichkeiten zur Verfügung. Insbesondere ist dort schon jetzt eine Variante verfügbar, die es dem Nutzer erlaubt, einen Datensatz (oben lit.a) zu erzeugen, den der Nutzer herunterladen kann. Das Portal [\[mahnantrag.de\]\(http://mahnantrag.de\) ist mit dieser Variante für den Anwalt dauerhaft nutzbar, auch über den 1.1.2020 bzw. den 1.1.2022 hinaus.](http://www.online-</p>
</div>
<div data-bbox=)

Zu 2:

Der Datensatz, gleich ob mit Kanzleisoftware erstellt oder unter www.online-mahnantrag.de erstellt und heruntergeladen, muss – bereits jetzt – elektronisch an das Mahngericht übermittelt werden. Dazu steht derzeit das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP zur Verfügung. Die Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur ist für eine wirksame Einreichung erforderlich.

Künftig sind neben dem „klassischen“ EGVP weitere Übermittlungswege eröffnet, wie das besondere elektronische Anwaltspostfach, DE-Mail usw. Zu beachten ist dabei lediglich, dass diese weiteren Übermittlungswege erst ab dem 1.1.2018 als sog. sichere Übermittlungswege gelten und damit erst ab dem 1.1.2018 signaturfrei genutzt werden können.

Der Barcode-Antrag muss auf Papier übermittelt werden. Er darf nicht heruntergeladen und elektronisch übermittelt werden. Er ist für Anwälte daher längstens bis zu Beginn des verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehrs nutzbar.

FAZIT

Anwälte können **Barcode-Anträge über den 1.1.2018 hinaus** so lange auf Papier drucken und beim Mahngericht einreichen, bis bei dem angerufenen Mahngericht der verpflichtende elektronische Rechtsverkehr für Anwälte startet (1.1.2020 oder 1.1.2022).

Das Portal www.online-mahnantrag.de können Anwälte dauerhaft nutzen. Ist beim angerufenen Mahngericht der verpflichtende elektronische Rechtsverkehr für Anwälte eingeführt, ist jedoch die Variante „Download“ zu wählen. Den Übermittlungsweg kann der Anwalt danach frei und passend zu seiner Kanzleiorganisation wählen.

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg –
Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren,

Stuttgart, Oktober 2016

¹ Dies ist nach dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 frühestens ab dem 1.1.2020 bzw. spätestens ab dem 1.1.2022, keineswegs aber ab dem 1.1.2018 der Fall.

MITWIRKUNG IN DER SELBSTVERWALTUNG

Ein Aufruf der Rechtsanwaltskammer Berlin

Zu den Aufgaben des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin gehört es auch, Personalvorschläge für ehrenamtliche Tätigkeiten, z. B. Anwaltsrichterinnen/-richter, zu unterbreiten. Sollten Sie an einer der nachfolgenden Selbstverwaltungsaufgaben interessiert sein, bitte ich Sie, sich zu bewerben:

Ehrenamtliche Richterin/Richter in der Anwaltsgerichtsbarkeit

Der Vorstand hat in regelmäßigen Abständen gegenüber dem Kammergericht Vorschlagslisten für die Ernennung von Mitgliedern des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofs zu unterbreiten. Diese Gerichte sind zuständig für die Ahndung anwaltlicher Pflichtverletzungen sowie für die Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen der Kammer. Das Anwaltsgericht ist nur mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten besetzt, der Anwaltsgerichtshof hingegen zusätzlich auch mit Berufsrichtern. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die aktuelle Statistik zum Geschäftsanfall finden Sie im Jahresbericht 2015 der RAK Berlin auf Seite 48 unter www.rak-berlin.de unter RAK Berlin/Aktuelles aus dem Vorstand/Jahresberichte.

Anwaltliche Mitglieder beim Richterdienstgericht und Richterdienstgerichtshof

Seit 2011 wirken in der Richterdienstgerichtsbarkeit in Berlin anwaltliche Mitglieder mit. Die anwaltlichen Mitglieder werden aus Vorschlagslisten bestimmt, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer aufzustellen hat. Die Richterdienstgerichte befassen sich z. B. mit Disziplinarverfahren gegen Richterinnen und Richter.

Zum Mitglied des Richterdienstgerichts und Richterdienstgerichtshof kann nur ernannt werden, wer in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann (§§ 65,66 BRAO) und weder diesem noch der Satzungsversammlung angehört. Das Richterdienstgericht ist beim Verwaltungsgericht Berlin, der Richterdienstgerichtshof beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg errichtet. Die anwaltlichen Mitglieder werden für 5 Jahre vom jeweiligen Gerichtspräsidium bestellt.

Anwaltliche Mitglieder in den Prüfungsausschüssen des GJPA Berlin/Brandenburg

Der Vorstand hat dem Gemeinsamen Justizprüfungsamt Berlin/Brandenburg die anwaltlichen Mitglieder für die juristischen Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung vorzuschlagen. Diese werden dann bei der Korrektur der Examenklausuren sowie in den mündlichen Prüfungen als Prüfer eingesetzt.

Voraussetzung für einen Vorschlag durch den Vorstand ist in der Regel ein befriedigendes Zweites Staatsexamen sowie eine mindestens dreijährige Zulassungsdauer im Zeitpunkt der Interessenbekundung. Die Honorierung der Prüfertätigkeit erfolgt durch das Land Berlin.

Fachanwaltsausschüsse

Der Vorstand bildet für jedes Fachgebiet der 22 Fachanwaltschaften einen Ausschuss und bestellt dessen Mitglieder. Der Ausschuss überprüft die mit dem Antrag auf Verleihung eines Fachanwaltstitels eingereichten Leistungsnachweise und gibt gegenüber dem Vorstand eine Stellungnahme zum Antrag ab. Der Vorstand entscheidet dann auf der Grundlage dieser Stellungnahme über den Antrag. Wenn Sie Interesse an einer Mitarbeit in einem der Ausschüsse haben, sollten Sie berechtigt sein, die Fachanwaltsbezeichnung Ihres bevorzugten Rechtsgebiets zu führen. Die Bestellung als Mitglied eines Ausschusses erfolgt für fünf Jahre.

Die aktuelle Zusammensetzung der Fachanwaltsausschüsse findet sich unter <https://www.rak-berlin.de/rak-berlin/ausschuesse.php>.

Sollte eine Aufgabe Ihr Interesse geweckt haben, würden wir uns über eine aussagekräftige Bewerbung freuen. Wann der Vorstand Personalvorschläge vorzulegen hat, hängt u. a. auch von der Dauer der Amtsperioden ab. Vor Beginn des jeweiligen Auswahlverfahrens werden wir uns bei allen Bewerbern rückversichern, ob die Bewerbung aufrechterhalten bleibt.

Marion Pietrusky,

Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Berlin,

www.rak-berlin.de

ZAHLEICHE WERBEMÖGLICHKEITEN FÜR IHRE KANZLEI

Unter dem Slogan „Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“ bietet der DAV eine bundesweite Imagewerbung für die deutsche Anwaltschaft. Als Mitglieder eines örtlichen Anwaltvereins können Sie unmittelbar davon profitieren: Auf der Webseite des DAV (s. <https://anwaltverein.de/de/mit->

[gliedschaft/werbung/werbemoeglichkeiten-fuer-die-kanzlei](https://anwaltverein.de/de/mit-)) finden Sie kostenlos Anzeigen zum Download. Diese können mit Ihrem Kanzleilogo und den Rechtsgebieten versehen und anschließend für Eigenwerbung in Ihrer Lokalpresse verwendet werden. Darüber hinaus können auf anwaltverein.de Plakate, Postkarten, Kanzleiflyer und Werbemittel im Kampagnendesign bestellt werden.

DAV-Depesche, Nr. 43/16 vom 3.11.2016

DER NEU GEWÄHLTE VORSTAND DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IN BERLIN

Im März 2016 fanden die Wahlen zur Vertreterversammlung im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin statt. Am 30. Juni 2016 konstituierte sich die neu gewählte Vertreterversammlung und wählte aus den eigenen Reihen den Vorstand für die neue fünfjährige Legislaturperiode.

In den Vorstand wiedergewählt wurden Rechtsanwalt und Notar Dr. Hermann Stapenhorst, Rechtsanwältin Christine Vandrey, Rechtsanwalt Thomas Stötzel und Rechtsanwalt Martin Unverdorben. Neu in den Vorstand gewählt wurde Rechtsanwältin Nicole Narewski.

Dr. Hermann Stapenhorst wurde 2006 erstmals in die Vertreterversammlung gewählt und ist seitdem im Vorstand des Versorgungswerks tätig, seit 2011 in der Funktion des Präsidenten. Er wurde 1991 als Rechtsanwalt zugelassen und war langjährig Partner der Kanzlei CMS Hasche Sigle, bevor er 2015 mit seinem Team das auf Immobilieninvestments spezialisierte Rechtsberatungsunternehmen 3A gründete.

Christine Vandrey wurde 2006 in die Vertreterversammlung des Versorgungswerks gewählt. Seit 2008 ist sie Mitglied des Vorstands und seit 2011 Vizepräsidentin des Versorgungswerks. Sie ist seit 2003 als Rechtsanwältin tätig und betreibt mit einer Kollegin eine Kanzlei, die sich auf Mandanten des sozialen Sektors und Senioren spezialisiert hat.

Thomas Stötzel ist seit 2001 Mitglied der Vertreterversammlung und seit 2006 im Vorstand des Versorgungswerks. Er ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Familienrecht und langjährig in einer Einzelkanzlei selbständig tätig.

Martin Unverdorben ist seit 2006 Mitglied der Vertreterversammlung und seit 2012 Vorstandsmitglied im Versorgungswerk. Er leitet die regionale Rechtsabteilung der

Deutschen Bank AG in Berlin und ist hier insbesondere im Bank- und Kapitalmarktrecht sowie im Insolvenzrecht tätig.

Nicole Narewski wurde 2016 erstmals in die Vertreterversammlung des Versorgungswerks und von dort aus in den Vorstand gewählt. Sie ist als Geschäftsführerin im Deutschen Anwaltverein tätig und dort zuständig u. a. für den Datenschutz sowie die Bereiche außergerichtliche Konfliktbeilegung und IT-Recht.

Weitere Informationen zum Versorgungswerk und sei-



Der neue Vorstand (v. l. n. r.): (sitzend) RA Nicole Narewski, RA Thomas Stötzel, RA Dr. Vera von Doetinchem (Geschäftsführerin), RA und Notar Dr. Hermann Stapenhorst, (stehend) RA Martin Unverdorben, RA Christine Vandrey
Foto: Steffen Jänicke

nen Gremien sind unter www.b-rav.de abrufbar. Hier werden auch regelmäßig News zu Fragen rund um die anwaltliche Altersversorgung veröffentlicht.

**Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Fachwältin IT-Recht,
Vorstandsmitglied im DAV und BAV, www.auer-company.de**

IILACE WÄHLT RECHTSANWALT DR. CORD BRÜGMANN ZUM NEUEN PRÄSIDENTEN

Seit dem vergangenen Samstag ist der DAV-Hauptgeschäftsführer Rechtsanwalt Dr. Cord Brüggmann Präsident des „International Institute of Law Association Chief Executives“ (IILACE). Damit führt Brüggmann den Zusammenschluss von Hauptgeschäftsführern weltweiter Anwaltskammern und -vereinigungen für die kommenden zwei Jahre. Die im Jahre 1999 gegründete Organisation bietet mehr als 60 Hauptgeschäftsführern aus aller Welt ein Forum, um sich über Fragen und Entwicklungen des Managements von Anwaltsorganisationen auszutauschen.

Darüber hinaus sehen es die IILACE-Mitglieder als ihre Aufgabe, Erfahrungen zu teilen, um Entwicklungen rechtzeitig zu identifizieren, die für die Anwaltschaft in ihren und anderen Ländern von Bedeutung sind. Nicht zuletzt unterstützen die Mitglieder von IILACE aus den gut entwickelten Ländern Kollegen insbesondere aus den Anwaltsorganisationen Afrikas beim Aufbau guter Strukturen für Selbstverwaltung und Interessenvertretung.

DAV-Depesche, Nr. 43/16 vom 3.11.2016



Detlef Burhoff / Peter Kotz (Hrsg.)
Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel
und Rechtsbehelfe

ZAP Verlag, 2. Auflage 2016, 1894 Seiten, gebunden,
 EUR 119,00, ISBN: 978-3-89655-829-9

Das in 2. Auflage von den Rechtsanwälten Detlef Burhoff und Dr. Peter Kotz herausgegebene Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe ist vom Autorenteam wieder auf den neuesten Stand (Mitte März 2016) gebracht worden.

Es stellt einen zentralen Baustein der von Burhoff herausgegebenen Praktiker-Handbücher zum Ermittlungsverfahren, zur Hauptverhandlung und seit 2016 auch zur strafrechtlichen Nachsorge dar. Wer sich mit der ABC-Struktur der Handbücher angefreundet hat, wird keinen Band dieser Reihe in seiner täglichen Arbeit am strafrechtlichen Mandat missen wollen.

Geliefert wird wie immer viel: ein rechtlich zuverlässiges, übersichtliches und praxisorientiertes Kompendium der strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe. An der gelungenen Form der Darstellung haben die Herausgeber aus guten Gründen keine Änderungen vorgenommen. Nach der Darstellung der „klassischen“ Rechtsmittel mit den Schwerpunkten Berufung, Revision und Beschwerde folgen die Erläuterungen zu den förmlichen und formlosen Rechtsbehelfen, wie z. B. dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder der Anfechtung von Justizverwaltungsakten nach §§ 23 EGGVG. Den dritten Teil bilden Ausführungen zu den „außerordentlichen“ Rechtsbehelfen, wie etwa die Verfassungsbeschwerde oder die in der Praxis immer bedeutsamer werdende Menschenrechtsbeschwerde. Abgerundet wird das Ganze mit einer Darstellung der vergütungsrechtlichen Aspekte der strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.

Als neu und besonders hilfreich hervorzuheben ist, dass das Werk nunmehr ein Musterverzeichnis enthält. Es verweist „punktgenau“ auf im Wortlaut wiedergegebene Schriftsätze, die gerade den jüngeren oder im Strafrecht nicht erfahrenen Kolleginnen und Kollegen die nötige Sicherheit in der Formulierung der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe vermitteln. Diese Texte werden nunmehr durch das neu eingefügte Verzeichnis problemlos auffindbar und können daher in der praktischen Arbeit am Fall noch häufiger Verwendung finden.

Die 2. Auflage des Handbuchs zeichnet sich des Weiteren durch zahlreiche neu hinzugefügte Praxishilfen und -hinweise sowie Checklisten und Arbeitshilfen aus. Darin liegt neben der Aktualisierung der besondere Mehrwert der Neuauflage. Das Team von richterlichen und anwaltlichen Autoren kennt die Probleme der Praxis und hat insoweit in der transparenten Darstellung der Materie bemerkenswert hilfreiche Arbeit geleistet.

Zusammenfassend ist auch für die 2. Auflage des Handbuchs für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe eine klare Kaufempfehlung auszusprechen.

Uwe Freyschmidt, Fachanwalt für Strafrecht in Berlin,
 Kanzlei Freyschmidt Frings Pananis Venn,
www.verteidiger-in-strafsachen.de



Niko Härting
Datenschutz-Grundverordnung. Das neue Datenschutzrecht in der
betrieblichen Praxis

Verlag Dr. Otto Schmidt, 1. Auflage 2016, 212 Seiten,
 broschiert, EUR 39,80, ISBN 978-3-504-42059-8

Das Praxiswerk erklärt in 121 Fragen und Antworten den Inhalt der im April 2016 verabschiedeten Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Thematisch ist es in folgende Kapitel geordnet:

- Compliance
- Was ändert sich an den Grundlagen des Datenschutzrechts?
- Cloud Computing und Big Data
- Betroffenenrechte, Datenschutzaufsicht und Selbstregulierung

Bewusst verzichtet Herr Prof. Niko Härting auf Kritik und Wertung und belässt es dabei, im Vorwort auf kritische Einschätzungen in Veröffentlichungen zu verweisen, insbesondere auf Aufsätze, die er gemeinsam mit Jochen Schneider verfasst hat. Ab Mai 2018 gilt das neue europäische Datenschutzrecht. In der bis dahin laufenden Übergangsphase können sich Unternehmen darauf einstellen. Wer das Buch in diesem Zusammenhang zur Hand nimmt, wird schnell erkennen, dass es bestens als „DSGVO-Navigationshilfe“ geeignet ist.

Amrei Viola Wienen, Fachwältin für Urheber- und Medienrecht,
 Kanzlei Wienen, www.kanzlei-wienen.de

VERANSTALTUNGEN DES BERLINER ANWALTSVEREINS

Datum/Ort	Titel/Referent/Gebühr/Anmeldung
22.11.2016 18–20 Uhr Inhaus GmbH Klosterstraße 64 10179 Berlin	Workshop Kanzleimanagement: Preisgestaltung und Umsatzmaximierung für Anwälte Dipl. Kauffrau Jasmin Isphording, Hamburg Teilnahmegebühr Mitglieder: 30 EUR; Nichtmitglieder: 60 EUR NEU: Eintritt frei und Mentorin-Angebot für Mitglieder BAV / FORUM Junge Anwaltschaft in den ersten zwei Jahren nach der Zulassung Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63
23.11.2016 18 Uhr DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	24. DAV-STELLENBÖRSE Anmeldung: Unter stellenboerse@anwaltverein.de das Anmeldeformular beantragen und ausgefüllt zurücksenden. Anmeldeschluss ist Freitag, 10.11.2016. Die Anmeldungen werden nach Eingangsdatum bearbeitet.
24.11.2016 19–21 Uhr Inhaus GmbH Klosterstraße 64 10179 Berlin	Arbeitskreis Verwaltungsrecht Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Dr. Kai-Uwe Riese, Vorsitzender Richter am OVG Berlin-Brandenburg Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de
30.11.2016 18–20 Uhr DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	NEU: Auftaktveranstaltung Arbeitskreis Familienrecht (mit ca. 1 Stunde Fortbildung und anschließendem Umtrunk) Referentinnen: RA Claudia Sebastiani, RA Gabriele Linde, RA Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit Anmeldung: ak-familienrecht@berliner-anwaltsverein.de
06.12.2016 18–20 Uhr Inhaus-GmbH Klosterstr. 64 10179 Berlin	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Wohnungseigentumsrecht: Die Anfechtung von Beschlüssen der Wohnungseigentümer – Teil II: Die Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage RA Ulrich Rigo, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht Anmeldungen: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de
06.12.2016 19–21 Uhr DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	Amnesty International Deutschland / Deutscher Anwaltverein (DAV) Diskussionsveranstaltung zum Internationalen Tag der Menschenrechte Zivilgesellschaft unter Druck: Russland – Türkei Anmeldung: Der Eintritt ist kostenlos. Für eine bessere Planung der Veranstaltung nutzen Sie bitte bis zum 01.12.2016 die Online-Anmeldung unter: https://www.surveymonkey.de/r/FT63Z3Y
07.12.2016 18–20 Uhr Steuerberaterverband Littenstraße 10 10179 Berlin	Arbeitskreis Erbrecht – in Kooperation mit dem Arbeitskreis Strafrecht Strafrechtliches Handeln im Erbrecht RA und Fachanwalt für Strafrecht Thomas Röth Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de (bis 05.12.2016)

07.12.2016

18:30–20:30 Uhr
Inhaus-GmbH
Klosterstraße 64
10179 Berlin

Arbeitskreis Arbeitsrecht
Rechtliche Probleme bei der Arbeitnehmerüberlassung
RA Dr. Axel Görg
Rechtsprechungsübersicht: RA Christian Willert
Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de

08.12.2016

18–20 Uhr
INHAUS Akademie
Klosterstraße 64
10179 Berlin

Arbeitskreis Verkehrsrecht
Anwaltsvergütung im Verkehrsrecht
Referent: Gebührenhotline des DAV
Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de

08.12.2016

18–20 Uhr
DAV-Haus
Littenstraße 11
10179 Berlin

Richter- und Anwaltschaft im Dialog:
Aktuelle Rechtsprechung des Kammergericht zum Presserecht
Katrin Elena Schönberg, Richterin am Kammergericht
Teilnahmegebühr Mitglieder: 40 EUR; Nichtmitglieder: 70 EUR
Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63

11.01.2016

18–20 Uhr
Inhaus GmbH
Klosterstraße 64
10179 Berlin

Workshop Kanzleimanagement:
„Legal Tech brauche ich nicht“ – Anwälte zwischen künstlicher Intelligenz und beA
Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin, Direktor des Bucerius Center on the Legal Profession, Hamburg
Teilnahmegebühr Mitglieder: 30 EUR; Nichtmitglieder: 60 EUR
NEU: Eintritt frei und Mentorin-Angebot für Mitglieder BAV / FORUM Junge Anwaltschaft in den ersten zwei Jahren nach der Zulassung
Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63

12.12.2016

18–20 Uhr
Inhaus GmbH
Klosterstraße 64
10179 Berlin

Arbeitskreis Medizinrecht
E-Health-Gesetz, elektronische Gesundheitskarte sowie ihre Anwendungen und Tätigkeitsbereich bei der gematik
Karin Seebach
Anmeldung: ak-medizinrecht@berliner-anwaltsverein.de

19.01.2016

18–20 Uhr
Steuerberaterverband
Littenstraße 10
10179 Berlin

Richter- und Anwaltschaft im Dialog:
Aktuelle Rechtsprechung des Landessozialgerichts im Krankenversicherungsrecht
Dr. Egbert Schneider, Richter am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Potsdam
Teilnahmegebühr Mitglieder: 40 EUR; Nichtmitglieder: 70 EUR
Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63

ALLE VERANSTALTUNGEN MIT (FAO-)TEILNAHMEBESCHEINIGUNGEN.
TEILNAHMEGEBÜHREN ZUZÜGLICH UMSATZSTEUER.
ALLE ARBEITSKREIS-VERANSTALTUNGEN KOSTENLOS FÜR BAV-MITGLIEDER

ANMELDUNG UNTER MAIL@BERLINER-ANWALTSVEREIN.DE ODER PER FAX (030) 251 32 63.
WEITERE INFORMATIONEN / VERANSTALTUNGEN: WWW.BERLINER-ANWALTSVEREIN.DE

Anwälte können alles – außer digital...!

Sehen Sie das anders? Interesse an den Themen Legal-Tech, Kanzlei 4.0 und Lust auf die Möglichkeiten der digitalen Revolution im Anwaltsmarkt?

Dann sollten wir uns kennen lernen – suche Kolleginnen und Kollegen für interessanten Austausch, Entwicklung lukrativer Ideen, Zusammenarbeit.

Bei Interesse bitte Email an legaltech@gmx.de

Versierte Kaufmännische Sachbearbeiterin

bietet Ihr berufserfahrenes Engagement in Organisation, Verwaltung, Sekretariat, Personal, Rechnungswesen bei flexibler Arbeitszeit (35 Std.).

Zuschriften erbeten an: marion.just@gmx.net

FILMANWALT

sucht Kollegin oder Kollegen aus gleichem oder ergänzendem Fachgebiet (Film, TV, Theater, Musik) mit eigenen Mandanten, zunächst in Bürogemeinschaft in Berlin-Schöneberg.

Eine gemeinsame weitere Entwicklung ist erwünscht.

Zuschriften bitte an

RA Dr. Stefan Rüll, Fuggerstr. 22, 10777 Berlin oder per E-Mail an ruell@t-online.de

Anwaltsservice für alle Fälle

Mobil: 0160-99 25 52 91

Service für Sie und Ihren Mandanten:

Spezialisierter Revisionsanwalt fertigt Ihre Revision!

- Honorar nach Vereinbarung -

Auf Wunsch begleite ich auch z. Termin der Vorinstanz!

RA K. Rausch, Kurfürstendamm 37, 10719 Berlin

- Fachanwalt f. Strafrecht / Strafverteidiger -

Tel: (030)8871450; RA-k.rausch@t-online.de

Anwaltsnotar/Anwaltsnotarin von Sozietät am Kurfürstendamm gesucht.

Angestrebt ist die Übernahme eines umfangreichen notariellen Mandantenstammes eines aus Altersgründen ausscheidenden Notars.

Repräsentative Räumlichkeiten mit sehr guter Büroinfrastruktur sind vorhanden.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

info@pkp-anwaelte.de

Büroräume Charlottenburg

1,5 helle Büroräume (ca. 29 qm) in Anwalts- und Notariatskanzlei in Kudammnähe zur Untermiete ab 01.12.2016 zu vermieten. Mitbenutzung des Besprechungsraumes möglich.

Kontakt: info@nms-anwaelte-berlin.de

DAMERAU

Rechtsanwälte

Wir sind eine erfolgreiche und anspruchsvolle Anwaltsboutique mit nationalen und internationalen Mandaten in den Schwerpunktbereichen Immobilien- und Gesellschaftsrecht mit derzeit vier Berufsträgern.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine(n)

Rechtsanwalt/-anwältin

für

Immobilienrecht

mit mindestens 2-jähriger Berufserfahrung in Vollzeit.

Erwartet werden neben überdurchschnittlichen Examina (nicht zwingend Prädikat) kaufmännisches Verständnis, solide Englischkenntnisse, sicheres Auftreten und eigenverantwortliches Handeln.

Wir bieten neben eigenständiger Betreuung anspruchsvoller und abwechslungsreicher Mandate eine freundliche und kollegiale Arbeitsatmosphäre in einem repräsentativen und dynamischen Umfeld.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe des möglichen Eintrittstermins sowie Ihrer Gehaltsvorstellung an

DAMERAU Rechtsanwälte, z. Hd. Frau Kisch,
Schloßstraße 67, 14059 Berlin.
(www.damerau-rechtsanwaelte.de)

Kollegiale Bürogemeinschaft (Rechtsanwälte und Notar) in Bln-Schöneberg **bietet ab sofort** (auch zur „Doppelnutzung“ durch zwei KollegInnen) einen

repräsentativen Büroraum (31 m²)

nebst Sekretariatsplatz in Jugendstilaltbau Nähe Viktoria-Luise-Platz zur Untermiete an. Infrastruktur (Telefonanlage, Internetanschluss, Telefax, Fotokopierer) und Gemeinschaftsräume können mitbenutzt werden.

Telefon: 030 200 51 40 30

E-Mail: GbRWelserstrasse10-12@berlin-schoeneberg.com

Notar(in) gesucht !

Wir suchen baldmöglichst oder zum Jahreswechsel einen Notar(in) zur Zusammenarbeit/Kooperation; spätere Übernahme/Nachfolge denkbar. Platz für Sie als Notar(in) und Ihre Mitarbeiter(in) ist jeweils Platz vorhanden. Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung unter **Chiffre AW 11/2016-3** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin.

Einzelanwalt mit gut gehender Allgemeinkanzlei in Berlin-Pankow mit dem Schwerpunkt Familienrecht, **sucht aus Altersgründen** Interessenten zur mittelfristigen Übernahme nach umfassender Einarbeitung. Auch für Berufsanfänger geeignet. Abstandszahlung ggf. auf Rentenbasis.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2016-1** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt LL.M. (USA), Attorney at Law (New York)

sucht Mitarbeit (Festanst o. freie Mitarbeit)

in Kanzlei, die international ausgerichtet ist oder sich international ausrichten möchte.

Ich biete:

- Fundierte Kenntnisse im dt. und anglo-amerikanischen Zivil-, Gesellschafts- und Handelsrecht;
- mehrjährige Auslandserfahrung (USA, AUS);
- wirtschaftswissenschaftliche Zusatzqualifikation;
- Examina in BW 1997, 2000 (befr./ausr.);
- verhandlungssichere Englischkenntnisse.

Kontakt: legalberlin@gmail.com, Tel. 0152-23656354

Helle, großzügige und variable Flächen bzw. Räume in repräsentativer Stadtvilla, nahe Potsdamer Platz unterzuvermieten,

Kooperationsmöglichkeiten mit bau- und immobilienrechtlicher Wirtschaftskanzlei. Bei Interesse bitte mit Kurzvorstellung per E-Mail melden unter ra.x@gmx.at.

Gehen Sie mit uns neue Wege: kompetent und kreativ.

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
für Bau- und Architektenrecht gesucht.

Als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt mit Spezialisierung auf Bau- und Architektenrecht und idealerweise mit erster Berufserfahrung sind Sie bei FUHRMANN WALLENFELS Berlin genau richtig. Wenn Sie für unsere Mandanten intelligente und kreative Wege gehen und charakterlich zu uns passen, freuen wir uns darauf, Sie bald bei uns im Team willkommen zu heißen.

Wir sind eine Kanzlei mit 11 Anwälten - davon 3 Notare - direkt am Kurfürstendamm. Von hier aus sowie in den Partnerbüros in Frankfurt a.M. und Wiesbaden vertreten wir nationale und internationale Mandanten aus Wirtschaft und Forschung, Versicherungsunternehmen sowie Privatpersonen.

Wenn Sie sich bei uns bewerben, verstehen Sie Ihr Handwerk als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und können dies belegen. Überzeugen Sie uns mit Ihren Unterlagen, Ihrer Persönlichkeit und Ihrem freundlichen Auftritt.

Berlin • Frankfurt a.M. • Wiesbaden
FUHRMANN WALLENFELS Berlin
Rechtsanwälte und Notare

FUHRMANN WALLENFELS Berlin
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Kurfürstendamm 224, 10719 Berlin
www.fuhrmann-wallenfels.de

Ansprechpartnerin:
Rechtsanwältin Luitgard Behle-Held
kanzlei@fuhrmann-wallenfels.de

Rechtsanwalt (m/w)

- Bau- und Architektenrecht -

Wir suchen einen Kollegen mit überdurchschnittlicher juristischer Qualifikation und ersten Berufserfahrungen zum weiteren Ausbau unseres baurechtlichen Dezernats. Schwerpunkte unserer Beratungspraxis sind die Gestaltung von Verträgen, die baubegleitende Beratung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Baurechtsstreitigkeiten. Als mittelständisch geprägte Kanzlei begrüßen wir ein anwaltliches Selbstverständnis unserer Mitarbeiter mit dem Ziel eigenverantwortlicher Mandatsbearbeitung bis hin zur Partnerschaft.

PROBANDT

Rechtsanwälte – Notar
Karriere@Probandt.com

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an
Dr. Wolfgang Probandt.
Hagenstr. 30 | 14193 Berlin | Tel.: +49 (30) 895907-0
www.probandt.com

**Ihre Kanzlei /
Zweigstelle am Hackeschen Markt**

Moderne Räume in Büro-Gemeinschaft zur Mit-Nutzung
Günstig gelegen und preiswert: **Tel. 030 - 311 69 85 95**

**Alteingesessene Rechtsanwaltskanzlei
in Berlin-Zehlendorf abzugeben.**

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2016-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

RA/Mediator, 53 J., bietet Hilfe bei der Bearbeitung von Mandaten (Recherche, Schriftsätze, Organisation);
Tel. (030) 79708389

Rechtsanwalt, Absolvent der Fachanwaltslehrgänge Familienrecht und Erbrecht,

sucht Mitarbeit in einer auf diese beiden Rechtsgebiete spezialisierten Kanzlei. Basis wäre eine ca. zwanzigstündige Mitarbeit pro Woche, zeitliche Flexibilität gegeben. Bevorzugt würde Kanzlei in Berlin, ggfs. in Potsdam und Umgebung von Berlin.

Internationale Fragestellungen im Erb- und Familienrecht sind willkommen, gute Kenntnisse in Vielzahl von Sprachen vorhanden.

Kontaktaufnahme erwünscht unter Telefon 030-21003111.

Anzeigenschluss für Heft 12/2016 ist am 5. 12.2016

CB-Verlag Carl Boldt

Baseler Str. 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: cb-verlag@t-online.de

2-3 Kanzleiräume im Pergamon Palais

Rechtsanwaltskanzlei mit attraktiven Räumen direkt gegenüber der Museumsinsel bietet ab sofort 1-3 Büroräume von ca. 13 - 30 m² inkl. ant. Nutzung von Besprechungs- und Nebenräumen zur Untermiete an sympathische Rechtsanwalts- und/oder Notarkollegen sowie Steuerberater. Eine Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft mit ergänzenden Rechtsgebieten wäre wünschenswert.

Kontakt: baerenklau@dtb.eu www.dtb.eu

Termins- vertretungen

Wirtschaftsrechtlich spezialisierte Kanzlei mit arbeitsrechtlichem Schwerpunkt am Hackeschen Markt und Berufsträgern mit Fachanwaltstitel für Arbeitsrecht **sucht eine/einen**

Fachanwältin/Fachanwalt für Arbeitsrecht oder Handels- und Gesellschaftsrecht

mit portablen Geschäft zur Erweiterung der Partnerschaft.

Ein Zusammenschluss mit einer bestehenden Sozietät mit zwei Fachanwältinnen/Fachanwälten wäre denkbar.

Repräsentative Kanzlei (185 m²) mit Besprechungsraum und Sekretariat mit kompletter Infrastruktur vorhanden.

Tabellarisches Kurzprofil bitte ausschließlich per E-Mail unter: arbeitsrecht2017@onlinehome.de

Terminsvertretungen vor den Gerichten in Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben

übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Notar sucht Nachfolger zur Übernahme seines Notariats in der ersten Hälfte des Jahres 2017 und Einstieg in bestehende Bürogemeinschaft.

Die repräsentativen Kanzleiräume befinden sich in zentraler und verkehrsgünstiger Lage.

Zuschriften bitte per E-Mail an: notargesucht@web.de

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter

Max-Eyth-Str. 14 • 30173 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Rechtsanwaltskanzlei zu verkaufen (Familienrecht, Verkehrsrecht, alt eingeführt – über 30 Jahre)

Schöneberg (Friedenau), Außensozietät für verschiedene Rechtsgebiete (Fachanwälte). Mieträume im „Rechts- und Steuerberaterhaus“.

Nähere Informationen: Herr Langner 0151-432 200 11
info@langner-partner.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JANUAR/FEBRUAR 2017:

DIE AUSGABE 1-2/2017 DES BERLINER ANWALTSBLATT ERSCHEINT ERST IM FEBRUAR 2017.

**DISPONIEREN SIE BEI INTERESSE DESHALB IHRE ANZEIGE
BITTE NOCH RECHTZEITIG IN DER DEZEMBER-AUSGABE 2016**

CB-VERLAG CARL BOLDT | TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Das Besondere an RA-MICRO

Vor-Ort-Workshops & Web-Schulungen



Dabei sein lohnt sich – in Berlin und im Netz!

Entdecken Sie die Angebote der **RA-MICRO Musterkanzlei Berlin**,
der **RA-MICRO Zentrale im Europa-Center** und der
RA-MICRO Online Akademie:

- Wöchentlich **praxisnahe Fortbildungsveranstaltungen** sowie **RA-MICRO Produkt-Schulungen** für Berliner Anwälte
- Täglich **exklusive Online-Seminare** für RA-MICRO Nutzer
- **Kostenlose Teilnahme** in der RA-MICRO Musterkanzlei Berlin,
in der RA-MICRO Zentrale und im Internet

Aktuelle Termine:

www.ra-micro.de/rmoa

www.ra-micro.de/go-store-berlin

www.ra-micro.de/ra-micro-anwalts-workshops


RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE